



2025-2029

Finanzplanung

des Landes Nordrhein-Westfalen



Finanzplanung des Landes Nordrhein-Westfalen 2025 bis 2029

Stand: Juli 2025

Ministerium der Finanzen
des Landes Nordrhein-Westfalen



Impressum

Herausgeber:

Ministerium der Finanzen
des Landes Nordrhein-Westfalen
Jägerhofstr. 6
40479 Düsseldorf
poststelle@fm.nrw.de
www.financeverwaltung.nrw.de

Bildnachweis Umschlag:

Shutterstock

Die Broschüre ist auf der Homepage www.financeverwaltung.nrw.de als PDF-Dokument abrufbar.

Hinweis

Diese Druckschrift wird vom Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerberinnen und -bewerbern oder Wahlhelferinnen und -helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden.

Dies gilt auch für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

mit der Finanzplanung 2025 bis 2029 haben wir die finanzpolitischen Weichen für die kommenden Jahre gestellt. Es ist eine schwierige Zeit, die für die öffentlichen Haushalte eine große Herausforderung bedeutet. Mit dem Haushalt 2025, dem Haushaltsplanentwurf 2026 und der mittelfristigen Finanzplanung für die Jahre 2027 bis 2029 können wir dennoch zuversichtlich nach vorne blicken.

Wir sorgen dafür, dass Nordrhein-Westfalen seine Aufgaben erfüllt und in die Zukunft des Landes investiert – immer mit dem Blick auf das, was heute notwendig und für morgen wichtig ist.

Die aktuellen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Herausforderungen sind enorm und das bereitet den Menschen auch hier in Nordrhein-Westfalen große Sorgen: Die Wirtschaft stagniert, Arbeitsplätze werden abgebaut, der Prozess der De-Globalisierung schreitet voran. Hohe Energiekosten belasten die privaten Haushalte und die Unternehmen. Kriege und internationale Konflikte sorgen für Verunsicherung bei den Menschen, und die kommunale Familie sieht sich immer weiter steigenden finanziellen Belastungen ausgesetzt.

Politik muss sich diesen Sorgen der Bürgerinnen und Bürger und der Unternehmen in unserem Land annehmen. Denn Vertrauen in Politik entsteht nicht durch Ankündigungen, sondern durch Taten. Es war uns als Landesregierung deshalb wichtig, in der vorliegenden Finanzplanung auf diese Sorgen einzugehen und tragfähige Lösungen anzubieten.

Deshalb liegt der Fokus des Haushaltsplanentwurfs 2026 auf gezielten Investitionen und Modernisierungsprojekten, um Nordrhein-Westfalen wirtschaftlich stark und nachhaltig

aufzustellen. Hierfür stellen wir 12,1 Milliarden Euro bereit, das bedeutet, mehr als jeder 10. Euro aus dem Landeshaushalt wird investiv verwendet. In diesen Zahlen ist das Infrastruktursondervermögen des Bundes und der 100 Milliarden Euro Anteil der Länder – auf Nordrhein-Westfalen entfallen in den nächsten 12 Jahren insgesamt über 21 Milliarden Euro – noch nicht berücksichtigt. Der NRW-Anteil für Land und Kommunen wird in der zweiten Jahreshälfte in den Haushaltsplan 2026 eingearbeitet und wird die Investitionen des Landes weiter erhöhen.

Es gilt, durch zusätzliche Investitionen in die Infrastruktur unseres Landes, durch Investitionen in zukunftsweisende Technologien und durch Innovationen die Weichen für mehr wirtschaftliches Wachstum, für mehr Arbeitsplätze und höheren Wohlstand für alle zu stellen. Zentrale Ziele sind die Stärkung des Mittelstands, der Ausbau einer klimaneutralen Industrie sowie der Ausbau einer leistungsfähigen digitalen Infrastruktur. So unterstützt das Land die Industrie und den Mittelstand mit passenden Förder- und Finanzierungsprogrammen.

Wir investieren und wir priorisieren gezielt. Das alles ist schwierig in Zeiten konjunktureller Stagnation und entsprechend weniger stark wachsenden Steuereinnahmen als noch im letzten Jahr erwartet. Um die Spielräume für die priorisierten Aufgaben zu erwirtschaften, haben die Ressorts ursprüngliche Planungen eingeschränkt. Das war nicht immer einfach, aber ist mit Blick auf das gemeinsame Ziel der Landesregierung, die Zukunft unseres Landes kraftvoll zu gestalten, gelungen. Wir gehen weiterhin sparsam mit dem Geld der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler um.

Eine vorausschauende, nachhaltige und generationengerechte Finanzpolitik muss einen klaren Schwerpunkt im Bildungsbereich setzen für die Zukunft unserer Kinder.

Für Kinder, Schule, Hochschule und Kitas sind 2026 insgesamt rund 43,4 Milliarden Euro vorgesehen – 1,7 Milliarden Euro mehr als 2025. Das ist eine Steigerung von rund 15,7 Prozent gegenüber 2023. Ein guter Teil dieser Investitionen fließt in den Offenen Ganztag im Primarbereich. Hier werden bedarfsgerecht Mittel für 20.000 zusätzliche Plätze bereitgestellt und 229 neue Stellen geschaffen. Insgesamt stehen damit im Jahr 2026 Mittel für mehr als 500.000 Plätze zur Verfügung. Die Ausgaben steigen gegenüber dem Vorjahr um knapp 100 Millionen Euro auf rund 983 Millionen Euro.

Einen weiteren Ausgabenschwerpunkt bildet die Innere Sicherheit. Insgesamt sieht der Haushaltsplanentwurf 2026 hierfür Ausgaben von mehr als 6,7 Milliarden Euro vor. Die Polizei erhält allein rund 4,5 Milliarden Euro – noch einmal rund 338 Millionen Euro mehr als 2025. Damit werden nicht nur die neuen Stellen für die jährlich rund 3.000 Polizeikräfte finanziert, sondern auch eine moderne technische Ausstattung für unsere Sicherheitsbehörden sichergestellt.

Darüber hinaus hat die Justiz zur effektiveren Bekämpfung von Wirtschafts- und Finanzkriminalität eine neue landesweite Zentral- und Ansprechstelle eingerichtet. Dort kooperieren Staatsanwältinnen und Staatsanwälte eng mit den Finanzermittlern von Steuerfahndung und Polizei

und reagieren wirksam auf neue Entwicklungen in der Wirtschafts- und Finanzkriminalität. Zusammen mit dem neu errichteten Landesamt zur Bekämpfung von Finanzkriminalität bündelt die neue Zentralstelle Ermittlungsressourcen und digitale Expertise mit dem Ziel, schwere Formen von Finanzkriminalität noch wirksamer zu bekämpfen und zu sanktionieren.

Das Land stärkt zudem die Handlungsfähigkeit der Kommunen. Die kommunale Familie erhält vom Land erneut Rekordzuweisungen. Der vorläufige verfügbare Verbundbetrag nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz steigt auf fast 16,5 Milliarden Euro – ein Plus von 684 Millionen Euro gegenüber 2025. Zudem unterstützt das Land die Kommunen durch die Übernahme kommunaler Liquiditätskredite (Altschuldenlösung). Jetzt ist es an der Bundesregierung, ihrer Zusage Taten folgen zu lassen und die andere Hälfte Altschulden zu übernehmen. Der Haushaltsplanentwurf 2026 und die Finanzplanung für die Folgejahre sichern den Kommunen nicht nur benötigte finanzielle Mittel, sondern geben Planungssicherheit und Zukunftsperspektiven.

Aristoteles hat einmal gesagt: „Wir können den Wind nicht ändern, aber wir können die Segel richtig setzen!“ In diesem Sinne setzt die Finanzplanung 2025 bis 2029 in herausfordernden Zeiten mit viel Gegenwind den richtigen Kurs – für eine nachhaltige, generationengerechte Haushaltspolitik, die Wachstum und Wohlstand für alle fördert.



Dr. Marcus Optendrenk

Minister der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen

Inhaltsverzeichnis

Finanzplanung 2025 bis 2029	1
1.1 Gesamtübersichten zur Finanzplanung.....	1
1.2 Rechtlicher Rahmen	4
1.3 Finanzplanungszeitraum	4
1.4 Konzeption der Finanzplanung.....	4
1.5 Finanzwirtschaftliche Zielsetzungen.....	8
1.6 Einnahmen	8
1.6.1 Steuereinnahmen	10
1.6.2 Übrige Einnahmen.....	11
1.6.2.1 Steuerähnliche Abgaben	12
1.6.2.2 Verwaltungseinnahmen und Einnahmen der Schuldenverwaltung.....	12
1.6.2.3 Laufende Zuweisungen und Zuschüsse.....	12
1.6.2.4 Sonstige Einnahmen	13
1.7 Ausgaben.....	14
1.7.1 Personalausgaben und Stellen.....	15
1.7.2 Sächliche Verwaltungsausgaben	16
1.7.3 Kapitaldienst	16
1.7.3.1 Schuldentilgung	16
1.7.3.2 Zinsausgaben gegenüber dem Kreditmarkt	17
1.7.3.3 Zinsausgaben gegenüber dem Geldmarkt	18
1.7.4 Laufende Zuweisungen und Zuschüsse.....	19
1.7.5 Investitionen.....	20
1.7.6 Besondere Finanzierungsausgaben.....	21
1.8 Übersichten aller Ausgaben nach Einzelplänen.....	22
Landeshaushalt Nordrhein-Westfalen.....	31
2.1 Haushaltsplan 2025.....	31
2.2 Haushaltsplanentwurf 2026	33
2.3 Vermögen	37
2.3.1 Kapitalvermögen.....	37
2.3.2 Extrahaushalte des Landes Nordrhein-Westfalen.....	38

2.3.2.1 Sondervermögen	41
2.3.2.2 Landesbetriebe	44
2.3.3 Unternehmensbeteiligungen	45
2.4 Verschuldung	47
2.4.1 Verschuldung gegenüber dem Kreditmarkt	48
2.4.2 Verschuldung gegenüber öffentlichen Haushalten	48
2.4.3 Gewährleistungen	49
2.4.4 Schuldenbremse	49
2.5 Rating des Landes Nordrhein-Westfalen	50
Wirtschaftliche Entwicklung	52
3.1 Gesamtwirtschaftliche Entwicklung	52
3.2 Strukturwandel	54
3.2.1 Digitalisierung	55
3.2.2 Klimaneutrales Industrieland	55
3.2.3 Rückbau der Gewinnung fossiler Energieträger	57
3.2.4 Forschungsfertigung Batteriezelle	58
3.2.5 Von der Kohle zur KI – das Rheinische Revier	59
3.2.6 Öffentliche Infrastruktur	59
Abwicklung der WestLB AG	62
4.1 Portigon AG	62
4.2 Erste Abwicklungsanstalt	62
4.3 Beteiligungsgarantie	63
Finanzbeziehungen	64
5.1 Kommunalen Finanzausgleich	64
5.2 Der bundesstaatliche Finanzausgleich im Haushalt 2025 und in der Finanzplanung	65
5.3 Verteilung der Umsatzsteuer	66
Tabellenverzeichnis	68

1.1 Gesamtübersichten zur Finanzplanung

Eckdaten der Finanzplanung

Ausgaben- bzw. Einnahmeart	Gruppierungsnummer	Haushaltsplan	Haushaltsplanentwurf	Planungsergebnis		
		2025	2026	2027	2028	2029
		- Mio. EUR -				
I. Ausgaben						
1. Personalausgaben (Veränderung in Prozent)	4	36.950	39.743 (+7,6)	40.052 (+0,8)	41.338 (+3,2)	42.659 (+3,2)
2. Sächliche Verwaltungsausgaben (Veränderung in Prozent)	51 - 54	5.520	5.500 (-0,4)	5.704 (+3,7)	5.731 (+0,5)	5.749 (+0,3)
3. Kapitaldienst (Veränderung in Prozent)	56 - 59	4.148	4.182 (+0,8)	4.537 (+8,5)	5.246 (+15,6)	5.346 (+1,9)
3.1 Zinsausgaben (Veränderung in Prozent)	56, 57	3.640	4.120 (+13,2)	4.475 (+8,6)	4.755 (+6,3)	4.855 (+2,1)
3.2 Tilgungsausgaben (Veränderung in Prozent)	58, 59	508	62 (-87,7)	62 (-0,9)	491 (+696,0)	491 (-0,1)
4. Laufende Zuweisungen und Zuschüsse (Veränderung in Prozent)	6	49.713	52.476 (+5,6)	53.588 (+2,1)	55.944 (+4,4)	57.447 (+2,7)
5. Investitionsausgaben (Veränderung in Prozent)	7, 8	10.889	12.103 (+11,1)	11.970 (-1,1)	12.368 (+3,3)	12.575 (+1,7)
dav.: eigenfinanzierte Investitionen (Veränderung in Prozent)	(7, 8) ./ (33, 34)	8.146	9.012 (+10,6)	8.962 (-0,6)	9.305 (+3,8)	9.251 (-0,6)
5.1 Sachinvestitionen (Veränderung in Prozent)	7, 81, 82	1.254	1.468 (+17,0)	1.421 (-3,2)	1.330 (-6,4)	1.272 (-4,4)
5.2 Investitionsförderung (Veränderung in Prozent)	83 - 89	9.635	10.635 (+10,4)	10.548 (-0,8)	11.039 (+4,6)	11.303 (+2,4)
6. Besondere Finanzierungsausgaben	9	-1.758	-1.838	-1.579	-1.579	-1.579
Gesamtausgaben lt. Haushaltsplan		105.461	112.166	114.271	119.048	122.196
II. Einnahmen						
1. Steuereinnahmen (Veränderung in Prozent)	01, 05, 06	78.475	81.679 (+4,1)	84.240 (+3,1)	87.504 (+3,9)	90.608 (+3,5)
2. Übrige Einnahmen ohne II.3 (Veränderung in Prozent)	(09, 1 - 3) ./ (31, 32)	24.854	25.978 (+4,5)	29.969 (+15,4)	31.484 (+5,1)	31.527 (+0,1)
dav.: Investitionseinnahmen (Veränderung in Prozent)	33, 34	2.743	3.091 (+12,7)	3.008 (-2,7)	3.064 (+1,9)	3.324 (+8,5)
3. Schuldenaufnahme (Veränderung in Prozent)	31, 32	2.133	4.509 (+111,4)	62 (-98,6)	61 (-0,9)	61 (-0,8)
dav.: am Kreditmarkt (Veränderung in Prozent)	32	2.133	4.509 (+111,4)	62 (-98,6)	61 (-0,9)	61 (-0,8)
Gesamteinnahmen lt. Haushaltsplan		105.461	112.166	114.271	119.048	122.196
III. Nachrichtlich:						
1. Bereinigte Gesamteinnahmen ¹⁾	(0 - 3) ./ (32, 35, 36, 38)	102.849	106.718	112.460	118.378	121.516
2. Bereinigte Gesamtausgaben ²⁾	(4 - 9) ./ (59, 91, 96, 98)	105.014	112.148	114.253	118.600	121.748
3. Nettotilgung / Überschuss	(58, 59) ./ (31, 32)	-1.625	-4.447	0	430	430
4. Kreditfinanzierungsquote ³⁾ in Prozent		1,6	4,0	0,1	-0,3	-0,3
5. Investitionsquote ³⁾ in Prozent		10,4	10,8	10,5	10,4	10,3
6. Zinslastquote (Kreditmarkt) ³⁾ in Prozent		3,5	3,7	3,9	4,0	4,0

¹⁾ Die sog. „bereinigten Gesamteinnahmen“ errechnen sich aus den Gesamteinnahmen lt. Haushaltsplan abzüglich Schuldenaufnahme am Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Überschüsse der Vorjahre und haushaltstechnische Verrechnungen.

²⁾ Die sog. „bereinigten Gesamtausgaben“ errechnen sich aus den Gesamtausgaben lt. Haushaltsplan abzüglich Tilgungsausgaben am Kreditmarkt, Zuführung an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung von Vorjahresfehlbeträgen und haushaltstechnische Verrechnungen.

³⁾ Berechnet als Prozentanteile der sog. „bereinigten Gesamtausgaben“ (s. Ziff. III.2.). Bei der Kreditfinanzierungsquote handelt es sich um den Prozentanteil der „Schuldenaufnahme am Kreditmarkt netto“ an den „bereinigten Gesamtausgaben“.

Finanzierungsübersicht und Kreditfinanzierungsplan

Bezeichnung	Haushalts- plan	Haushalts- planentwurf	Planungsergebnis		
	2025	2026	2027	2028	2029
	- Mio. EUR -				
A. FINANZIERUNGSÜBERSICHT					
I. HAUSHALTSVOLUMEN	105.461,3	112.166,0	114.270,5	119.048,3	122.195,5
II. ERMITTLUNG DES FINANZIERUNGSSALDOS					
1. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführung an Rücklagen, Fehlbeträge aus Vorjahren und haushaltstechnische Verrechnungen)	105.013,8	112.148,2	114.252,7	118.600,4	121.747,6
2. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Kreditmarktmitteln, Entnahmen aus Rücklagen, Überschüssen aus Vorjahren und haushaltstechnische Verrechnungen)	102.849,1	106.717,9	112.459,7	118.378,0	121.515,7
3. Finanzierungssaldo	-2.164,7	-5.430,2	-1.793,0	-222,4	-232,0
III. ZUSAMMENSETZUNG DES FINANZIERUNGSSALDOS					
4. Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt	1.703,2	4.508,9	61,7	-368,9	-369,4
4.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt (brutto)	15.231,6	14.619,1	10.447,8	11.076,9	6.631,5
4.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt ¹⁾	13.528,4	10.110,2	10.386,1	11.445,8	7.000,9
5. zuzüglich Entnahmen aus Rücklagen	460,0	920,0	1.730,0	590,0	600,0
6. abzüglich Zuführung an Rücklagen	--	--	--	--	--
7. zuzüglich Überschüsse aus Vorjahren	1,5	1,4	1,4	1,4	1,4
8. abzüglich Fehlbeträge aus Vorjahren	--	--	--	--	--
9. Finanzierungssaldo	-2.164,7	-5.430,2	-1.793,0	-222,4	-232,0
IV. NACHRICHTLICH: ERMITTLUNG DER KREDITERMÄCHTIGUNG FÜR KREDITMARKTMITTEL					
Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt (netto)	2.133,2	4.508,9	61,7	61,1	60,6
zuzüglich Ausgaben zur Anschlussfinanzierung am Kreditmarkt	13.098,4	10.110,2	10.386,1	11.015,8	6.570,9
Kreditermächtigung (brutto)	15.231,6	14.619,1	10.447,8	11.076,9	6.631,5
B. KREDITFINANZIERUNGSPLAN					
I. EINNAHMEN AUS KREDITEN					
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	--	--	--	--	--
vom Kreditmarkt (brutto)	15.231,6	14.619,1	10.447,8	11.076,9	6.631,5
zusammen	15.231,6	14.619,1	10.447,8	11.076,9	6.631,5
II. TILGUNGS-AUSGABEN FÜR KREDITE					
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	77,8	62,3	61,7	61,1	60,6
am Kreditmarkt ¹⁾	13.528,4	10.110,2	10.386,1	11.445,8	7.000,9
zusammen	13.606,2	10.172,5	10.447,8	11.506,9	7.061,5
III. NETTONEUVERSCHULDUNG					
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	-77,8	-62,3	-61,7	-61,1	-60,6
am Kreditmarkt	1.703,2	4.508,9	61,7	-368,9	-369,4
zusammen	1.625,4	4.446,6	-0,0	-430,0	-430,0

¹⁾ Angegeben ist die Summe der bereits feststehenden Tilgungen. Diese Summe wird sich um die Tilgungsbeträge für noch aufzunehmende Kredite mit kurzen Laufzeiten sowie Anschlussfinanzierungen von vorzeitig getilgten Krediten erhöhen.

Gruppierung der Ausgaben und Einnahmen nach Arten

- Anteil an den bereinigten Gesamtausgaben in Prozent -

Ausgaben- bzw. Einnahmeart	Gruppierungs- nummer	Haushalts- plan	Haushalts- planentwurf	Planungsergebnis		
		2025	2026	2027	2028	2029
		Anteile - in Prozent -				
I. Ausgaben						
1. Personalausgaben (Personalausgabenquote)	4	35,2	35,4	35,1	34,9	35,0
2. Sächliche Verwaltungs- ausgaben	51 - 54	5,3	4,9	5,0	4,8	4,7
3. Kapitaldienst	56 - 59	3,9	3,7	4,0	4,4	4,4
3.1 Zinsausgaben	56, 57	3,5	3,7	3,9	4,0	4,0
3.2 Tilgungsausgaben	58, 59	0,5	0,1	0,1	0,4	0,4
4. Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	6	47,3	46,8	46,9	47,2	47,2
5. Investitionsausgaben (Investitionsquote)	7, 8	10,4	10,8	10,5	10,4	10,3
dav.: eigenfinanz. Investitionen	(7, 8) ./ (33, 34)	7,8	8,0	7,8	7,8	7,6
5.1 Sachinvestitionen	7, 81, 82	1,2	1,3	1,2	1,1	1,0
5.2 Investitionsförderung	83 - 89	9,2	9,5	9,2	9,3	9,3
6. Besondere Finanzierungs- ausgaben	9	-1,7	-1,6	-1,4	-1,3	-1,3
II. Einnahmen						
1. Steuereinnahmen (Steuerfinanzierungsquote)	01, 05, 06	74,7	72,8	73,7	73,8	74,4
2. Übrige Einnahmen ohne II.3	(09, 1 - 3) ./ (31, 32)	23,7	23,2	26,2	26,5	25,9
dav.: Investitionseinnahmen	33, 34	2,6	2,8	2,6	2,6	2,7
3. Schuldenaufnahme	31, 32	2,0	4,0	0,1	0,1	0,0
dav.: am Kreditmarkt	32	2,0	4,0	0,1	0,1	0,0
III. Nachrichtlich:						
Überschuss	(58, 59) ./ (31, 32)	-1,5	-4,0	0,0	0,4	0,4

1.2 Rechtlicher Rahmen

Nach den §§ 9 und 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (StabG) in Verbindung mit § 50 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (HGrG) ist der Haushaltswirtschaft des Bundes und der Länder eine jährlich fortzuschreibende 5-jährige Finanzplanung zugrunde zu legen. In ihr sind Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und die Deckungsmöglichkeiten in ihrer Wechselbeziehung zu der mutmaßlichen Entwicklung des gesamtwirtschaftlichen Leistungsvermögens darzustellen. Dabei handelt es sich ausschließlich um ein Planungs- und Informationsinstrument der Landesregierung.

Gemäß den §§ 28 und 29 der Landeshaushaltsordnung Nordrhein-Westfalen (LHO NRW) wird die Finanzplanung vom Ministerium der Finanzen aufgestellt und von der Landesregierung beschlossen. Sie ist dem Landtag im Zusammenhang mit dem Entwurf des Haushaltsgesetzes (HHG) zuzuleiten (§ 31 LHO NRW).

1.3 Finanzplanungszeitraum

Der aktuelle Finanzplanungszeitraum umfasst die Jahre 2025 bis 2029. Grundlage für das Planungsjahr 2025 ist der Landtagsbeschluss zum Haushalt 2025 vom 18.12.2024. Der Haushaltsplanentwurf 2026 basiert ebenso wie die Planzahlen der Jahre 2027 bis 2029 auf dem Kabinettsbeschluss vom 08.07.2025.

1.4 Konzeption der Finanzplanung

In Zeiten von sich aktuell überlagernden geo- und handelspolitischen Krisen, die mit einer konjunkturellen und strukturellen Wachstumsschwäche der Wirtschaft einhergehen, müssen die Gesellschaft und die Wirtschaft, aber auch insbesondere der öffentliche Sektor, eine Vielzahl von komplexen Herausforderungen bewältigen.

In diesen herausfordernden Zeiten braucht es eine Finanzpolitik, die priorisiert, die nachhaltig ausgerichtet ist und die zukunftsorientiert agiert. Vor dem Hintergrund der aktuellen wirtschaft-

lichen Situation und der damit einhergehenden Folgewirkungen für die Steuereinnahmen, der inflationsbedingt gestiegenen Staatsausgaben, des dauerhaften Verzichts auf wichtige zusätzliche Staatseinnahmen in Folge umfangreicher steuerlicher Entlastungsmaßnahmen sowie der erheblichen Tilgungs- und Zinszahlungsverpflichtungen aus den Notlagenkrediten der letzten Jahre wurde für die Finanzplanung 2025 bis 2029 folgendes Konzept erarbeitet:

a) Strikte Ausgabendisziplin und klare Priorisierung in die Bildung, Innere Sicherheit und den Wirtschaftsstandort NRW

Die in den Jahren 2022, 2023 und 2024 von der Bundesregierung initiierten steuerlichen Entlastungsmaßnahmen vermindern im Finanzplanungszeitraum dauerhaft die Höhe der zu erwartenden Steuereinnahmen des Landes. Dem tritt eine zusätzliche Verschlechterung der Einnahmesituation durch die strukturelle Wachstumsschwäche der Wirtschaft hinzu. Da infolgedessen einnahmeseitig vorerst keine weiteren Spielräume zu erwarten sind, ist ein wichtiger Baustein einer soliden Finanzpolitik, den sich im Vergleich zur bisherigen Finanzplanung ergebenden Haushaltsverschlechterungen mit einer konsequenten Ausgabendisziplin und klaren Priorisierung von Ausgabenschwerpunkten zu begegnen. Durch Einsparungen der Ressorts von rund 3,6 Mrd. EUR in 2025 und 3,4 Mrd. EUR in 2026 (jeweils gegenüber der Mittelfristigen Finanzplanung) und weiteren beträchtlichen Konsolidierungsmaßnahmen im übrigen Finanzplanungszeitraum konnten trotz der schwierigen Rahmenbedingungen erhebliche Investitionen in die Zukunftsfähigkeit des Landes ermöglicht werden.

Nordrhein-Westfalen begegnet den aktuellen Herausforderungen mit einer generationengerechten und zukunftsfesten Haushaltspolitik. Dabei priorisieren wir zukunftsorientierte Ausgaben und stellen damit die notwendigen Weichen, um unser Land für die Zukunft nachhaltig aufzustellen.

Größter Etatposten bleibt die Bildung. Für Kinder, Schule, Hochschule und Kitas sind 2026 insgesamt rund 43,4 Mrd. EUR vorgesehen – 1,7 Mrd. EUR mehr als 2025 und eine Steigerung von rund 15,7 % gegenüber 2023. Ein guter Teil dieser Investitionen fließt in den Offenen Ganztag im Primarbereich. Hier werden Mittel für 20.000

zusätzliche Plätze bereitgestellt und 229 neue Stellen geschaffen. Insgesamt stehen damit im Jahr 2026 Mittel für mehr als 500.000 Plätze zur Verfügung. Die Ausgaben steigen gegenüber dem Vorjahr um knapp 100 Mio. EUR. Auch den Fokus auf die frühkindliche Bildung stärken wir weiter mit einem Plus gegenüber dem Haushalt 2025 von rund 371 Mio. EUR im Bereich der Kinderbildung. Insgesamt investiert das Land damit knapp 6 Mrd. EUR in die frühkindliche Förderung. Zur Erinnerung: Zum Start des Kinderbildungsgesetz (KiBiz) im Jahr 2008 lagen die Ausgaben noch bei rund 1 Mrd. EUR.

Einen weiteren Ausgabenschwerpunkt bildet die Innere Sicherheit. Insgesamt sieht der Haushaltsplan hierfür mehr als 6,7 Mrd. EUR vor. Die Polizei erhält allein rund 4,5 Mrd. EUR – noch einmal rund 338 Mio. EUR mehr als 2025. Damit werden nicht nur die neuen Stellen für die jährlich rund 3.000 Polizeikräfte finanziert, sondern auch eine moderne, technische Ausstattung sichergestellt. Rund 276 Mio. EUR sind für die digitale Infrastruktur der Polizei eingeplant. Zusätzlich werden 32 Mio. EUR für die Durchführung polizeilicher Kernaufgaben bereitgestellt, um die operative Einsatzfähigkeit weiter zu verbessern.

Mit dem Haushalt 2026 stärkt die Landesregierung zudem gezielt die Zukunftsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Nordrhein-Westfalen. In einer Zeit tiefgreifender Veränderungen investiert sie strategisch in die Resilienz und Wettbewerbsfähigkeit des Landes. Moderne Infrastrukturen, technologische Innovationen und robuste wirtschaftliche Strukturen sind heute wichtiger denn je. Besonders im Bereich Wirtschaft und Infrastruktur steigen die Mittel deutlich: Allein im Geschäftsbereich des Wirtschaftsministeriums (MWIKE) erhöhen sich die Investitionen im Vergleich zu 2025 um mehr als 50 %. Die Investitionsquote ist seit 2018 von 27 % auf rund 60 % gestiegen und hat sich damit mehr als verdoppelt.

b) Gezieltes Gegensteuern durch Nutzung der Konjunkturkomponente der Schuldenbremse

Die wirtschaftliche Erholung vollzieht sich deutlich langsamer, als noch im Herbst 2024 von der Bundesregierung prognostiziert worden war. Zwar entwickeln sich die Steuereinnahmen weiter aufwärts, jedoch bleiben die Zuwachsraten deutlich hinter den Erwartungen der Herbst-Steuerschätzung 2024 zurück. Angesichts dieser vergleichsweise moderaten Entwicklung der Steuereinnahmen sowie weiterer seinerzeit von

der Ampelkoalition initiiert steuerlicher Entlastungsmaßnahmen (z. B. Wachstumschancengesetz, Gesetz zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024, Steuerfortentwicklungsgesetz) stellt die Konsolidierung der staatlichen Finanzen eine große Herausforderung dar. Denn während sich die Steuereinnahmen nur moderat entwickeln, wachsen die staatlichen Aufgaben und steigen die Ausgaben zur Bewältigung dieser Aufgaben inflationsbedingt stetig an. Vor dem Hintergrund des fortwährend schwierigen gesamtwirtschaftlichen Umfelds könnten weitere Konsolidierungsmaßnahmen im Haushalt zu einer Verschärfung der wirtschaftlichen Krisensituation führen. Deshalb ist es unter solchen Rahmenbedingungen notwendig, antizyklisch gegenzusteuern. Daher wird die Landesregierung in den Jahren 2025 und 2026 – wie bereits im Jahr 2024 – die Konjunkturkomponente zur Deckung von Haushaltsmehrbelastungen nutzen. Die Konjunkturkomponente ist als atmendes Element der Schuldenbremse in Zeiten konjunktureller Einbrüche ausdrücklich im Grundgesetz und in der Landeshaushaltsordnung vorgesehen. Die Schuldenbremse ist flexibel ausgestaltet, um eine konjunkturgerechte Finanzpolitik zu ermöglichen. Durch die Konjunkturkomponente wird die Möglichkeit eröffnet, in konjunkturell schlechten Zeiten Kredite aufzunehmen. Durch Inanspruchnahme der Konjunkturkomponente wird verhindert, dass bei wichtigen Zukunftsinvestitionen, wie beispielsweise Hochwasserschutz, Innere Sicherheit und Bildung gekürzt werden muss. Die Nutzung der Konjunkturkomponente geht einher mit einer Tilgungsverpflichtung in konjunkturell guten Zeiten. Diese Symmetrie wird auf einem Kreditaufnahmekonto nachgehalten. Damit wird Transparenz geschaffen, zudem unterliegen diese Vorgänge dem Haushaltsüberwachungsverfahren des Stabilitätsrats (gem. Art. 109a Abs. 2 GG). Daneben wird die Bewirtschaftung des Haushaltes wieder den Grundsätzen einer sparsamen Haushaltsführung unterliegen und eine primäre Steuerung über die zur Verfügung stehenden Einnahmen erfolgen sowie die Fokussierung auf prioritäre Ausgabenschwerpunkte. Nur auf diese Art und Weise kann die langfristige Tragfähigkeit des Landeshaushalts gesichert und die Belastung zukünftiger Generationen vermieden werden. In welchem Umfang die Konjunkturkomponente und die damit möglichen Kreditermächtigungen am Jahresende tatsächlich in Anspruch genommen werden, wird sich im Lichte der weiteren Konjunkturentwicklung

zeigen. Ziel ist es, über die Konjunkturkomponente nur so viele Kredite aufzunehmen, wie tatsächlich auch benötigt werden.

c) Eintreten für eine generationengerechte Reform der Schuldenbremse – Nutzung des Sondervermögens Infrastruktur und der strukturellen Verschuldungskomponente

Die Fiskalregeln stellen einen wichtigen Stabilitätsanker für Deutschland und die Europäische Union dar. Angesichts der Krisen der vergangenen Jahre und vielfältiger, zum Teil neuer Herausforderungen haben die Länder und ihre Kommunen wie auch der Bund große Finanzierungsbedarfe, die unabhängig von der konjunkturellen Lage sind. Nordrhein-Westfalen hat sich deshalb erfolgreich für eine grundgesetzliche Reform der bestehenden Fiskalregeln eingesetzt, um der herausfordernden Finanzsituation für die Länder und Kommunen und dem gesteigerten Investitionsbedarf im Infrastrukturbereich Rechnung zu tragen. Dies dient dem Zweck, zentrale Zukunftsstrukturen rechtzeitig zu sichern und so einer Abwärtsspirale vorzubeugen, deren spätere Umkehr mit erheblich höheren Investitionsbedarfen verbunden wäre. Dabei war es Nordrhein-Westfalen ein großes Anliegen, dass die Reform generationengerecht und maßvoll ausgestaltet ist und die finanzielle Handlungsfähigkeit von Bund, Länder und Kommunen nicht gefährdet. Wesentliche Bestandteile der Reform der Schuldenbremse aus Ländersicht sind zum einen die Ausweitung des Verschuldungsspielraums für die Länder, spiegelbildlich zu dem des Bundes, von 0,35 % des Bruttoinlandsprodukts (Art. 109 Abs. 3 S. 5 ff. GG). Darüber hinaus wurde ein neuer Artikel 143h GG geschaffen, der den Bund ermächtigt, über ein neu zu errichtendes Sondervermögen für Infrastruktur und Klimaneutralität über eine Laufzeit von 12 Jahren Kredite von bis zu 500 Mrd. EUR für Investitionen in die gesamtstaatliche Infrastruktur aufzunehmen. Die Länder werden mit insgesamt 100 Mrd. EUR an dem neuen Sondervermögen partizipieren. Nordrhein-Westfalen wird die ihm zugewiesenen Mittel aus dem Sondervermögen, die in der aktuellen Finanzplanung noch nicht veranschlagt sind, klug und zielgerichtet einsetzen, um Bedarfe bei der Modernisierung seiner Infrastruktur abzudecken. Da ein wesentlicher Anteil von Infrastrukturinvestitionen in den Kommunen anfällt, wird das Land einen noch festzulegenden Teil der Mittel den Kommunen zur Verfügung stellen und somit die Investitionen im kommunalen Bereich fördern.

Im Haushaltsplanentwurf 2026 ist zudem eine Kreditaufnahme zur Nutzung der strukturellen Verschuldungsmöglichkeit in Höhe von 2,69 Mrd. EUR vorgesehen. Auch hier gilt, dass die Landesregierung über die Strukturkomponente nur so viele Kredite aufnimmt, wie tatsächlich auch benötigt werden.

d) Frühzeitiger Einstieg in die Rückzahlung der Notlagenkredite

In Zeiten hoher Zinskosten erlangt die zeitnahe Rückführung der aufgenommenen Notlagenkredite hohe Bedeutung. Bereits im Jahr 2023 und somit ein Jahr früher als ursprünglich vorgesehen ist der Einstieg in die Nettotilgung der zur Finanzierung der Corona-Pandemie aufgenommenen Kredite mit einem Betrag von rund 1,6 Mrd. EUR gelungen. Im Jahr 2024 wurden weitere Rückzahlungen in Höhe von 3,0 Mrd. EUR vorgenommen. Bis Juli 2025 wurden aus dem noch vorhandenen Liquiditätsbestand des Sondervermögens weitere außerplanmäßige Tilgungen in Höhe von rund 1,35 Mrd. EUR geleistet. Im zweiten Halbjahr 2025 sollen weitere Nettotilgungen in Höhe des nach den noch zu leistenden Zinszahlungen vorhandenen Restbestands im Sondervermögen geleistet werden. Für die Jahre 2026 und 2027 soll die Nettotilgungsleistung aufgrund der verschlechterten konjunkturellen Entwicklung zeitlich begrenzt ausgesetzt werden. In den übrigen Planjahren ist jedoch wieder eine konstante Tilgung von jährlich 350 Mio. EUR eingeplant.

Mit der Rückzahlung der Kredite aus dem Sondervermögen „NRW-Krisenbewältigung“, das Ende 2023 ausgelaufen ist, wurde bereits im Jahr 2024 begonnen und Kredite in Höhe von 40 Mio. EUR getilgt. Für das Jahr 2025 ist eine Tilgung von 80 Mio. EUR im Haushalt veranschlagt. Für die Jahre 2026 und 2027 soll die Tilgung aufgrund der verschlechterten konjunkturellen Entwicklung ebenfalls ausgesetzt werden. Im Zeitraum von 2028 bis 2029 sind dann wieder Nettotilgungsleistungen von jährlich 80 Mio. EUR vorgesehen.

e) Verwendung von Haushaltsüberschüssen im Sinne einer nachhaltigen und generationengerechten Finanzpolitik

Trotz schwieriger Rahmenbedingungen konnten in den letzten fünf Jahren Haushaltsüberschüsse erwirtschaftet werden. Zuletzt wurde eine Haushaltsverbesserung in Höhe von rund 948 Mio. EUR gegenüber dem Nachtragshaushalt 2024 erwirtschaftet. Dies ist das Ergebnis einer

vorausschauenden und soliden Finanzpolitik basierend auf einer konsequenten Ausgaben- disziplin, einer klaren Priorisierung von Ausgaben- schwerpunkten und einer vorausschauenden Mittelbewirtschaftung im Haushaltsvollzug. In allen Fällen wurden die Überschüsse entsprechend nicht zur allgemeinen Ausgaben- steigerung eingesetzt. Vielmehr wurden diese im Sinne einer nachhaltigen und generationen- gerechten Finanzpolitik dem NRW- Rettungsschirm zugeführt, zur Finanzierung notwendiger Krisenaufgaben bzw. zur vorzeitigen Rückführung der hierfür aufgenommenen Kredite verwendet (2020-2022), zur Reduzierung der ursprünglich geplanten Entnahme aus der allgemeinen Rücklage (2023) oder zur Reduzierung der Inanspruchnahme der Kredit- ermächtigung aus der Konjunkturkomponente eingesetzt (2024).

f) Fortsetzung der Finanzierung von Bildungsprogrammen nach Ausstieg des Bundes

Die Landesregierung setzt weiter einen Schwerpunkt auf die Förderung verlässlicher Bildung, Erziehung und Betreuung in den Kindertageseinrichtungen. Frühkindliche Bildung markiert einen essentiellen Baustein für eine erfolgreiche Bildungsbiografie. Insbesondere die Sprachentwicklung und Sprachförderung sind hierfür die Grundvoraussetzung. Mit dem „Sprach-Kitas“-Programm hat der Bund seit 2016 die Sprachentwicklung von Kindern vorwiegend in Kitas gefördert, die von einem über- durchschnittlich hohen Anteil von Kindern mit sprachlichem Förderbedarf besucht werden. Nach dem Rückzug des Bundes aus der Förderung der „Sprach-Kitas“ zum 30.06.2023 hat das Land Verantwortung übernommen und die Förderung seit dem 01.07.2023 weitergeführt. Das Land hat so eine nahtlose Weiterfinanzierung des erfolgreichen Programms ermöglicht. Die „Sprach-Kitas“ werden mit rund 38 Mio. EUR jährlich gefördert. Die Finanzierung hierfür ist bis mindestens 2029 in der mittelfristigen Finanzplanung verstetigt. Für jede „Sprach-Kita“ stellt das Programm eine zusätzliche halbe Fachkraftstelle zur Verfügung. Einige große Einrichtungen erhalten zwei halbe Fachkraftstellen. Weitere inhaltliche Schwer- punkte des Programms bilden die inklusive Pädagogik und die Zusammenarbeit mit den Familien.

Auch für das bislang über den Corona- Rettungsschirm finanzierte Kita-Helfer-Programm

ermöglicht die Landesregierung eine Weiter- finanzierung. Mit dem Programm werden Personalausgaben für zusätzliche Hilfskräfte und für die Aufstockung von Stunden bei vorhandenem nicht-pädagogischen Personal gefördert. Dies trägt zur Entlastung des pädagogischen Personals bei einfachen, alltäglichen, nicht-pädagogischen Arbeiten in den Kindertageseinrichtungen bei. Für die Fortführung des Kita-Helferinnen- und Helfer- Programms bis mindestens 2028 sind 129 Mio. EUR p. a. vorgesehen. Damit setzt die Landesregierung ihr Vorhaben um, dieses Programm zu verstetigen.

g) Unterstützung der kommunalen Familie

Trotz angespannter Haushaltslage geht das Land Nordrhein-Westfalen einen wesentlichen Schritt, um eine nachhaltige Entlastung vieler Kommunen in Nordrhein-Westfalen bei ihren Altschulden zu erreichen. Damit löst die Landesregierung ein zentrales Versprechen des Koalitionsvertrags ein. Zum Erhalt der Handlungsfähigkeit der Kommunen sieht die Haushaltsplanung vor, dass das Land ab 2025 die Hälfte der kommunalen Liquiditätskredite in die Landesschuld übernimmt und den Schuldendienst leistet. Der Bund bleibt weiter aufgefordert, seiner Verantwortung im Zuge bundesseitig ausgelöster und kommunal zu finanzierender Aufgaben gerecht zu werden und seine Zusage einer substanziellen Beteiligung an einer Kommunalentschuldung einzuhalten.

Darüber hinaus werden die Kommunen mit 23 % (Verbundsatz) am Landesanteil der Gemeinschaftssteuern und an 4/7 der Einnahmen des Landes aus der Grunderwerbsteuer beteiligt. Im Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2025 steht eine verteilbare Finanzausgleichsmasse in Höhe von rund 15,8 Mrd. EUR zur Verfügung. Gegenüber dem Vorjahr (15,3 Mrd. EUR) bedeutet dies eine Steigerung um 2,89 % (+442,6 Mio. EUR). Im GFG 2026 beträgt die verteilbare Finanzausgleichsmasse 16,4 Mrd. EUR, dies bedeutet einen Zuwachs von rund 684,2 Mio. EUR (+4,3 %) gegenüber dem GFG 2025. Insgesamt fließt über ein Drittel des Haushalts 2025 – rund 38,4 Mrd. EUR – an die Kommunen. Gemäß dem Haushaltsplanentwurf 2026 steigen diese Mittel im nächsten Jahr auf rund 40,5 Mrd. EUR an.

1.5 Finanzwirtschaftliche Zielsetzungen

Das Leitmotiv der Landesregierung Nordrhein-Westfalen ist eine nachhaltige und generationengerechte Haushalts- und Finanzpolitik. Sie steht für einen verantwortungsvollen Umgang mit natürlichen, sachlichen, personellen und finanziellen Ressourcen und schafft zugleich Raum für Zukunftsinvestitionen. Deshalb wird das Land Nordrhein-Westfalen seine Landeshaushalte weiterhin unter Wahrung der Vorgaben der grundgesetzlichen Schuldenregeln aufstellen. Die Aufnahme von Krediten kommt damit nur unter eng gefassten Regeln in Betracht. Generell werden innerhalb dieses Rahmens nur so viele Kredite aufgenommen, wie es tatsächlich aufgrund der aktuellen Entwicklung dann möglich und nötig ist. Eine Pflicht zur Kreditaufnahme besteht dabei nicht.

Die Landesregierung nimmt bei der Ausrichtung ihrer Finanzpolitik ihre Verantwortung für die Zukunft des Landes ernst und stellt sich den aktuellen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen: Deutschland und auch das Land Nordrhein-Westfalen kommen aus einer länger anhaltenden Phase der konjunkturellen Stagnation. Das Land setzt klare Aufgabenschwerpunkte und nutzt dadurch geschaffene finanzielle Spielräume, um zentrale Zukunftsstrukturen rechtzeitig zu sichern und so einer Abwärtsspirale vorzubeugen, deren spätere Umkehr mit erheblich höheren Investitionsbedarfen verbunden wäre.

Angesichts des anhaltend herausfordernden konjunkturellen Umfelds und dauerhaft wirkender Haushaltsverschlechterungen ergibt sich auch künftig ein besonderer Priorisierungsbedarf im Landeshaushalt. Nur so können die grundlegenden Transformationsprozesse in den Bereichen Bildung, Infrastruktur, Sicherheit, Klimaschutz und Klimafolgenanpassung politisch weiterhin aktiv gestaltet werden.

Dabei steht das Land Nordrhein-Westfalen für eine berechenbare Finanzpolitik ein. Handlungsleitend ist dabei der Grundsatz, dass ergänzend eingesetzte kreditfinanzierte Mittel für zukunftsgerichtete Investitionen verwendet werden und nicht zur Ausweitung konsumtiver Staatsausgaben dienen. Andernfalls drohen in einer älter werdenden Gesellschaft Zweifel an der fiskalischen Tragfähigkeit. In der Folge kann das Vertrauen in staatliches Handeln schwinden. Das

würde nicht zuletzt auch die Bereitschaft zu privaten Investitionen am Standort Nordrhein-Westfalen beeinträchtigen.

Damit setzt die Landesregierung den Kurs fort, den Nordrhein-Westfalen mit der Einleitung und Umsetzung der Haushaltswende zu Beginn der letzten Legislaturperiode eingeschlagen hat. Dieser Kurs einer nachhaltigen Finanzpolitik hat das Land seither jederzeit in die Lage versetzt, eine schnelle und wirksame Reaktion auf multiple Krisenlagen wie die Herausforderungen der Corona-Krise, der Flutkatastrophe sowie des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine zu ergreifen.

Vor dem Hintergrund dieser Rahmenbedingungen treibt die Landesregierung die Transformation Nordrhein-Westfalens zu einer starken, resilienten und klimaneutralen Industrieregion gezielt voran. Sie schafft damit die Grundlage für neue Geschäftsmodelle und nachhaltiges Wachstum und sichert zugleich die finanzielle Basis künftiger Landeshaushalte.

Als Grundlage für diesen langfristigen Transformationsprozess im ganzen Land braucht es einerseits verlässliche Rahmenbedingungen und gezielte Investitionsimpulse für den Wirtschaftsstandort. Andererseits ist ein starker gesellschaftlicher Zusammenhalt erforderlich, um Veränderungen gemeinsam positiv zu gestalten. Für beides setzt sich die Landesregierung mit Nachdruck ein. Das zeigt nicht zuletzt auch das große Engagement zur Unterstützung zahlreicher Vereine und Organisationen, in denen viele ehrenamtlich engagierte Menschen mit unschätzbarem Einsatz zum Gelingen des Zusammenlebens in Nordrhein-Westfalen beitragen.

1.6 Einnahmen

Die Einnahmen des nordrhein-westfälischen Landeshaushaltes bestehen im Wesentlichen aus Steuern, Zuweisungen und Zuschüssen sowie Gebühren. Hierbei stellen die Steuern mit durchschnittlich 75,2 % der bereinigten Gesamteinnahmen im Finanzplanungszeitraum die wichtigste Einnahmequelle des Landeshaushaltes dar. Die Steuereinnahmen

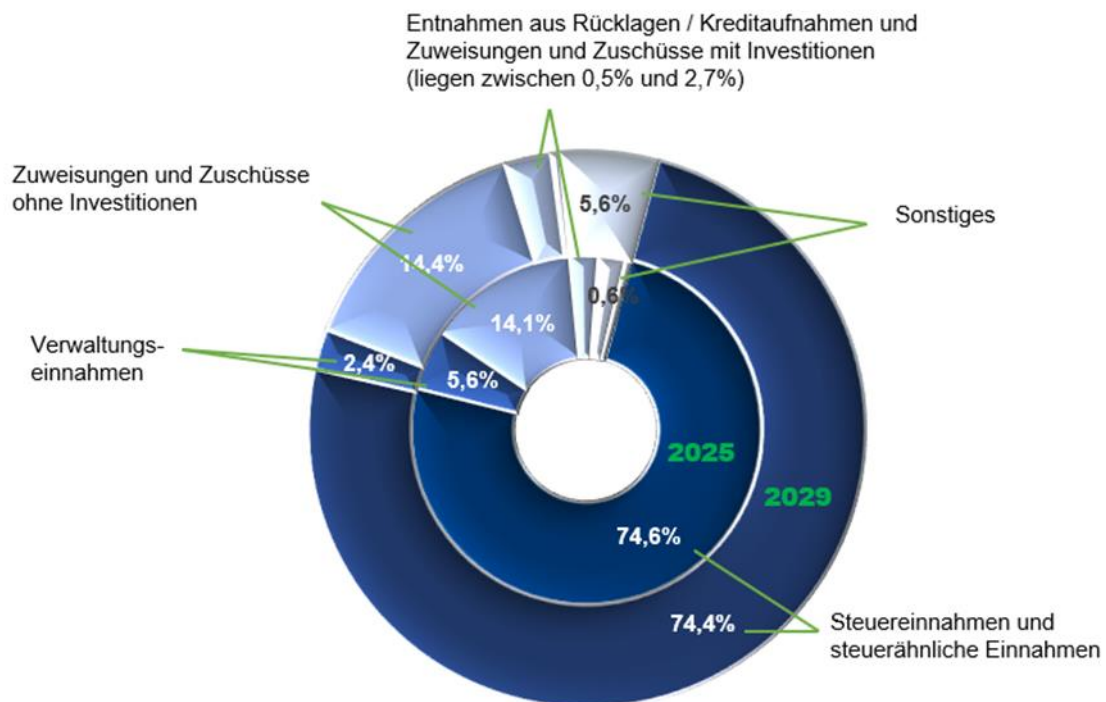
dienen der Finanzierung von Aufgaben, die im Interesse der Allgemeinheit sind.

Laufende Zuweisungen und Zuschüsse sind einmalige oder laufende Zahlungen, die ohne eine Verpflichtung zu einer konkreten Gegenleistung geleistet werden. Sie können jedoch mit der Auflage einer zweckgebundenen Verwendung verknüpft werden. Als Zuweisungen werden hierbei Finanztransfers zwischen zwei Einheiten

des öffentlichen Bereichs bezeichnet, während unter die Zuschüsse Finanztransfers zwischen dem öffentlichen Bereich und dem sonstigen Bereich fallen.

Einnahmen aus Gebühren werden von der Landesverwaltung für die tatsächliche Inanspruchnahme einer staatlichen Leistung oder Einrichtung erhoben, um damit die Kosten der entsprechenden Stelle zu decken.

Übersicht der Einnahmen



In der Übersicht werden die einzelnen Einnahmepositionen jeweils im Verhältnis zu den Gesamteinnahmen dargestellt.

1.6.1 Steuereinnahmen

Aufgrund der hohen Bedeutung der Steuereinnahmen für die Gesamteinnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen und der Basis des finanzpolitischen Rahmens werden an die Verlässlichkeit und Genauigkeit der Steuerschätzung hohe Erwartungen gestellt. Untermauert werden diese Anforderungen durch den in § 11 Landeshaushaltsordnung Nordrhein-Westfalen (LHO NRW) verankerten Grundsatz der „Kassenwirksamkeit“. Danach dürfen nur solche Einnahmen und Ausgaben in den Haushaltsplan eingestellt werden, die im Haushaltsjahr effektiv zu erwarten beziehungsweise zu leisten sind, also kassenwirksam werden. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Vorausschau bei den Steuereinnahmen noch schwieriger ist als bei den Ausgaben. Die Steuereinnahmeentwicklung ist in hohem Maße von exogenen Faktoren abhängig, die von der Finanzverwaltung nicht unmittelbar beeinflusst werden können und deren Bestimmung mit erheblichen Unsicherheiten verbunden sind.

Zu diesen Faktoren gehören insbesondere: Das Wachstum des nominalen Bruttoinlandsproduktes, die Verbrauchs- und Zahlungsgewohnheiten der Steuerpflichtigen, die Zahl der Erwerbstätigen und Zuwanderer, die Entwicklung der Unternehmens- und Vermögenseinkommen sowie nicht zuletzt die Auswirkungen von beschlossenen Steuerrechtsänderungen und die Reaktionen der Steuerpflichtigen auf diese Steuerrechtsänderungen. Voraussetzung für die Schätzung der Steuereinnahmen sind deshalb konkrete Annahmen über die Entwicklung der exogenen Faktoren. Diese Annahmen fließen in die jeweiligen Schätzmethoden ein. Dabei hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass eine Vielzahl von Steuerrechtsänderungen oder auch die zunehmende Globalisierung und die damit verbundene Vernetzung der internationalen Wirtschaft oftmals zu Strukturbrüchen in der Steueraufkommensentwicklung führen, die mit den vorhandenen Informationsquellen nur schwer erfasst werden können. Die Schwierigkeit der Treffsicherheit der Steuerschätzung nimmt mit zeitlichem Abstand zur Basisperiode zu.

Nach den Ergebnissen der 168. Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ aus Mai 2025 steigen die Steuereinnahmen für ganz Deutschland zwar weiter an, dies jedoch weniger stark als noch im Rahmen der Oktober-Steuerschätzung erwartet. Beginnend mit 979,7 Mrd. EUR im Jahr 2025 steigen die

Einnahmen über 1.005,8 Mrd. EUR, 1.042,9 Mrd. EUR und 1.078,8 Mrd. EUR in den Jahren 2026, 2027 und 2028 bis auf 1.113,0 Mrd. EUR im Jahr 2029 an.

Bei der Herbst-Steuerschätzung 2024 wurde noch mit Steuereinnahmen in den Jahren 2025, 2026, 2027, 2028 sowie 2029 von 982,4 Mrd. EUR, 1.024,9 Mrd. EUR, 1.063,2 Mrd. EUR, 1.097,1 Mrd. EUR und 1.133,8 Mrd. EUR kalkuliert. Die Gesamtsteuereinnahmen liegen damit im Vergleich zur Schätzung im Oktober 2024 im gesamten Schätzzeitraum um 81,2 Mrd. EUR und durchschnittlich jährlich um rund 16 Mrd. EUR niedriger.

Dem Ergebnis der Mai-Steuerschätzung 2025 liegt insbesondere die Annahme aus der Frühjahrsprojektion 2025 der Bundesregierung zugrunde, dass das für die Steuereinnahmen relevante nominale Bruttoinlandsprodukt, ausgehend vom Basisjahr 2024, im Jahr 2025 um 2,0 % und im Jahr 2026 um 3,0 % zunimmt. Für die Folgejahre wurde eine konstante Entwicklung von jährlich 3,0 % unterstellt. Damit haben sich die Wachstumserwartungen gegenüber der Herbstprojektion 2024 für die Jahre 2025 (-1,0 Prozentpunkte) und 2026 (-0,5 Prozentpunkte) erheblich verschlechtert. Mit Blick auf die Verbraucherpreise wurden im Rahmen der Frühjahrsprojektion für die Jahre 2025 und 2026 Raten von 2,0 % beziehungsweise 1,9 % ermittelt.

Die sich daraus für den Landeshaushalt ergebende Steuereinnahmeprognose des Jahres 2025 sowie die Steueransätze für den Planungszeitraum der Jahre 2026 bis 2029 orientieren sich an der aus den Ergebnissen der Steuerschätzung abgeleiteten Schematischen Regionalisierung. Die Schematische Regionalisierung basiert wie die Steuerschätzung auf dem zum Zeitpunkt der Schätzung geltenden Steuerrecht. Nicht in der Schätzung berücksichtigt sind daher noch im Gesetzgebungsverfahren befindliche Maßnahmen sowie gefasste politische Beschlüsse, die noch der legislativen Umsetzung bedürfen. Im Rahmen der Regionalisierung des Schätzergebnisses für das Land Nordrhein-Westfalen waren daher lediglich die finanziellen Auswirkungen aus noch nicht umgesetzten, jedoch bereits vorhersehbaren Steuerrechtsänderungen zusätzlich zum Ergebnis der Schematischen Regionalisierung als Korrektur-

posten aufzunehmen. Dazu zählen der Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen, das dritte Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung, der Pakt für den öffentlichen Gesundheitsdienst, die neue Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zu den Kosten der Fluchtmigration, jedoch unter Korrektur auf den vom Bund zugesicherten Mindestbetrag von 1,0 Mrd. EUR aufgrund kontinuierlich sinkender Flüchtlingszahlen, sowie die erwartete Rückerstattung aus der Flüchtlingspauschale für das Jahr 2024 im Rahmen der Spitzabrechnung aufgrund gesunkener Flüchtlingszahlen. Vorsorgepositionen für geplante Steuerentlastungsmaßnahmen aus dem Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung sind in dem regionalisierten Schätzergebnis nicht enthalten. Die zu erwartenden steuerlichen Auswirkungen des Jahressteuergesetzes 2024, des Steuerfortentwicklungsgesetzes, des Gesetzes zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024 und der Pflege-Beitragssatz-Anpassungsverordnung 2025 sind hingegen mindernd in der Schätzbasis berücksichtigt worden, sodass hier kein Korrekturansatz vorzunehmen war.

Unter Berücksichtigung der zuvor genannten Korrekturpositionen wird für den Finanzplanungszeitraum 2025 bis 2029 auf Grundlage der Mai-Steuerschätzung von folgenden Steuereinnahmen ausgegangen (in Mrd. EUR, gerundet):

2025: 78,8

2026: 81,7

2027: 84,2

2028: 87,5

2029: 90,6

Nach den regionalisierten Ergebnissen der aktuellen Mai-Steuerschätzung kann das Land Nordrhein-Westfalen damit gegenüber dem Schätzergebnis von Oktober 2024 mit geringen Mehreinnahmen von jeweils rund 0,3 Mrd. EUR in den Jahren 2025 und 2026 rechnen, die nach den Regeln der Schuldenbremse die Konjunkturkomponente reduzieren und damit nicht für Mehrausgaben zur Verfügung stehen. Insgesamt gilt auch für Nordrhein-Westfalen, dass die Steuereinnahmen mittelfristig weit hinter den Kalkulationen in der mittelfristigen Finanzplanung zurückbleiben dürften.

Die Steuereinnahmen sind und bleiben auch in Zukunft die mit Abstand wichtigste Einnahmequelle des Landeshaushaltes. Im Jahr 2024 wurden mit den Steuereinnahmen im Kernhaushalt 76,2 % der bereinigten Gesamtausgaben Nordrhein-Westfalens gedeckt (Steuerfinanzierungsquote). Im Jahr 2023 betrug die Steuerfinanzierungsquote im Kernhaushalt 77,2 %.

Eine Gegenüberstellung der im Haushalt des Landes Nordrhein-Westfalen ausgewiesenen Schätzergebnisse und der tatsächlichen Ist-Einnahmen der Jahre 1990 bis 2024 sowie eine Gegenüberstellung der Steuereinnahmen im Ländervergleich der letzten zehn Jahre ist dem Tabellenanhang zu entnehmen.

1.6.2 Übrige Einnahmen

Die Übrigen Einnahmen umfassen sämtliche Einnahmen, die nicht zu den Steuereinnahmen oder Einnahmen aus der Schuldenaufnahme zählen. In die Übrigen Einnahmen fließen im Wesentlichen ein:

- Steuerähnliche Abgaben (insbesondere Abwasserabgabe, Spielbankabgabe und zusätzliche Leistungen der Spielbanken),
- Verwaltungseinnahmen (unter anderem Gebühren und Entgelte der Gerichte und Staatsanwaltschaften),
- Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit (zum Beispiel Konzessionseinnahmen aus Lotterien, Gewinne aus Unternehmen und Beteiligungen sowie Veräußerungserlöse),
- Einnahmen aus dem Schuldendienst (Zinseinnahmen, Darlehensrückflüsse),
- Zuweisungen und Zuschüsse für investive und nicht investive Zwecke (insbesondere Mittel der Europäischen Union und Bundesmittel),
- ab Mitte 2009 die Kompensationszahlungen des Bundes an die Länder aufgrund des Übergangs der Ertragshoheit an der Kraftfahrzeugsteuer sowie

- Einnahmen aus den allgemeinen Zuweisungen vom Bund und Forschungsförderungs-Bundesergänzungszuweisungen.

1.6.2.1 Steuerähnliche Abgaben

Das Land Nordrhein-Westfalen vereinnahmt jährlich durchschnittlich rund 250 Mio. EUR durch Steuerähnliche Abgaben. Zu den Steuerähnlichen Abgaben gehören unter anderem Abwasserabgaben, das Wasserentnahmeentgelt, Spielbankabgaben und zusätzliche Leistungen der Spielbanken.

1.6.2.2 Verwaltungseinnahmen und Einnahmen der Schuldenverwaltung

Die öffentliche Verwaltung erzielt jährlich rund 4,2 Mrd. EUR an Einnahmen durch ihr Handeln und das Anbieten bestimmter Dienstleistungen. Rund 35 % dieses Betrages wird durch Gebühren und andere Entgelte generiert. Hierzu zählen zum Beispiel die polizeiliche Begleitung von Werttransporten, der Vertrieb von Amtsblättern, Prüfungen nach dem Arzneimittelgesetz, die Luftsicherheitsgebühr oder Vollstreckungsgebühren sowie verschiedene Leistungen der Bezirksregierungen.

Daneben vereinnahmt die Verwaltung jedes Jahr gut 347 Mio. EUR an Geldstrafen und Geldbußen, die teilweise an gemeinnützige Organisationen zur Erreichung ihres jeweiligen Zweckes weitergereicht werden.

Im Durchschnitt kommen jährlich 1,5 Mrd. EUR durch sonstige Verwaltungseinnahmen, wie zum Beispiel Rückflüsse aus dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz), Kostenbeteiligungen der Ersatzschulen oder fiskalischen Erbschaften, zugunsten des Landes Nordrhein-Westfalen auf.

Das Land vereinnahmt jährlich durchschnittlich rund 431 Mio. EUR aus den Konzessionsabgaben, die auf die verschiedensten Spielarten der Lotterien erhoben werden. Teile dieser Einnahmen werden zur Unterstützung von gemeinnützigen Organisationen verwandt, die die Förderung des Sports und der Kultur zum Ziel haben.

Aus Darlehensrückzahlungen fließen jährlich gut 197 Mio. EUR in die Landeskasse. Hierbei handelt es sich zum überwiegenden Teil um Rückflüsse im Rahmen der Ausbildungsförderung

oder aus Wohnraumförderdarlehen der NRW.BANK.

Durch die durch die Europäische Zentralbank (EZB) eingeleitete Zinswende hat sich das geldpolitische Umfeld verändert. Der wichtige Leitzinssatz der Europäischen Zentralbank für die Einlage von liquiden Mitteln erreichte mit der letzten Erhöhung am 20.09.2023 mit 4,00 % ihren Höhepunkt. Seither hat die EZB diesen wichtigen Zinssatz in acht aufeinanderfolgenden Schritten bis auf 2,00 % am 11.06.2025 gesenkt. Ausgehend vom Jahr 2022, in dem der historisch niedrige Einlagensatz von -0,5 % ursächlich dafür war, dass kurzfristige Geldanlagen nicht zu Zinseinnahmen, sondern zu Zinsausgaben führten, liegen die aktuellen Zinseinnahmen am Geldmarkt zwar deutlich im positiven Bereich, aber signifikant unterhalb der Einnahmen der Jahre 2023 und 2024. Im Jahresdurchschnitt 2025 dürfte der durchschnittliche Zinssatz bei ca. 2,86 % liegen. Damit bleibt der Zinssatz deutlich hinter dem durchschnittlichen Zinssatz des Jahres 2024 zurück. Im Jahr 2024 lag dieser noch bei 3,74 %. Die Zinseinnahmen am Geldmarkt werden im Jahr 2025 eine Größenordnung von etwa 470 Mio. EUR erreichen. Die insgesamt zu bewirtschaftende Liquidität wird in den kommenden Jahren weiter rückläufig sein. Dies liegt vor allem an den vollzogenen Nettotilgungen in den Jahren 2023 bis 2025 aus dem Bestand des Sondervermögens „NRW-Rettungsschirm“ sowie an der seit dem Jahr 2024 stufenweise vollzogenen Rückführung von nicht gebundenen Selbstbewirtschaftungsmitteln. Dadurch und durch die von der Europäischen Zentralbank expansiv gestalteten Geldmarktpolitik werden die Geldmarktzinssätze weiter rückläufig sein. Es wird davon ausgegangen, dass diese ihren Boden bei 1,75 % in 2026 finden werden.

1.6.2.3 Laufende Zuweisungen und Zuschüsse

Laufende Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen sind einmalige oder laufende Einnahmen, die ohne Gegenleistung gezahlt werden. Als Zuweisungen werden hierbei Finanztransfers zwischen Einheiten des öffentlichen Bereichs bezeichnet, wie z. B. die Kompensationszahlungen des Bundes für die Kraftfahrzeugsteuer und die allgemeinen und Forschungsförderungs-Bundesergänzungszuweisungen, während Zuschüsse Finanz-

transfers zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem sonstigen Bereich abbilden. Insgesamt können durch laufende Zuweisungen und Zuschüsse jährlich rund 16,1 Mrd. EUR vereinnahmt werden.

Zu den wichtigsten Einnahmen dieser Kategorie gehören die Kompensationszahlungen des Bundes aufgrund der Übertragung der Ertrags-höhe der Kraftfahrzeugsteuer seit dem Jahr 2009 im Umfang von rund 2,1 Mrd. EUR.

Des Weiteren erhält das Land rund 7,9 Mrd. EUR vom Bund als Beteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) sowie für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Diese Gelder werden vollumfänglich an die Kommunen weitergeleitet. Zusätzlich stellt der Bund sogenannte Regionalisierungsmittel zur Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsleistung im öffentlichen Personennahverkehr bereit. Die Regionalisierungsmittel betragen im Finanzplanungszeitraum jährlich rund 2,3 Mrd. EUR.

Eine weitere Einnahmeposition stellen die Fördermittel der Europäischen Union, insbesondere aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und dem Europäischen Sozialfonds, dar. Im Jahr 2025 kann das Land mit diesbezüglichen Einnahmen im Umfang von rund 367 Mio. EUR rechnen. Über den Zeitraum der Finanzplanung geht dieser Betrag auf rund 220 Mio. EUR zurück.

1.6.2.4 Sonstige Einnahmen

Zu den Sonstigen Einnahmen zählen insbesondere Zuweisungen für Investitionen, Zuweisungen des Bundes und der Europäischen Union aber auch die Einnahmen einer etwaigen Schuldenaufnahme sowie besondere Finanzierungseinnahmen. Im Finanzplanungszeitraum generiert das Land Nordrhein-Westfalen hieraus Einnahmen von jährlich rund 9,6 Mrd. EUR.

Gut ein Drittel dieser Einnahmen entfallen auf zweckgebundene investive Zuweisungen des Bundes. Sie umfassen vor allem Investitionsförderungen im Bereich Wohnungsbau und Städtebau. Die Bundeszuweisung zum DigitalPakt Schule stellt mit einem Betrag von rund 211 Mio. EUR ebenfalls eine wichtige Finanzierungshilfe des Bundes dar. Die Mittel werden zur Förderung von Investitionen der

Länder und Gemeinden in die Infrastruktur allgemeinbildender Schulen, beruflicher Schulen in öffentlicher Trägerschaft sowie in die Infrastruktur ihnen gleichwertiger Schulen in freier Trägerschaft (Ersatzschulen) eingesetzt. Die Mittelzuweisung zum DigitalPakt Schule endet mit dem Jahr 2025.

Darüber hinaus sind in dem Gesamtbetrag Bundesfinanzhilfen enthalten, die das Land für Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden einsetzt. Die Bundesmittel nach dem GVFG betrugen im Jahr 2025 400 Mio. EUR. In einem Umfang von jährlich rund 309 Mio. EUR erhält das Land auch Zuweisungen der Gemeinden. Diese Beträge stellen nach § 17 Krankenhausgestaltungsgesetz (KHGG) den Anteil der Gemeinden an den förderfähigen Investitionsmaßnahmen in die Krankenhausinfrastruktur dar.

Weitere rund 316 Mio. EUR erhält das Land jährlich von der Europäischen Union. Diese Mittel dienen unter anderem dem Ausgleich von Ungleichgewichten innerhalb der Regionen nach den Maßgaben des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und des Just Transition Funds (JTF). Insbesondere der JTF soll den gerechten Übergang für Regionen ermöglichen, die besonders von den Auswirkungen der Transformation zur Klimaneutralität betroffen sind.

Entnahmen aus der Allgemeinen Haushaltsrücklage als auch Globale Mehreinnahmen werden, soweit der Haushaltsgesetzgeber dies entscheidet, ebenfalls an dieser Stelle erfasst.

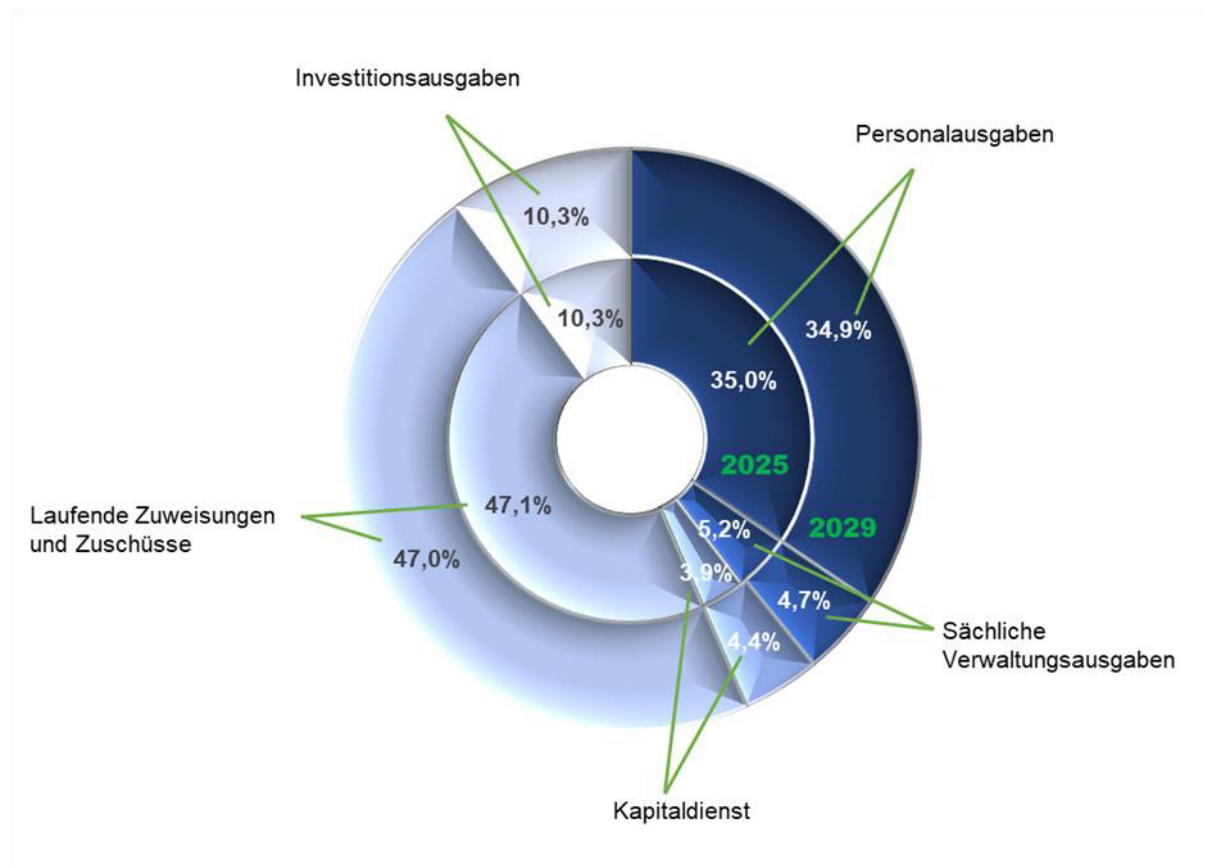
1.7 Ausgaben

Die Ausgaben des nordrhein-westfälischen Landeshaushaltes bestehen im Wesentlichen aus Personalausgaben, Sächlichen Verwaltungsausgaben, Laufenden Zuweisungen und Zuschüssen, Investitionen, Kapitaldienst und Besonderen Finanzierungsausgaben. Neben den Laufenden Zuweisungen und Zuschüssen, die fast die Hälfte der Haushaltsmittel binden, sind die Personalausgaben mit durchschnittlich rund 35,1 % der bereinigten Gesamtausgaben der größte Posten.

Unter die Sächlichen Verwaltungsausgaben fallen alle Ausgaben, die der Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes der öffentlichen Verwaltung

dienen. Hierzu gehört auch der Kapitaldienst, bestehend aus Zinsausgaben und den Tilgungen aufgenommenen Kredite. Bei den Laufenden Zuweisungen und Zuschüssen handelt es sich um einmalige oder laufende Zahlungen ohne Gegenleistung an öffentliche und private Empfänger. Diese Zuweisungen und Zuschüsse können sowohl zweckgebundene Mittel als auch in ihrer Verwendung ungebundene Mittel sein. Zu den Investitionen zählen vor allem Bau- und Sachinvestitionen sowie Investitionsfördermaßnahmen. Die Besonderen Finanzierungsausgaben umfassen vor allem die Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke sowie die zu erbringenden Globalen Minderausgaben.

Übersicht der Ausgaben



In der Übersicht werden die einzelnen Ausgabenpositionen jeweils im Verhältnis zu den Gesamtausgaben dargestellt.

Auf der Ausgabenseite ist der negative Wert „Besondere Finanzierungsausgaben“ in Höhe von -1,7 % (2025) / -1,3 % (2029) grafisch nicht darstellbar.

1.7.1 Personalausgaben und Stellen

Die Personalausgaben steigen nach der Prognose im Finanzplanungszeitraum von rund 36,95 Mrd. EUR im Jahr 2025 auf rund 42,66 Mrd. EUR im Jahr 2029. Sie bilden damit – neben den Zuweisungen und Zuschüssen – den größten Ausgabenblock im Landeshaushalt Nordrhein-Westfalen. Ihr Anteil an den bereinigten Gesamtausgaben beträgt im Finanzplanungszeitraum durchschnittlich rund 35,1 %.

Auch langfristig werden die Personalausgaben einen erheblichen Teil der Haushaltsmittel binden. Dabei besitzen die Personalausgaben insbesondere aufgrund der bis zum Jahr 2028 weiterhin ansteigenden Zahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger und der zunehmenden Lebenserwartung des Einzelnen eine erhebliche Dynamik. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Anzahl der anspruchsberechtigten Personen von rund 227.700 im Jahr 2024 auf den Höchststand von rund 231.200 im Jahr 2028 erhöhen und im Jahr 2029 wieder leicht auf rund 231.000 absinken wird.

Der Haushaltsplanentwurf 2026 berücksichtigt Personalausgaben in Höhe von rund 39,74 Mrd. EUR. Davon entfallen rund 86,3 % auf die Ressorts der personalintensiven Bereiche Schule und Bildung, Inneres, Justiz und Finanzen. Im Vergleich zum Vorjahr 2025 (36,95 Mrd. EUR) steigen die Personalausgaben um rund 2,79 Mrd. EUR. Der Anstieg ergibt sich aus der Einrichtung zusätzlicher Stellen, dem zusätzlichen Bedarf und der Vorsorge für Tarif-, Besoldungs- und Versorgungserhöhungen, der dynamischen Steigerung der Versorgungsausgaben sowie der Steigerung der Beihilfeausgaben.

Stellenbestand im Landeshaushalt Nordrhein-Westfalen

Neben der Einführung der Personalausgabenbudgetierung im Jahr 2006 bleibt der Stellenbestand im Landeshaushalt eine maßgebliche Orientierungsgröße sowohl für das Parlament als Budgetgeber als auch für die Bewirtschaftung des Personalausgabenbudgets im Haushaltsvollzug.

Der Stellenbestand des Landes Nordrhein-Westfalen steigt von 332.327 Stellen im Jahr 2025 auf 333.670 Stellen im Jahr 2026 (Stand: Haushaltsplanentwurf 2026).

Für das Haushaltsjahr 2026 werden 2.577 neue Stellen insbesondere für die Umsetzung prioritärer Maßnahmen der Landesregierung eingerichtet und insgesamt 1.234 Stellen abgesetzt, unter anderem aufgrund der Realisierung von kw-Vermerken. Es werden dabei keine zusätzlichen Stellen in der Ministerialverwaltung geschaffen.

10 %-iger Stellenabbau in der Ministerialverwaltung

Ab dem Haushaltsjahr 2026 erfolgt ein 10%-iger Stellenabbau in der Ministerialverwaltung über fünf Jahre mit entsprechender Kürzung des Personalausgabenbudgets in den jeweiligen Jahren. Dies führt im Haushaltsjahr 2026 zu einem Abbau von 84 Stellen sowie zu Minderausgaben in Höhe von 5,13 Mio. EUR. Im Endausbau kommt es zu einem Abbau von 548 Stellen sowie zu Minderausgaben in Höhe von 32,9 Mio. EUR.

Entwicklung der Versorgungsausgaben

Die steigende Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger sowie die damit einhergehenden zunehmenden Versorgungsausgaben bedeuten eine erhebliche zukünftige Belastung für den Landeshaushalt. Nach den Ergebnissen der aktuellen „Modellrechnung Alterslastprognose 2024“ zur zukünftigen Entwicklung der Versorgungsausgaben wird die Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger, ausgehend vom Jahr 2022, bis zum Jahr 2028 weiter ansteigen. Im Jahr 2022 wurden für rund 223.200 Versorgungsempfängerinnen und – empfänger knapp 8,75 Mrd. EUR verausgabt.

Entsprechend der oben dargestellten Entwicklung der Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger steigen die Versorgungsbezüge im Finanzplanungszeitraum von rund 9,98 Mrd. EUR im Jahr 2025 auf ihren Höchststand von rund 10,09 Mrd. EUR im Jahr 2028, bevor sie im Jahr 2029 leicht auf 10,08 Mrd. EUR absinken.

Um diesen Belastungen auf Dauer entgegenzuwirken und sie für den Landeshaushalt trag- und zukunftsfähig zu machen, sind die bisherigen ergänzenden Versorgungsmodelle – die Versorgungsrücklage und der Versorgungsfonds – ab 2017 zum Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen zusammengeführt worden (vergleiche Kapitel 2.3.1 und 2.3.2.1).

1.7.2 Sächliche Verwaltungsausgaben

Die Sächlichen Verwaltungsausgaben sind Teil des Staatsverbrauches und umfassen vor allem die Haushaltsmittel, die zur Aufrechterhaltung des laufenden Geschäftsbetriebes der Verwaltung notwendig sind. Dazu zählen zum Beispiel Mieten und Pachten, Ausgaben für den allgemeinen Geschäftsbedarf, Auslagen in Rechtssachen sowie Aus- und Fortbildungskosten.

Im Jahr 2025 betragen die Sächlichen Verwaltungsausgaben rund 5,5 Mrd. EUR. Im Finanzplanungszeitraum bis 2029 steigen die Sächlichen Verwaltungsausgaben auf rund 5,7 Mrd. EUR im Jahr 2029 an. Dabei wirkt sich insbesondere die dynamische Entwicklung bei den Mieten und Pachten ausgabensteigernd aus. In diesem Bereich steigen die Ausgaben von rund 1,1 Mrd. EUR im Jahr 2025 auf rund 1,3 Mrd. EUR im Jahr 2029 an.

Im Bereich Auslagen für Rechtssachen steigen die Ausgaben über den gesamten Finanzplanungszeitraum von rund 643 Mio. EUR im Jahr 2025 auf rund 705 Mio. EUR im Jahr 2029 an.

Die sonstigen, nicht aufteilbaren Verwaltungskosten stellen einen der größten Ausgabenblöcke der Sächlichen Verwaltungskosten dar. Diese Kosten belaufen sich im Finanzplanungszeitraum jährlich auf rund 1,7 Mrd. EUR.

1.7.3 Kapitaldienst

Der Kapitaldienst des Landes Nordrhein-Westfalen besteht einerseits aus dem Nettobetrag der Tilgungsbeträge endfälliger Darlehen gegenüber dem allgemeinen Kreditmarkt sowie öffentlichen Gläubigern und den entsprechenden Neugeschäften zur Refinanzierung der ausgelaufenen Kreditgeschäfte. Hinzu kommen andererseits die Zinsausgaben gegenüber dem Kreditmarkt für mittel- und langfristige Haushaltsfinanzierungen sowie die Zahlungen, die im Zuge des Liquiditätsmanagements für kurzfristige Steuerungsmaßnahmen am Geldmarkt entstehen.

1.7.3.1 Schuldentilgung

Die Schuldenbremse sieht vor, dass die Haushalte von Bund und Ländern grundsätzlich ohne

Einnahmen aus neuen Krediten auszugleichen sind.

Dies bedeutet nicht, dass bestehende Schulden, die in einem Haushaltsjahr endfällig werden, nicht durch entsprechende Neuabschlüsse am Kapitalmarkt refinanziert beziehungsweise umgeschuldet werden dürfen. Die Summe der Neuabschlüsse darf daher maximal der Summe der Tilgungen entsprechen, um den Regelungen der Schuldenbremse ohne Inanspruchnahme einer Ausnahmeregelung zu genügen. Mit den am 25. März 2025 in Kraft getretenen Änderungen des Grundgesetzes und der darin enthaltenen Modifizierung der Schuldenbremse gemäß Artikel 109 Absatz 3 Satz 6 Grundgesetz wurde der Gesamtheit der Länder ein struktureller Verschuldungsspielraum in Höhe von 0,35 vom Hundert im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt eingeräumt. Mit dieser Möglichkeit einer strukturellen Neuverschuldung wird den besonderen Finanzbedarfen der Länder Rechnung getragen, die unabhängig von der konjunkturellen Lage und außergewöhnlichen Notsituationen bestehen und sich über verschiedene Aufgabenfelder erstrecken.

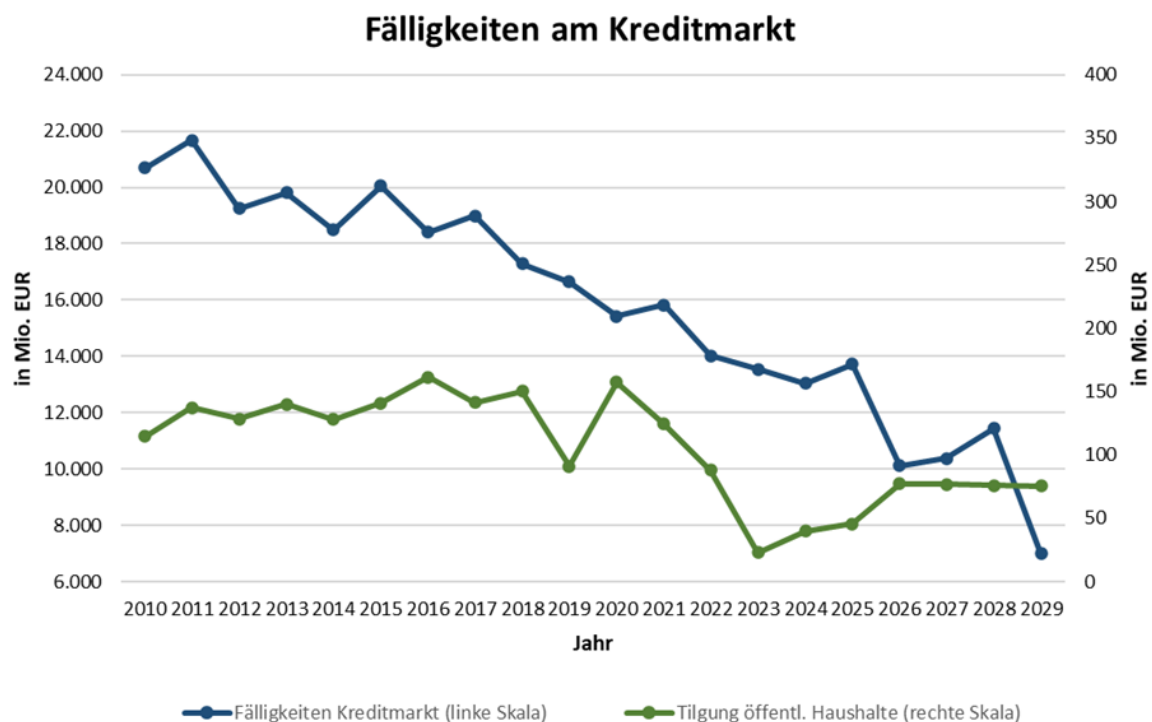
In dem zurückliegenden Zeitraum von etwas mehr als einer Dekade hat das Land Nordrhein-Westfalen bei den Anschlussfinanzierungen regelmäßig von sinkenden Zinssätzen, bis hin zu einer Negativverzinsung, profitieren können. Gestützt wurde dies durch die sehr expansive Geldpolitik der Europäischen Zentralbank im Nachgang zu der Finanzkrise der Jahre 2008 und 2009. Zur Bekämpfung der Inflation sah sich die Europäische Zentralbank zwischenzeitlich gefordert, den Zinssatz für das maßgebliche Hauptrefinanzierungsgeschäft auf bis zu 4,50 % anzuheben. Auch wenn dieser Zinssatz bis Juni 2025 wieder auf 2,00 % abgesenkt wurde, kann zukünftig nicht mehr davon ausgegangen werden, dass das Land durch Umschuldungen insgesamt Zinsgewinne erzielen wird. Denn in der maßgeblichen Zeit der historisch niedrigen Zinsen hat sich das Land sehr langfristig finanziert, sodass selbst das aktuell wieder deutlich gesunkene Niveau immer noch oberhalb der Durchschnittsverzinsung der Fälligkeiten der kommenden Jahre liegt.

Von der grundsätzlichen Vorgabe der Schuldenbremse – die Haushalte ohne Einnahmen aus neuen Krediten auszugleichen – darf in besonderen Notsituationen, die ein erhebliches Ausmaß

haben und sich der Kontrolle des Staates entziehen, abgewichen werden. Dies bedeutet, dass ausnahmsweise Kredite für bestimmte Notsituationen, wie die Corona-Pandemie oder den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine, aufgenommen werden dürfen.

Ab dem Jahr 2026 soll das Land die Möglichkeit erhalten, einen Eigenbestand an zuvor selbst emittierten Anleihen aufbauen zu können. Dieser

Eigenbestand kann dann zukünftig sowohl zur Vitalerhaltung des Handels in den jeweiligen Anleihen herangezogen, als auch zur schnellen Bedienung von Marktanfragen genutzt werden. Durch die regelmäßig große Nachfrage nach NRW-Anleihen bei der Erstemission, die das Angebot deutlich übersteigen, entwickeln sich die Anleihen im Sekundärmarkt meist sehr gut, sodass spätere Veräußerungen zusätzliche Zinsvorteile generieren können.



Angegeben ist die Summe der bereits feststehenden Tilgungen. Diese Summe wird sich um die Tilgungsbeträge für noch aufzunehmende Kredite mit kurzen Laufzeiten sowie Anschlussfinanzierungen von vorzeitig getilgten Krediten erhöhen.

1.7.3.2 Zinsausgaben gegenüber dem Kreditmarkt

Den Ansätzen für Zinsausgaben im Finanzplanungszeitraum liegt die Annahme zugrunde, dass sich das Niveau für festverzinsliche Finanzierungen bis zum Jahr 2029 auf durchschnittlich 3,00 % einpendelt. Für die kurzfristigen Zinsen, die für den variabel verzinslichen Teil der Finanzierungen und den entsprechenden Bestand innerhalb der Kreditmarktverschuldung maßgeblich sind, wird für das Jahr 2026 ein Niveau des Referenzzinssatzes (6-Monats-EURIBOR) im

Zielkorridor der Preisniveaustabilität der Europäischen Zentralbank angenommen.

Aufgrund der eingeleiteten Zeitenwende, woraus ein erhöhter Kreditaufnahmebedarf europäischer Emittenten, wie z.B. der Deutschen Finanzagentur oder der EU für das europäische Verteidigungsprogramm „Readiness 2030“, zu erwarten ist, wird ein Anstieg des Referenzzinssatzes auf 2,75 % bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums prognostiziert.

Der weit überwiegende Teil des Schuldenportfolios ist aufgrund fester Verzinsung und längerer Restlaufzeit von einer Änderung des kurzfristigen Referenzzinssatzes bzw. des allgemeinen Zinsniveaus nicht gravierend betroffen. Auswirkungen ergeben sich im Wesentlichen bei Anschlussfinanzierungen und variabel verzinslichen Krediten. Im Bereich der festverzinslichen Anschlussfinanzierungen ergeben sich Mehrausgaben, da die fällig werdenden Positionen in der Regel mit einem Zinssatz ausgestattet sind, der unter dem Niveau der Neuabschlüsse liegt. Bezüglich der variabel verzinslichen Kredite ergibt sich im Vergleich zum aktuellen Stand zunächst keine große Veränderung, solange die Europäische Zentralbank die Leitzinsen im Zielkorridor der Preiswertstabilität hält.

Im Finanzplanungszeitraum steigt die durchschnittliche Verzinsung des Schuldenportfolios von 1,86 % zu Beginn des Jahres 2025 auf 2,22 % im Jahr 2029. Insgesamt kommt es zu einem Anstieg der Zinsausgaben von rund 3,6 Mrd. EUR im Jahr 2025 auf rund 4,3 Mrd. EUR im Jahr 2029. Hierbei wird ausschließlich die Ausgabenseite in Abgrenzung der OGr. 57 betrachtet. Darüber hinaus erzielt das Land auch Zinseinnahmen (vergleiche Kapitel 1.6.2.2), die bei dieser Betrachtung außer Acht bleiben und nicht saldiert werden.

Die Kreditmarktverschuldung des Landes Nordrhein-Westfalen betrug zum 31.12.2024 rund 160,9 Mrd. EUR. Davon entfallen 15,3 Mrd. EUR auf die Kreditaufnahme zugunsten des Sondervermögens „NRW-Rettungsschirm“ und 2,4 Mrd. EUR auf die Kreditaufnahme zugunsten des Sondervermögens „NRW-Krisenbewältigung“. Nur ein geringer Teil (rund 14,0 %) der Verschuldung ist variabel verzinslich und damit unmittelbaren Zinsänderungsrisiken ausgesetzt. Im Jahr 2025 wurden im Zuge der Leitzinssenkung der Europäischen Zentralbank wieder vermehrt variabel verzinsliche Kredite aufgenommen.

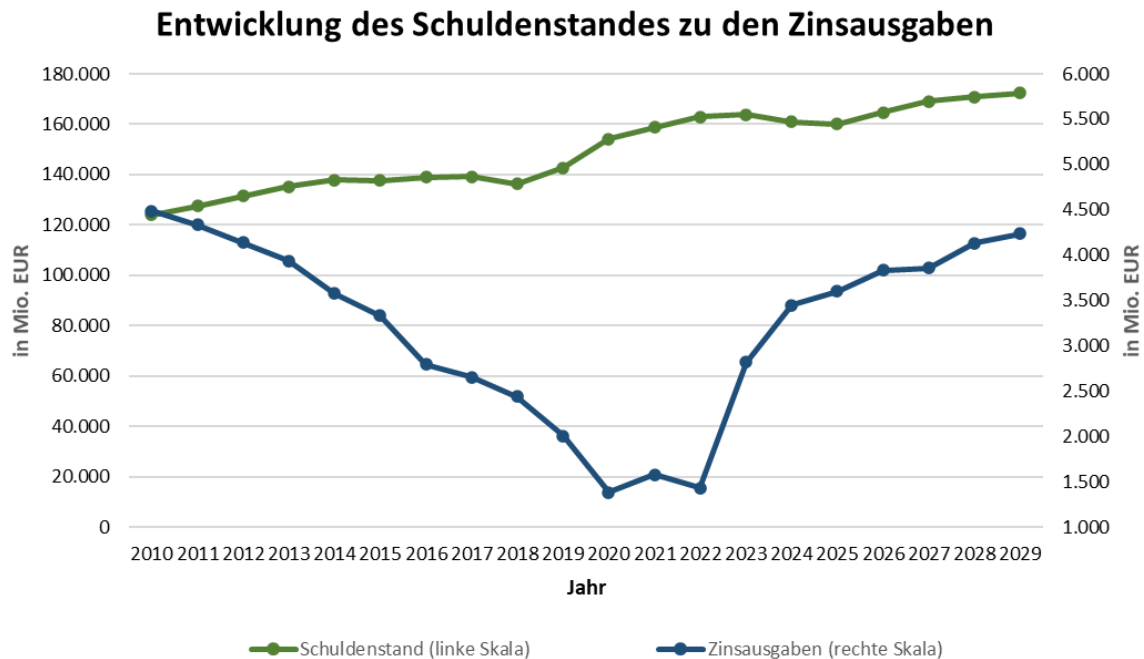
Bei einem strukturell ausgeglichenen Kernhaushalt beeinflusst das aktuelle beziehungsweise künftige Zinsniveau die Zinsausgaben des Landes im Wesentlichen nur im

Rahmen von Anschlussfinanzierungen. Die entsprechenden Finanzierungen für das Jahr 2025 sind zu mehr als der Hälfte bereits erfolgt und deren Auswirkungen in den aufgeführten Zahlen enthalten. Je nach Entwicklung der Laufzeitstruktur ist von jährlichen Anschlussfinanzierungen im Bereich des Kernhaushalts in einer Größenordnung von 10 Mrd. EUR und mehr auszugehen.

Trotz des insgesamt erhöhten Zinsumfelds ist das Land aufgrund einer sehr langen Zinsbindung des Schuldenportfolios nur in einem moderaten Umfang von höheren Zinsausgaben betroffen. Die aktuelle Durchschnittsverzinsung beträgt gut 1,9 %. Aufgrund der in Zeiten der Niedrig- und Negativzinsen verfolgten Strategie der Zinssicherung durch Ausweitung des Fälligkeitsprofils auf bis zu 100 Jahren, verfügt das Land aktuell über eine besonders hohe Planungssicherheit hinsichtlich zukünftiger Zinsausgaben. Die Zinslastquote im Jahr 2024, das heißt der Anteil der Zinsausgaben an den bereinigten Gesamtausgaben, betrug 2,9 % (gegenüber 6,6 % im Jahr 2013). Gleichzeitig konnte die Zinsbindung des Portfolios signifikant erhöht werden und zwar von 5,3 Jahren (Stand 31.12.2013) auf 19,9 Jahre (Stand 31.12.2024). Ein Anteil von rund 48,8 % des Schuldenportfolios entfällt auf festverzinsliche Kredite, die erst nach dem Jahr 2035 zu refinanzieren und insoweit von Veränderungen des Zinsniveaus in den kommenden Jahren nicht betroffen sind. Für einen Anteil von 24,4 % der Schulden sind sogar Zinsänderungen der nächsten 25 Jahre ohne Einfluss.

1.7.3.3 Zinsausgaben gegenüber dem Geldmarkt

Für das Jahr 2025 werden Zinsausgaben am Geldmarkt in Höhe von 40 Mio. EUR erwartet, die von dem Ansatz im Haushaltsplan 2025 gedeckt sind. Dieses Niveau kann aufgrund einer optimierten Liquiditätsbewirtschaftung auch für die Folgejahre durchgeschriebe werden.



1.7.4 Laufende Zuweisungen und Zuschüsse

Bei den Zuweisungen handelt es sich um einmalige oder laufende Geldleistungen innerhalb des öffentlichen Bereichs, wohingegen Zuschüsse die Geldleistungen zwischen dem öffentlichen Bereich und den sonstigen Bereichen, wie zum Beispiel private und öffentliche Unternehmen oder Einrichtungen, bezeichnen.

Die Laufenden Zuweisungen und Zuschüsse stellen das größte Aggregat von Ausgabenposten des nordrhein-westfälischen Landeshaushaltes dar. Sein Anteil an den bereinigten Gesamtausgaben beträgt durchschnittlich rund 47 %.

Diese Ausgaben steigen ausgehend vom Haushaltsjahr 2025 von rund 49,7 Mrd. EUR auf rund 57,4 Mrd. EUR zum Ende des Planungszeitraums im Jahr 2029 an.

Die Entwicklung dieser Ausgabengruppe ist neben den Zuschüssen an öffentliche und soziale oder ähnliche Einrichtungen sowie öffentliche und private Unternehmen, die rund 29 % dieser Ausgabengruppe ausmachen, stark von den Zuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände geprägt. Auf sie entfallen mehr als die Hälfte der hier veranschlagten Ausgaben.

Ein Kernelement dieser Zuweisungen sind die Leistungen im Rahmen des Steuerverbundes. Dieser beträgt 23 % der Summe des Länderanteils an den Gemeinschaftssteuern und von 4/7 der Grunderwerbsteuer. Insgesamt beläuft sich die so ermittelte verteilbare Finanzausgleichsmasse im Jahr 2026 auf rund 16,4 Mrd. EUR. Auf der gemeindlichen Ebene werden diese Zuweisungen vor allem als allgemeine Deckungsmittel im Rahmen von Schlüsselzuweisungen an finanzschwache Gemeinden und Gemeindeverbände bereitgestellt. Ein Teilbetrag steht für zweckgebundene Maßnahmen wie zum Beispiel die Schul- /Bildungspauschale oder die Sportpauschale zur Verfügung. Darüber hinaus sieht der Landeshaushalt 2026 Zuweisungen außerhalb des Steuerverbundes für Kompensationsleistungen für die Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs sowie für die Verluste in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 in Höhe von insgesamt 1,1 Mrd. EUR vor.

Des Weiteren erhalten die Gemeinden und Gemeindeverbände Leistungen im Bereich der Kinderbildung (Kinderbildungsgesetz-Deckungskreis) in Höhe von rund 6,0 Mrd. EUR.

Darüber hinaus leitet das Land „Nordrhein-Westfalen“ die Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II (sogenannten Kosten der Unterkunft und Heizung KdU) und an den Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII vollständig an die Kommunen weiter. Hierbei handelt es sich um sogenannte durchlaufende Posten, die per Saldo keine belastende Wirkung auf den Landeshaushalt haben.

1.7.5 Investitionen

Zu den Investitionsausgaben zählen neben den reinen Sachinvestitionen in Vermögenswerte auch die Investitionszuschüsse der öffentlichen Hand. Darunter fällt eine Vielzahl gemeinnütziger Einrichtungen, die eine Aufgabe von allgemeinem Interesse erfüllen. Insgesamt dienen die Investitionen der Stärkung der Wachstumspotentiale einer Volkswirtschaft und leisten dementsprechend auch einen Beitrag zur Generationengerechtigkeit und Verstetigung der zukünftigen Einnahmebasis. Dabei kommen den Investitionen in die Zukunftsfähigkeit des Landes Nordrhein-Westfalen besondere Bedeutung zu, da sie dazu beitragen, die Wettbewerbsfähigkeit des Landes zu erhalten und zu stärken.

Im Finanzplanungszeitraum steigen die Bau- und Sachinvestitionen sowie die Investitionsfördermaßnahmen des Landes ausgehend vom Haushaltsjahr 2025 von rund 10,9 Mrd. EUR bis zum Jahr 2029 auf rund 12,6 Mrd. EUR an.

Bei den Bauinvestitionen liegt ein Schwerpunkt auf der Verkehrsinfrastruktur. Eine leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur ist entscheidend für die Wirtschaft, die Versorgung der Einwohnerinnen und Einwohner und sonstige Mobilitätsbedürfnisse. Der Schwerpunkt der Landesregierung liegt daher bei der Straßeninfrastruktur auf dem Erhalt der vorhandenen Straßen, Brücken und Tunnel. Auch der Bau und die Erhaltung von Radwegen steht im Fokus. Für das Jahr 2026 sind insgesamt rund 315,1 Mio. EUR für Investitionen in Landesstraßen und Radwege an Landesstraßen vorgesehen. Von diesen Mitteln werden für Erhaltungsinvestitionen an Landesstraßen 235 Mio. EUR und für den Bau und Erhalt von Radwegen an Landesstraßen 38,6 Mio. EUR veranschlagt. Ziel ist es, bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums zusätzlich landesweit 1.000 km neue Radwegeinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen zu schaffen und so ein

möglichst flächendeckendes Radverkehrsnetz herzustellen.

Daneben stellt die Landesregierung für den Bereich der öffentlichen Hochschulen die erforderlichen Mittel für Baumaßnahmen zur Verfügung. Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei auf der klimafreundlichen Modernisierung und Sanierung der Hochschulliegenschaften. Zur fortgesetzten Unterstützung dieses Ziels wurden zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen im Umfang von rund 1 Mrd. EUR veranschlagt.

Für staatliche Baumaßnahmen zur Anpassung der Bedürfnisse im Maßregelvollzug und der Forensischen Psychiatrie sieht die Landesregierung im Rahmen ihres Bauprogrammes in landeseigenen Vollzugseinrichtungen für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten in den Jahren 2026 bis 2029 insgesamt Ausgaben von mehr als 700 Mio. EUR vor.

Bei der Betrachtung der zuvor dargestellten Beträge ist zu berücksichtigen, dass diese Darstellung den tatsächlichen Umfang der Bauinvestitionstätigkeit nicht vollständig erfasst. Aufgrund der im Jahr 2001 realisierten Verwaltungsmodernisierungsmaßnahmen sind insbesondere die Investitionen des Bau- und Liegenschaftsbetriebes Nordrhein-Westfalen in diesen Beträgen nicht enthalten. Obwohl sie der Sphäre des Landes zuzurechnen sind, sind sie in den Ausgaben des Landeshaushaltes nicht den Investitionen, sondern den Laufenden Zuweisungen und Zuschüssen zugeordnet. Somit ist das hier dargestellte Volumen der Investitionstätigkeit und die sich hieraus ergebende Investitionsquote des Landes grundsätzlich unterzeichnet. Dies gilt umso mehr, wenn die enormen Investitionsvolumina hinzukommen, die in Zukunft allein zum Umbau der Hochschullandschaft einschließlich der Universitätskliniken zu klimaneutralen Zentren aufgewendet werden müssen.

Die Investitionsförderung beansprucht den größten Teil der Investitionsausgaben. Hier liegt ein Schwerpunkt der Maßnahmen im Bereich Klimaschutz und Energiewende, zum Beispiel klimaneutrale Transformation der Wirtschaft, klimafreundliche Mobilität, beschleunigter Ausbau der erneuerbaren Energien, Unterstützung der Kommunen bei Klimaschutz und Wärmewende, Wasserstoff als Energieträger der Zukunft und Förderung von Projekten zur kohlendioxidfreien Stahlproduktion. Weitere Schwerpunkte liegen in

den Bereichen: Schule und Bildung (DigitalPakt, Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz in der Primarstufe ab 2026), Kindertagesbetreuung (Kinderbildungsgesetz NRW [KiBiz NRW]), Krankenhausförderung (Umsetzung des Krankenhausplans NRW 2022), Hochschulen (Ausbildungsförderung nach dem Bundes-

ausbildungsförderungsgesetz) und öffentliche Wohnraumförderung.

Zur Finanzierung dieser und weiterer wichtiger Maßnahmen werden jährlich Beträge in einer Größenordnung von rund 9,6 Mrd. EUR in 2025 bis hin zu rund 11,3 Mrd. EUR in 2029 investiert.

Investitionshaushalt

– Angaben in Mio. EUR –

Ausgabenart	Gruppierungsnummer	Haushaltsplan	Haushaltsplanentwurf	Planungsergebnis		
		2025	2026	2027	2028	2029
Sachinvestitionen - Mio. EUR -	7, 81, 82	1.254	1.468	1.421	1.330	1.272
Veränderung gegenüber Vorjahr in Prozent		-	17,0	-3,2	-6,4	-4,4
Anteil an bereinigten Gesamtausg. in Prozent ¹⁾		1,2	1,3	1,2	1,1	1,0
dav.: Bauausgaben - Mio. EUR -	7	535	706	686	544	498
Veränderung gegenüber Vorjahr in Prozent		-	32,1	-2,9	-20,6	-8,5
Anteil an bereinigten Gesamtausg. in Prozent ¹⁾		0,5	0,6	0,6	0,5	0,4
Investitionsförderung - Mio. EUR -	83 - 89	9.635	10.635	10.548	11.039	11.303
Veränderung gegenüber Vorjahr in Prozent		-	10,4	-0,8	4,6	2,4
Anteil an bereinigten Gesamtausg. in Prozent ¹⁾		9,2	9,5	9,2	9,3	9,3
Investitionen insges. - Mio. EUR -	7, 8	10.889	12.103	11.970	12.368	12.575
Veränderung gegenüber Vorjahr in Prozent		-	11,1	-1,1	3,3	1,7
Anteil an bereinigten Gesamtausg. in Prozent ¹⁾		10,4	10,8	10,5	10,4	10,3
Eigenfinanzierte Inv. - Mio. EUR -	(7, 8) ./ (33, 34)	8.146	9.012	8.962	9.305	9.251
Veränderung gegenüber Vorjahr in Prozent		-	10,6	-0,6	3,8	-0,6
Anteil an bereinigten Gesamtausg. in Prozent ¹⁾		7,8	8,0	7,8	7,8	7,6

1) Vgl. hierzu Fußnote 3) zu Tabelle 1.1.

1.7.6 Besondere Finanzierungsausgaben

Bei den Besonderen Finanzierungsausgaben werden vor allem die haushaltsgesetzlichen Globalen Mehr- und Minderausgaben, Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke sowie haushaltstechnische Verrechnungen ausgewiesen.

Die haushaltstechnischen Verrechnungen beinhalten interne Buchungsvorgänge, die für die finanzstatistische Darstellung zur Vermeidung von Doppelzählungen notwendig sind. Die gewichtigste Position innerhalb der Besonderen Finanzierungsausgaben sind die im

Gesamthaushalt über alle Einzelpläne hinweg zu erbringenden Globalen Minderausgaben. Diese betragen in der Hauptgruppe 9 innerhalb des Betrachtungszeitraums für 2025 rund 1,9 Mrd. EUR, für 2026 rund 2,0 Mrd. EUR und für die Planungsjahre 2027-2029 jeweils rund 1,7 Mrd. EUR. Die Globalen Minderausgaben der Hauptgruppe 9 (Besondere Finanzierungsausgaben) werden durch die Globalen Minderausgaben in den Hauptgruppen 4 (für Personalausgaben) und 5 (für sächliche Verwaltungsaufgaben) weiter erhöht.

1.8 Übersichten aller Ausgaben nach Einzelplänen

Eine Aufschlüsselung der einzelnen Ausgabenpositionen und deren Verteilung auf die jeweiligen

Ressorts der Landesregierung Nordrhein-Westfalen ist den folgenden Übersichten zu entnehmen.

Einzelplan		Haushaltsplan	Haushaltsplanentwurf	Planungsergebnis		
		2025	2026	2027	2028	2029
Nr.	Bezeichnung	- Mio. EUR -				
01	Landtag	241	261	271	269	284
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei	331	325	327	323	324
03	Ministerium des Innern	7.492	7.919	8.185	8.277	8.512
04	Ministerium der Justiz	5.523	5.809	5.945	6.036	6.145
05	Ministerium für Schule und Bildung	24.511	25.689	25.829	26.157	26.587
06	Ministerium für Kultur und Wissenschaft	10.889	11.213	11.161	11.716	11.327
07	Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration	9.432	9.603	9.830	10.149	10.357
08	Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung	2.980	3.112	3.349	3.468	3.429
10	Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr	5.232	4.789	4.897	5.055	5.405
11	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	9.949	11.933	12.466	13.004	13.610
12	Ministerium der Finanzen	3.148	3.410	3.473	3.507	3.564
13	Landesrechnungshof	58	59	60	61	62
14	Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie	2.015	2.251	1.892	1.909	1.997
15	Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz	705	733	732	740	743
16	Verfassungsgerichtshof	3	2	2	2	2
20	Allgemeine Finanzverwaltung	22.954	25.058	25.851	28.374	29.847
Landeshaushalt insgesamt		105.461	112.166	114.271	119.048	122.196

Landtag (Einzelplan 01)

	Gruppierungsnummer	Haushaltsplan	Haushaltsplanentwurf	Planungsergebnis		
		2025	2026	2027	2028	2029
		- Mio. EUR -				
1. Personalausgaben	4	119	127	130	127	129
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	51 - 54	45	56	54	53	53
3. Kapitaldienst	56 - 59	--	--	--	--	--
3.1 Zinsausgaben	56, 57	--	--	--	--	--
3.2 Tilgungsausgaben	58, 59	--	--	--	--	--
4. Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	6	43	46	47	49	63
5. Investitionsausgaben	7, 8	34	33	40	40	40
5.1 Sachinvestitionen	7, 81, 82	34	33	40	40	40
5.2 Investitionsförderung	83 - 89	--	--	--	--	--
6. Besondere Finanzierungsausgaben	9	--	--	--	--	--
Gesamtausgaben		241	261	271	269	284

Ministerpräsident und Staatskanzlei (Einzelplan 02)

	Gruppierungsnummer	Haushaltsplan	Haushaltsplanentwurf	Planungsergebnis		
		2025	2026	2027	2028	2029
		- Mio. EUR -				
1. Personalausgaben	4	58	61	61	61	61
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	51 - 54	53	52	54	50	49
3. Kapitaldienst	56 - 59	--	--	--	--	--
3.1 Zinsausgaben	56, 57	--	--	--	--	--
3.2 Tilgungsausgaben	58, 59	--	--	--	--	--
4. Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	6	207	171	162	164	167
5. Investitionsausgaben	7, 8	17	45	54	52	52
5.1 Sachinvestitionen	7, 81, 82	0	0	0	0	0
5.2 Investitionsförderung	83 - 89	17	45	54	52	52
6. Besondere Finanzierungsausgaben	9	-4	-4	-4	-4	-4
Gesamtausgaben		331	325	327	323	324

Ministerium des Innern (Einzelplan 03)

	Gruppierungsnummer	Haushaltsplan	Haushaltsplanentwurf	Planungsergebnis		
		2025	2026	2027	2028	2029
		- Mio. EUR -				
1. Personalausgaben	4	5.866	6.330	6.508	6.649	6.806
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	51 - 54	1.057	1.125	1.163	1.160	1.185
3. Kapitaldienst	56 - 59	--	--	--	--	--
3.1 Zinsausgaben	56, 57	--	--	--	--	--
3.2 Tilgungsausgaben	58, 59	--	--	--	--	--
4. Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	6	145	117	153	119	170
5. Investitionsausgaben	7, 8	452	374	388	376	378
5.1 Sachinvestitionen	7, 81, 82	420	344	375	359	332
5.2 Investitionsförderung	83 - 89	32	30	13	17	46
6. Besondere Finanzierungsausgaben	9	-27	-27	-27	-27	-27
Gesamtausgaben		7.492	7.919	8.185	8.277	8.512

Ministerium der Justiz (Einzelplan 04)

	Gruppierungsnummer	Haushaltsplan	Haushaltsplanentwurf	Planungsergebnis		
		2025	2026	2027	2028	2029
		- Mio. EUR -				
1. Personalausgaben	4	3.448	3.661	3.738	3.790	3.843
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	51 - 54	1.928	1.977	2.052	2.093	2.146
3. Kapitaldienst	56 - 59	--	--	--	--	--
3.1 Zinsausgaben	56, 57	--	--	--	--	--
3.2 Tilgungsausgaben	58, 59	--	--	--	--	--
4. Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	6	67	80	83	84	86
5. Investitionsausgaben	7, 8	93	117	100	97	97
5.1 Sachinvestitionen	7, 81, 82	93	117	100	97	97
5.2 Investitionsförderung	83 - 89	--	--	--	--	--
6. Besondere Finanzierungsausgaben	9	-14	-26	-28	-28	-28
Gesamtausgaben		5.523	5.809	5.945	6.036	6.145

Ministerium für Schule und Bildung (Einzelplan 05)

	Gruppierungsnummer	Haushaltsplan	Haushaltsplanentwurf	Planungsergebnis		
		2025	2026	2027	2028	2029
		- Mio. EUR -				
1. Personalausgaben	4	20.616	21.642	21.929	22.205	22.485
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	51 - 54	236	209	214	214	214
3. Kapitaldienst	56 - 59	--	--	--	--	--
3.1 Zinsausgaben	56, 57	--	--	--	--	--
3.2 Tilgungsausgaben	58, 59	--	--	--	--	--
4. Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	6	3.319	3.616	3.585	3.768	3.918
5. Investitionsausgaben	7, 8	368	261	134	3	3
5.1 Sachinvestitionen	7, 81, 82	3	3	3	3	3
5.2 Investitionsförderung	83 - 89	365	258	131	1	1
6. Besondere Finanzierungsausgaben	9	-29	-40	-33	-33	-33
Gesamtausgaben		24.511	25.689	25.829	26.157	26.587

Ministerium für Kultur und Wissenschaft (Einzelplan 06)

	Gruppierungsnummer	Haushaltsplan	Haushaltsplanentwurf	Planungsergebnis		
		2025	2026	2027	2028	2029
		- Mio. EUR -				
1. Personalausgaben	4	835	840	856	872	890
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	51 - 54	49	43	40	46	47
3. Kapitaldienst	56 - 59	--	--	--	--	--
3.1 Zinsausgaben	56, 57	--	--	--	--	--
3.2 Tilgungsausgaben	58, 59	--	--	--	--	--
4. Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	6	8.396	8.810	8.625	8.828	8.737
5. Investitionsausgaben	7, 8	1.642	1.554	1.674	2.003	1.688
5.1 Sachinvestitionen	7, 81, 82	2	2	2	2	2
5.2 Investitionsförderung	83 - 89	1.640	1.552	1.672	2.002	1.686
6. Besondere Finanzierungsausgaben	9	-34	-34	-34	-34	-34
Gesamtausgaben		10.889	11.213	11.161	11.716	11.327

Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (Einzelplan 07)

	Gruppierungsnummer	Haushaltsplan	Haushaltsplanentwurf	Planungsergebnis		
		2025	2026	2027	2028	2029
		- Mio. EUR -				
1. Personalausgaben	4	55	57	58	58	59
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	51 - 54	938	816	876	887	887
3. Kapitaldienst	56 - 59	--	--	--	--	--
3.1 Zinsausgaben	56, 57	--	--	--	--	--
3.2 Tilgungsausgaben	58, 59	--	--	--	--	--
4. Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	6	8.309	8.529	8.792	9.109	9.317
5. Investitionsausgaben	7, 8	140	210	138	128	129
5.1 Sachinvestitionen	7, 81, 82	21	90	18	8	8
5.2 Investitionsförderung	83 - 89	119	120	120	120	120
6. Besondere Finanzierungsausgaben	9	-9	-9	-34	-34	-34
Gesamtausgaben		9.432	9.603	9.830	10.149	10.357

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung (Einzelplan 08)

	Gruppierungsnummer	Haushaltsplan	Haushaltsplanentwurf	Planungsergebnis		
		2025	2026	2027	2028	2029
		- Mio. EUR -				
1. Personalausgaben	4	47	53	53	54	54
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	51 - 54	201	173	204	204	166
3. Kapitaldienst	56 - 59	75	60	60	60	60
3.1 Zinsausgaben	56, 57	--	--	--	--	--
3.2 Tilgungsausgaben	58, 59	75	60	60	60	60
4. Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	6	1.654	1.719	1.773	1.763	1.744
5. Investitionsausgaben	7, 8	1.019	1.125	1.277	1.406	1.424
5.1 Sachinvestitionen	7, 81, 82	50	50	48	49	49
5.2 Investitionsförderung	83 - 89	969	1.075	1.229	1.356	1.375
6. Besondere Finanzierungsausgaben	9	-18	-18	-18	-18	-18
Gesamtausgaben		2.980	3.112	3.349	3.468	3.429

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr (Einzelplan 10)

	Gruppierungsnummer	Haushaltsplan	Haushaltsplanentwurf	Planungsergebnis		
		2025	2026	2027	2028	2029
		- Mio. EUR -				
1. Personalausgaben	4	219	211	213	215	217
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	51 - 54	177	167	167	171	171
3. Kapildienst	56 - 59	--	--	--	--	--
3.1 Zinsausgaben	56, 57	--	--	--	--	--
3.2 Tilgungsausgaben	58, 59	--	--	--	--	--
4. Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	6	2.717	2.263	2.296	2.322	2.366
5. Investitionsausgaben	7, 8	2.155	2.201	2.265	2.390	2.693
5.1 Sachinvestitionen	7, 81, 82	351	358	355	353	353
5.2 Investitionsförderung	83 - 89	1.804	1.843	1.909	2.037	2.340
6. Besondere Finanzierungsausgaben	9	-36	-53	-43	-43	-43
Gesamtausgaben		5.232	4.789	4.897	5.055	5.405

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (Einzelplan 11)

	Gruppierungsnummer	Haushaltsplan	Haushaltsplanentwurf	Planungsergebnis		
		2025	2026	2027	2028	2029
		- Mio. EUR -				
1. Personalausgaben	4	130	143	143	143	143
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	51 - 54	78	78	78	75	75
3. Kapildienst	56 - 59	--	--	--	--	--
3.1 Zinsausgaben	56, 57	--	--	--	--	--
3.2 Tilgungsausgaben	58, 59	--	--	--	--	--
4. Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	6	8.439	9.736	10.257	10.840	11.451
5. Investitionsausgaben	7, 8	1.346	2.020	2.047	2.005	2.000
5.1 Sachinvestitionen	7, 81, 82	67	236	231	160	116
5.2 Investitionsförderung	83 - 89	1.279	1.784	1.816	1.844	1.883
6. Besondere Finanzierungsausgaben	9	-44	-44	-59	-59	-59
Gesamtausgaben		9.949	11.933	12.466	13.004	13.610

Ministerium der Finanzen (Einzelplan 12)

	Gruppierungsnummer	Haushaltsplan	Haushaltsplanentwurf	Planungsergebnis		
		2025	2026	2027	2028	2029
		- Mio. EUR -				
1. Personalausgaben	4	2.468	2.672	2.678	2.721	2.771
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	51 - 54	481	531	553	533	527
3. Kapildienst	56 - 59	--	--	--	--	--
3.1 Zinsausgaben	56, 57	--	--	--	--	--
3.2 Tilgungsausgaben	58, 59	--	--	--	--	--
4. Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	6	35	41	41	42	42
5. Investitionsausgaben	7, 8	175	176	211	221	234
5.1 Sachinvestitionen	7, 81, 82	175	176	211	221	234
5.2 Investitionsförderung	83 - 89	--	--	--	--	--
6. Besondere Finanzierungsausgaben	9	-10	-10	-10	-10	-10
Gesamtausgaben		3.148	3.410	3.473	3.507	3.564

Landesrechnungshof (Einzelplan 13)

	Gruppierungsnummer	Haushaltsplan	Haushaltsplanentwurf	Planungsergebnis		
		2025	2026	2027	2028	2029
		- Mio. EUR -				
1. Personalausgaben	4	49	52	53	54	55
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	51 - 54	7	6	6	6	6
3. Kapildienst	56 - 59	--	--	--	--	--
3.1 Zinsausgaben	56, 57	--	--	--	--	--
3.2 Tilgungsausgaben	58, 59	--	--	--	--	--
4. Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	6	1	0	0	0	0
5. Investitionsausgaben	7, 8	1	0	1	0	0
5.1 Sachinvestitionen	7, 81, 82	1	0	1	0	0
5.2 Investitionsförderung	83 - 89	--	--	--	--	--
6. Besondere Finanzierungsausgaben	9	0	--	--	--	--
Gesamtausgaben		58	59	60	61	62

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie (Einzelplan 14)

	Gruppierungsnummer	Haushaltsplan	Haushaltsplanentwurf	Planungsergebnis		
		2025	2026	2027	2028	2029
		- Mio. EUR -				
1. Personalausgaben	4	96	99	100	102	103
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	51 - 54	187	175	158	154	137
3. Kapitaldienst	56 - 59	--	--	--	--	--
3.1 Zinsausgaben	56, 57	--	--	--	--	--
3.2 Tilgungsausgaben	58, 59	--	--	--	--	--
4. Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	6	894	691	664	757	762
5. Investitionsausgaben	7, 8	861	1.308	991	918	1.016
5.1 Sachinvestitionen	7, 81, 82	1	21	1	1	1
5.2 Investitionsförderung	83 - 89	859	1.287	991	918	1.015
6. Besondere Finanzierungsausgaben	9	-22	-22	-22	-22	-22
Gesamtausgaben		2.015	2.251	1.892	1.909	1.997

Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Einzelplan 15)

	Gruppierungsnummer	Haushaltsplan	Haushaltsplanentwurf	Planungsergebnis		
		2025	2026	2027	2028	2029
		- Mio. EUR -				
1. Personalausgaben	4	56	87	88	88	89
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	51 - 54	32	39	37	37	37
3. Kapitaldienst	56 - 59	--	--	--	--	--
3.1 Zinsausgaben	56, 57	--	--	--	--	--
3.2 Tilgungsausgaben	58, 59	--	--	--	--	--
4. Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	6	447	433	443	452	457
5. Investitionsausgaben	7, 8	194	198	189	187	185
5.1 Sachinvestitionen	7, 81, 82	2	3	2	2	2
5.2 Investitionsförderung	83 - 89	192	196	187	185	183
6. Besondere Finanzierungsausgaben	9	-24	-24	-24	-24	-24
Gesamtausgaben		705	733	732	740	743

Verfassungsgerichtshof (Einzelplan 16)

	Gruppierungsnummer	Haushaltsplan	Haushaltsplanentwurf	Planungsergebnis		
		2025	2026	2027	2028	2029
		- Mio. EUR -				
1. Personalausgaben	4	1	1	1	1	1
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	51 - 54	1	1	1	1	1
3. Kapitaldienst	56 - 59	--	--	--	--	--
3.1 Zinsausgaben	56, 57	--	--	--	--	--
3.2 Tilgungsausgaben	58, 59	--	--	--	--	--
4. Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	6	--	--	--	--	--
5. Investitionsausgaben	7, 8	--	--	--	--	--
5.1 Sachinvestitionen	7, 81, 82	--	--	--	--	--
5.2 Investitionsförderung	83 - 89	--	--	--	--	--
6. Besondere Finanzierungsausgaben	9	--	--	--	--	--
Gesamtausgaben		3	2	2	2	2

Allgemeine Finanzverwaltung (Einzelplan 20)

	Gruppierungsnummer	Haushaltsplan	Haushaltsplanentwurf	Planungsergebnis		
		2025	2026	2027	2028	2029
		- Mio. EUR -				
1. Personalausgaben	4	2.887	3.707	3.442	4.197	4.952
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	51 - 54	50	53	48	48	47
3. Kapitaldienst	56 - 59	4.073	4.122	4.477	5.186	5.286
3.1 Zinsausgaben	56, 57	3.640	4.120	4.475	4.755	4.855
3.2 Tilgungsausgaben	58, 59	433	2	2	431	431
4. Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	6	15.039	16.223	16.667	17.646	18.168
5. Investitionsausgaben	7, 8	2.392	2.481	2.461	2.542	2.637
5.1 Sachinvestitionen	7, 81, 82	35	35	35	35	35
5.2 Investitionsförderung	83 - 89	2.357	2.446	2.426	2.507	2.602
6. Besondere Finanzierungsausgaben	9	-1.487	-1.528	-1.244	-1.244	-1.244
Gesamtausgaben		22.954	25.058	25.851	28.374	29.847

2.1 Haushaltsplan 2025

Am 18.12.2024 wurde das Haushaltsgesetz (LT-Drs. 18/10300) einschließlich des Haushaltsplans 2025 in dritter Lesung vom Landtag Nordrhein-Westfalen verabschiedet. Der ursprüngliche Haushaltsplanentwurf wurde im Vorfeld durch eine Ergänzungsvorlage (LT-Drs. 18/11300) erweitert, die im Wesentlichen die haushalterische Umsetzung der umfassenden Handlungsschritte der Landesregierung zum Thema „Nordrhein-Westfalen nach Solingen: Sicherheit, Migration, Prävention – den Worten Taten folgen lassen.“, sowie der systembedingt erforderlichen Anpassung des kommunalen Steuerverbundes 2025 an die Ist-Ergebnisse des Referenzzeitraums vom 01.10.2023 bis zum 30.09.2024 umsetzt. Darüber hinaus wurden mit der Ergänzungsvorlage die Erkenntnisse der Herbst-Steuerschätzung 2024 nachvollzogen und weitere notwendige Anpassungen vorgenommen.

Der Haushaltsetat 2025 hat ein Volumen von rund 105,5 Mrd. EUR. Mit dem Etat werden gezielte Schwerpunkte gesetzt, um den aktuellen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Herausforderungen entgegenzutreten. Durch die weiterhin schwachen Wachstumsprognosen, welche sich auf die Ergebnisse der Steuerschätzung von Oktober 2024 ausgewirkt haben, ist mit erheblichen Steuererminderungen zu rechnen. Dies hat spürbare Folgen für die öffentlichen Haushalte, da die Handlungsspielräume immer enger werden. Vor diesem Hintergrund ist der Einsatz der Konjunkturkomponente im Rahmen der Schuldenbremse ein weiterer Baustein, um die Finanzierung von Investitionen und sozialen Leistungen sicherzustellen. Für die Konjunkturkomponente wurde im Haushalt 2025 eine Kreditermächtigung ausgebracht, die Kredite von bis zu 2.055,4 Mio. EUR ermöglichen soll. Generell werden innerhalb dieses Rahmens jedoch nur so viele Schulden aufgenommen, wie es tatsächlich aufgrund der aktuellen Entwicklung dann möglich und nötig ist. Die Schwerpunkte des Haushalts 2025 liegen bei den Themen Kinder und Bildung, Innere Sicherheit, Zusammenhalt sowie Unterstützung der Kommunen und Investitionen in die klimaneutrale Wirtschaft. Trotz schwieriger wirtschaftlicher Rahmenbedingungen bleibt das Land handlungsfähig und investiert nachhaltig in die Zukunft.

Schule und Bildung

Einer der Ausgabenschwerpunkte liegt im Bereich Schule und Bildung. Insgesamt belaufen sich die Aufwendungen für Bildung auf knapp 42 Mrd. EUR. Damit sind die Bildungsausgaben seit 2023 um rund 11 % gestiegen. Mit der Finanzierung von zusätzlichen 50.000 Plätzen und fast 490 zusätzlichen Stellen im Offenen Ganztage im Primarbereich wird der Weg hin zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Ganztagsplatz in der Primarstufe konsequent fortgesetzt. Allein für die diesbezüglich anfallenden Betriebsausgaben werden rund 105 Mio. EUR im Vergleich zum Vorjahr mehr eingesetzt. Der Fokus auf die frühkindliche Förderung wird mit einem Plus gegenüber dem Nachtragshaushalt 2024 von rund 135 Mio. EUR im Bereich Kinderbildung unterstrichen.

Innere Sicherheit

Als Reaktion auf den Anschlag von Solingen umfasst der Haushalt 2025 zusätzliche Mittel für die Innere Sicherheit, die Asylverfahren und die Terrorismusprävention. Die Ausgaben im Bereich Innere Sicherheit summieren sich auf knapp 6,3 Mrd. EUR. Allein für die Polizei steht ein Ausgabevolumen von rund 4,15 Mrd. EUR zur Verfügung – eine nochmalige Steigerung um rund 90 Mio. EUR im Vergleich zu 2024. Zudem werden künftig virtuelle Ermittler sowie künstliche Intelligenz den Extremismus im Internet aufdecken, wofür der Haushalt 2025 insgesamt 93 Mio. EUR vorsieht. Außerdem ist es weiterhin ein gemeinsames Verständnis der Landesregierung, bei der Einstellung von neuem Personal für die Polizei nicht abzuschmelzen. Die kontinuierliche personelle Stärkung der Polizei wird durch die Einstellung von jährlich 3.000 neuen Polizeikräften weiterverfolgt.

Handlungsfähigkeit der Verwaltung und Unterstützung der Kommunen

Die Handlungsfähigkeit des Landes wird durch eine leistungsstarke Verwaltung sichergestellt. Deshalb steht das Land trotz aller Herausforderungen an der Seite der Kommunen. Im Jahr 2025 fließt über ein Drittel des Haushalts in die Gemeinden – rund 39,5 Mrd. EUR. Darüber hinaus werden die Gemeinden und Kreise von übermäßigen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung entlastet. Hierfür übernimmt das Land 50 % der kommunalen Liquiditätskredite in die Landesschuld und leistet den Schuldendienst. Damit leistet das Land erstmals einen Beitrag zur

Altschuldenlösung und erhöht dadurch die Planungssicherheit der Kommunen.

Transformation und Nachhaltigkeit

Ein weiteres wichtiges Anliegen der Landesregierung ist der Erfolg des notwendigen Transformationsprozesses Nordrhein-Westfalens hin zu einer starken, resilienten und klimaneutralen Industrieregion. Investitionen in die Zukunftsfähigkeit des Landes sind ein entscheidender Faktor für die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und die Sicherheit der Arbeitsplätze. Mit dem Haushalt stärkt die Landesregierung die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft und schafft die Voraussetzungen für dringend nötige Investitionen in zukunftsweisende

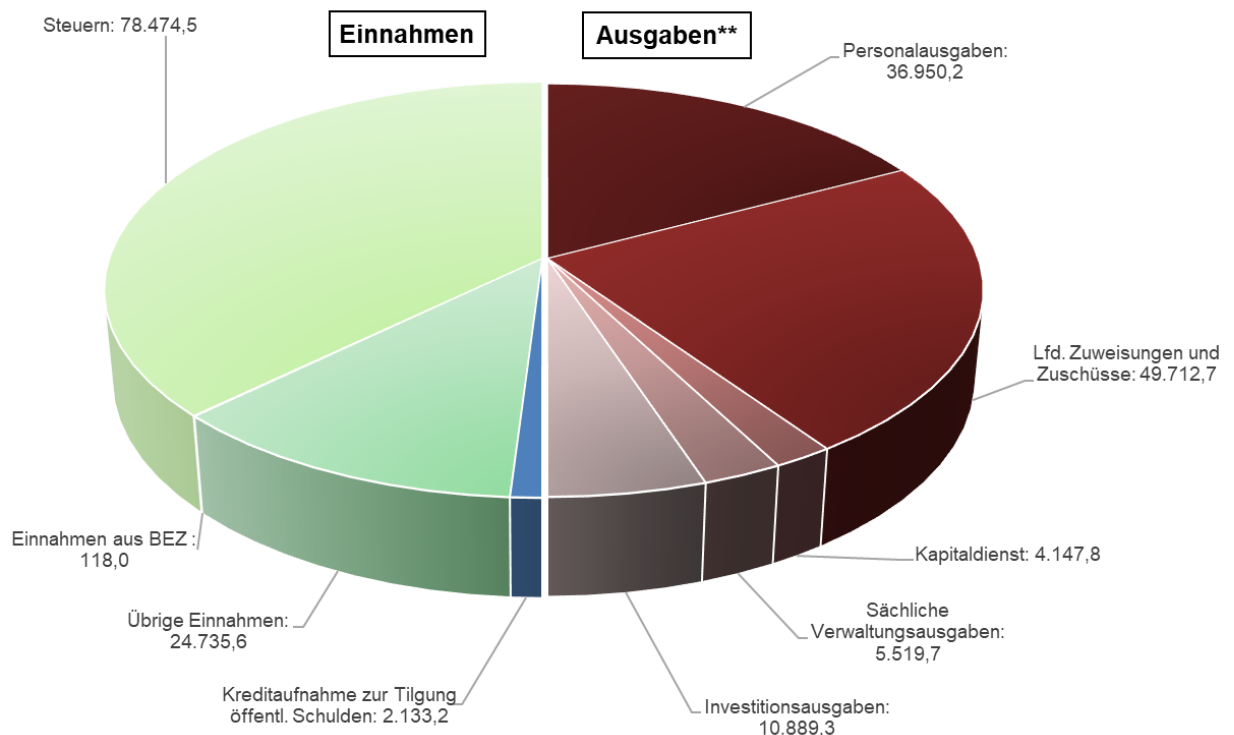
Technologien und Innovationen. Insgesamt steigen allein im Geschäftsbereich des Wirtschaftsministeriums die Investitionen im Vergleich zu 2024 um mehr als 10 % auf fast 850 Mio. EUR. Mit passenden Förder- und Finanzierungsprogrammen unterstützt das Land somit die Industrie und den Mittelstand. Im Jahr 2018 lag die Investitionsquote im Geschäftsbereich des Wirtschaftsministeriums noch bei rund 27 % und ist bis heute auf über 40 % gestiegen.

Die folgende Grafik veranschaulicht die Struktur des Haushaltsplans 2025:

Struktur des Landeshaushaltes Nordrhein-Westfalen 2025

– Angaben in Mio. EUR –

Summe: 105.461,3*



*Eventuelle Abweichungen sind rundungsbedingt.

**Auf der Ausgabenseite ist der negative Wert „Besondere Finanzierungsausgaben“ in Höhe von -1.758,5 Mio. EUR grafisch nicht darstellbar.

2.2 Haushaltsplanentwurf 2026

Mit dem Beschluss des Landeskabinetts vom 08.07.2025 über den Entwurf zum Haushaltsgesetz 2026 wurde auch der Haushaltsplanentwurf 2026 verabschiedet.

Die allgemein schwache konjunkturelle Dynamik und in der Folge schwache Entwicklung der Steuereinnahmen belasten die öffentlichen Haushalte auf allen Ebenen. Nordrhein-Westfalen kann sich dabei von der allgemeinen konjunkturellen und strukturellen Entwicklung in Deutschland nicht abkoppeln. Neben bereits bestehenden konjunkturellen und strukturellen Belastungen hat die restriktive US-Handelspolitik die wirtschaftspolitische Unsicherheit weltweit zusätzlich erhöht. Die damit verbundene Abschwächung der Weltwirtschaft trifft sowohl die exportorientierte deutsche als auch nordrhein-westfälische Wirtschaft. Hinzu kommen die Herausforderungen des fortschreitenden Klimawandels sowie erhebliche Steuerminder-einnahmen infolge der steuerlichen Entlastungsprogramme des Bundes der Jahre 2022, 2023 und 2024. Dieses Umfeld markiert den Rahmen, in dem sich die Landesregierung bei der Aufstellung des Landeshaushalts 2026 bewegen konnte. Im Ergebnis resultierten aus dem regionalisierten Ergebnis der Mai-Steuerschätzung 2025 Steuer-mindereinnahmen für das Land Nordrhein-Westfalen in Höhe von rund 1,7 Mrd. EUR gegenüber der vorherigen Finanzplanung. Angesichts dieser herausfordernden haushalterischen Realität galt es, die Ausgabenplanung strikt an die verschlechterte Einnahmenentwicklung anzupassen, Aufgaben zu priorisieren und auf die Umsetzung von wichtigen Zukunftsinvestitionen zu fokussieren. Denn während sich auf der einen Seite die Steuereinnahmen nur moderat entwickeln, besteht gleichzeitig ausgabenseitig ein erheblicher Druck auf den Landeshaushalt. Zwar ist die Inflation rückläufig, allerdings wirken die hohen Preissteigerungen nach, etwa in Form deutlich höherer Lohnabschlüsse oder in höheren Beschaffungskosten. Die Landesregierung hat daher in vielen Bereichen Konsolidierungsmaßnahmen ergriffen, um die Steuerminder-einnahmen gegenüber der letzten Finanzplanung aus 2024 zu kompensieren und gleichzeitig gezielte Investitionen zu ermöglichen. Insgesamt haben die Ressorts Einsparungen von

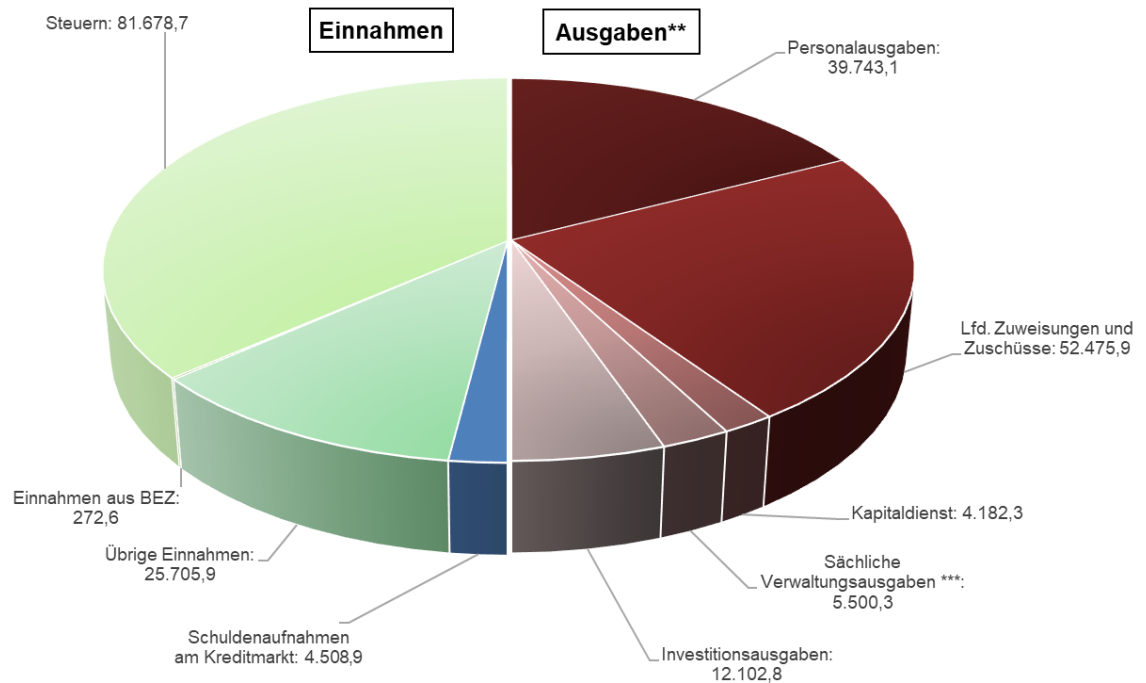
rund 3,4 Mrd. EUR (gegenüber der Finanzplanung aus 2024) erbracht. Diese resultieren vor allem aus titelscharfen Einsparvorgaben und der Rückübertragung von Selbstbewirtschaftungsmitteln. Eine weitere Konsolidierung des Haushalts und eine Streichung von Investitionen wäre mit Blick auf die konjunkturpolitischen Wirkungen kontraproduktiv. Sie würde den angekündigten Wirtschaftsaufschwung abwürgen. Deshalb kommt der Haushaltsplanentwurf für 2026 angesichts der herausfordernden Rahmenbedingungen nicht ohne neue Schulden aus. Daher sollen die Verschuldungsspielräume aus der Konjunkturkomponente sowie aus der nach den jüngsten Änderungen des Grundgesetzes auch für die Länder gegebenen Strukturkomponente genutzt werden. Generell werden innerhalb dieses Rahmens jedoch nur so viele Kredite aufgenommen, wie es tatsächlich aufgrund der aktuellen Entwicklung möglich und nötig ist. Eine Pflicht zur Kreditaufnahme besteht dabei nicht. Auf diese Weise schafft die Landesregierung trotz der herausfordernden Zeiten die Voraussetzungen, im Rahmen der bestehenden Handlungsspielräume zielgerichtet in die Zukunftsfähigkeit unseres Landes zu investieren, um Wohlstand und Wachstum auch für zukünftige Generationen zu sichern. Die Konjunkturkomponente wird im Entwurf für das Haushaltsgesetz 2026 in Höhe von 1.756,6 Mio. EUR als Kreditermächtigung festgeschrieben, während für die Strukturkomponente im Haushaltsplanentwurf 2026 eine Kreditaufnahme von 2.690,0 Mio. EUR vorgesehen ist. Insgesamt umfasst der Haushaltsplanentwurf ein Volumen von 112,2 Mrd. EUR. Er setzt wichtige Impulse für die Zukunft des Landes und stellt unter Beweis, dass man auch unter herausfordernden Rahmenbedingungen politisch gestalten, in die Zukunftsfähigkeit des Landes investieren und gleichzeitig die Vorgaben der Schuldenbremse einhalten kann.

Die folgenden Grafiken veranschaulichen die Struktur und die Ausgaben nach Aufgabenbereichen des Haushaltsplanentwurfs 2026 mit einem Volumen von rund 112,2 Mrd. EUR:

Struktur des Landeshaushaltes Nordrhein-Westfalen 2026

– Angaben in Mio. EUR –

Summe: 112.166,0*



*Eventuelle Abweichungen sind rundungsbedingt.

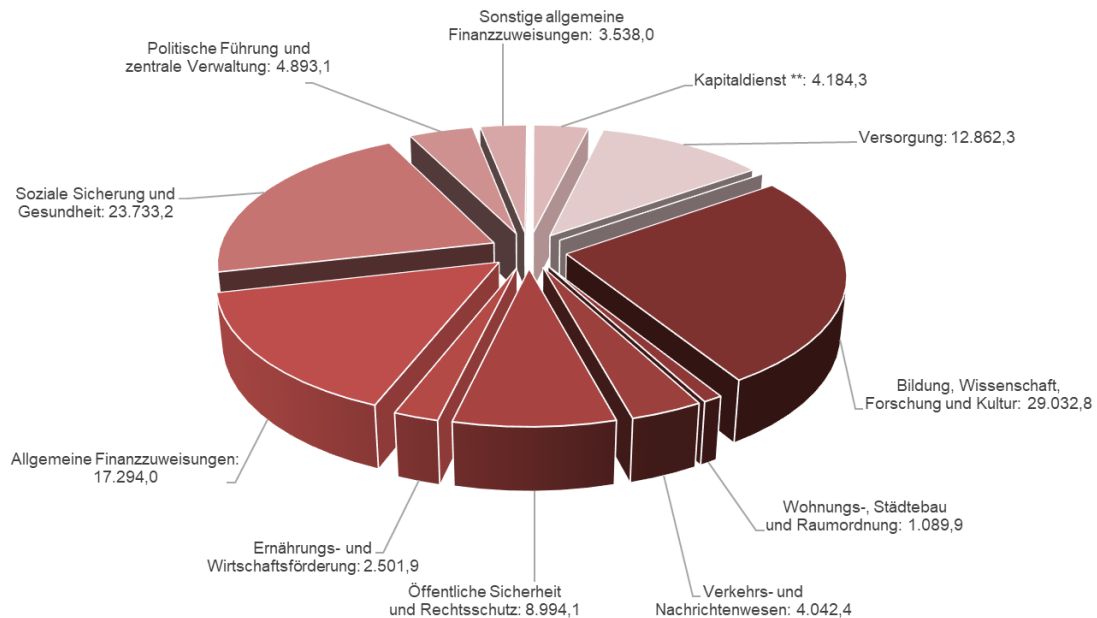
**Auf der Ausgabenseite ist der negative Wert „Besondere Finanzierungsausgaben“ in Höhe von -1.838,4 Mio. EUR grafisch nicht darstellbar.

***Die Position „Sächliche Verwaltungsausgaben“ enthält einen Betrag in Höhe von 2 Mio. EUR (Ausgaben für Kapitalmarkt- und Nachhaltigkeitsratings), welcher bei den Ausgaben nach Arten systematisch dem Kapitaldienst (FKZ 831) zuzurechnen ist. Zudem sind die bei den laufenden Zuweisungen und Zuschüssen enthaltenen Mittel zur Umsetzung des Programms für kommunale Altschulden bei den Ausgaben nach Arten ebenfalls dem Kapitaldienst (FKZ 831) zuzurechnen.

Ausgaben des Landes Nordrhein-Westfalen nach Aufgabenbereichen 2026

– Angaben in Mio. EUR –

Gesamtausgaben: 112.166,0*



*Evtl. Abweichungen sind rundungsbedingt.

**Bei den Ausgaben für den Kapitaldienst ist ein Betrag in Höhe von 2 Mio. EUR (Ausgaben für Kapitalmarkt- und Nachhaltigkeitsratings) enthalten, welcher in der Struktur des Landeshaushaltes systematisch den Sächlichen Verwaltungsausgaben (Gruppe 526) zuzurechnen ist. Darüber hinaus sind die ebenfalls beim Kapitaldienst enthaltenen Mittel zur Umsetzung des Programms für kommunale Altschulden in der Struktur des Landeshaushaltes den laufenden Zuweisungen und Zuschüssen (Gruppe 623) zuzurechnen.

Der Haushaltsplanentwurf 2026 sieht schwerpunktmäßig folgende Ausgaben vor:

Schule und Bildung

Im Bereich Schule und Bildung liegt einer der Aufgabenschwerpunkte. Insgesamt belaufen sich die Aufwendungen für Bildung auf über 43 Mrd. EUR. Das sind 1,7 Mrd. EUR mehr als 2025 und eine Steigerung von rund 15,7 % gegenüber 2023. Ein guter Teil dieser Mehrausgaben fließt in den Offenen Ganztags im Primarbereich. Mit der Bereitstellung von Mitteln für zusätzliche 20.000 Plätze im Offenen Ganztags im Primarbereich wird der Weg hin zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Ganztagsplatz in der Primarstufe konsequent fortgesetzt. Ab dem Schuljahr 2026/27 können damit vonseiten des Landes mehr als 500.000 Plätze mitfinanziert werden – eine Steigerung um über 62 % seit 2017 (307.600). Zur Stärkung der Basiskompetenzen „Rechnen, Schreiben, Lesen“ werden im Schulbereich rund 15 Mio. EUR zur Verfügung

gestellt. Des Weiteren erhalten die Schulen weitere Stellen für die Umsetzung des Masterplans Grundschule (100), den Ausbau des Offenen Ganztags (229) und zur Umsetzung des Startchancen-Programms (101). Darüber hinaus wird die Eingangsbesoldung für Lehrerinnen und Lehrer der Primarstufe und Sekundarstufe I schrittweise bis Ende Juli 2026 auf die Besoldungsstufe A 13 angehoben.

Innere Sicherheit

Ein Aufgabenschwerpunkt im Haushalt 2026 wird weiterhin auf die Aufrechterhaltung und Stärkung der Inneren Sicherheit gelegt. Die Ausgaben im Bereich Innere Sicherheit summieren sich auf etwas über 6,7 Mrd. EUR. Allein für die Polizei steht ein Ausgabevolumen von rund 4,5 Mrd. EUR zur Verfügung – eine nochmalige Steigerung um rund 338 Mio. EUR im Vergleich zu 2025. Damit bekennt sich die Landesregierung klar zur konsequenten Stärkung der Sicherheitsbehörden. Zusätzlich werden rund 32 Mio. EUR für die

Durchführung polizeilicher Kernaufgaben bereitgestellt, um die operative Einsatzfähigkeit weiter zu verbessern. Eine moderne, schlagkräftige Polizei braucht zudem eine zukunftsfähige technische Ausstattung. Deshalb investiert die Landesregierung trotz angespannter Haushaltslage weiterhin gezielt in eine leistungsfähige IT-Infrastruktur der Polizei mit einem Volumen von insgesamt 276 Mio. EUR. Außerdem ist es weiterhin ein gemeinsames Verständnis der Landesregierung, die Einstellung von neuem Personal für die Polizei auf hohem Niveau zu halten. Die kontinuierliche personelle Stärkung der Polizei soll durch die Einstellung von jährlich 3.000 neuen Polizeikräften weiterverfolgt werden.

Familie und Kinder

Die Weiterentwicklung und Förderung der frühkindlichen Bildung bildet einen Ankerpunkt der nordrhein-westfälischen Bildungspolitik. Insgesamt werden rund 6,0 Mrd. EUR in die frühkindliche Bildung investiert. Über 370 Mio. EUR zusätzlich stehen bereit, um die Leistungen des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) und des Belastungsausgleichsgesetzes Jugendhilfe zu finanzieren. Zudem werden insbesondere zwei erfolgreiche Programme, das Kita-Helferinnen- und Helfer-Programm in den Kindertageseinrichtungen und das Sprach-Kita-Programm, dauerhaft fortgeführt. Dafür werden 167 Mio. EUR jährlich zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus veranschlagt das Land weiterhin für den Bau von Kindertageseinrichtungen Landesmittel in Höhe von 115 Mio. EUR.

Unterstützung der Kommunen

Die Kommunen erhalten gemäß vorläufiger Zahlen rund 16,4 Mrd. EUR im Rahmen des Gemeindefinanzierungsgesetzes und weitere Zuweisungen von rund 24 Mrd. EUR. Damit geht mehr als jeder dritte Euro aus dem Landeshaushalt an die Kommunen. Zudem unterstützt das Land die Kommunen, indem es die Hälfte der kommunalen Liquiditätskredite in die Landesschuld übernimmt und den Schuldendienst leistet. Der Bund bleibt indes weiter aufgefordert, seiner Verantwortung im Zuge bundesseitig ausgelöster und kommunal zu finanzierender Aufgaben gerecht zu werden und seine Zusage einer substanziellen Beteiligung an einer Kommunalentschuldung einzuhalten.

Stärkung der Zukunftsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts

Die Zukunftsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Nordrhein-Westfalen wird weiter gestärkt. In einer Zeit tiefgreifender Veränderungen wird strategisch in die Resilienz, Nachhaltigkeit und Digitalisierung des Landes investiert. So steigen allein im Geschäftsbereich des Wirtschaftsministeriums die Investitionen im Vergleich zu 2025 um mehr als 50 %. Damit hat sich die Investitionsquote seit 2018 mehr als verdoppelt – von 27 % auf rund 60 %. Zentrale Ziele sind die Stärkung des Mittelstands, der Ausbau einer innovativen und klimaneutralen Industrie sowie einer leistungsfähigen digitalen Infrastruktur. Rund 86 % der freiwilligen Landesmittel zur Wirtschaftsförderung fließen direkt in passgenaue Förder- und Finanzierungsangebote für Unternehmen.

Weitere Maßnahmen

Die Modernisierungsoffensive unter ökologischen und ökonomischen Standards bei den Landesliegenschaften wird fortgesetzt. Um das Ziel eines klimaneutralen Gebäudebestands beschleunigt zu erreichen, investiert der BLB NRW als zentraler Immobiliendienstleister in Nordrhein-Westfalen und Eigentümer der meisten Landesliegenschaften beginnend ab dem Jahr 2025 jährlich 150 bis 200 Mio. EUR in Maßnahmen zur Einsparung von CO₂-Emissionen, insbesondere in Liegenschaften des Verwaltungsvermögens.

Weiterhin stehen im Haushaltsjahr 2026 für Investitionen in Landesstraßen – inklusive Radwegen an Landesstraßen – rund 315,1 Mio. EUR zur Verfügung. Hiervon entfallen unter anderem auf Baumaßnahmen des Landesstraßenausbauplans 30 Mio. EUR, auf Erhaltungsinvestitionen an Landesstraßen 235 Mio. EUR und auf den Neubau und die Erhaltung von Radwegen an Landesstraßen 38,6 Mio. EUR.

Signaling

Zur Darstellung des Erfüllungsgrads der Nachhaltigkeit des Landeshaushalts wird ab dem Haushaltsjahr 2026 das Signaling durch vier Ressorts pilotiert. Signaling bildet die Bestrebung der Landesregierung zur Umsetzung der 17 Ziele für Nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals (SDG)) der Vereinten Nationen ab. Insoweit wird das nachhaltige Handeln der Landesregierung in den Vorworten und Vorbemerkungen zu den Kapiteln der

Einzelpläne dargestellt. Alle SDG, auf welche die Landesregierung einzahlt, können somit nachvollzogen werden. Ab dem Haushaltsjahr 2027 soll nach erfolgreicher Pilotierung das Signaling auf alle Einzelpläne ausgeweitet werden.

2.3 Vermögen

Das Vermögen des Landes Nordrhein-Westfalen besteht im Wesentlichen aus Extrahaushalten, Sondervermögen, Landesbetrieben, Unternehmensbeteiligungen und sonstigen Geldforderungen.

Bei den Extrahaushalten und Sondervermögen handelt es sich um rechtlich unselbstständige Einrichtungen einer öffentlichen Gebietskörperschaft, die getrennt vom übrigen Vermögen gehalten und für ganz bestimmte Aufgaben geschaffen werden. Von der Errichtung eines solchen Vermögens wird dann Gebrauch gemacht, wenn die spezifische Erfüllung der dem jeweiligen Extrahaushalt beziehungsweise Sondervermögen zugewiesenen Aufgabe außerhalb des Gefüges der öffentlichen Haushaltsführung effektiver umgesetzt werden kann.

Demgegenüber handelt es sich bei den Landesbetrieben zwar ebenfalls um eine rechtlich unselbstständige Unternehmensform. Diese ist aber in der Regel erwerbswirtschaftlich ausgerichtet und steht in Konkurrenz zu privatwirtschaftlichen Mitbewerbern. Landesbetriebe sind finanzwirtschaftlich aus dem jeweiligen Landeshaushalt ausgegliedert.

Die Erfüllung der Aufgaben des Landes können durch eigene Behörden, aber auch durch öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Unternehmen erfolgen. Hierfür kann das Land unter bestimmten Voraussetzungen Unternehmensbeteiligungen eingehen.

2.3.1 Kapitalvermögen

Das Kapitalvermögen des Landes Nordrhein-Westfalen besteht aus verschiedenen zweckgebundenen Rücklagen sowie einer Allgemeinen Rücklage und dem sonstigen Kapitalvermögen. Rücklagen sind eine besondere Art des Vermögens einer öffentlichen

Gebietskörperschaft und haben den Charakter einer finanziellen Reserve, die für ganz bestimmte und gesetzlich normierte Zwecke vorgehalten wird. Sie dienen in erster Linie der Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit, soweit Ansprüche auf Auszahlung auf Grundlage des bei der Errichtung der jeweiligen Rücklage bestimmten Zwecks geltend gemacht werden. Unter das sonstige Kapitalvermögen fallen Forderungen des Landes aus Darlehensvergaben, Restkaufgeldern und Vorauszahlungen.

Rücklagen

Zum 31.12.2024 bestanden Rücklagen gemäß § 62 Landeshaushaltsordnung Nordrhein-Westfalen (LHO NRW) in Form von drei Sondervermögen und einer Allgemeinen Rücklage:

- Sondervermögen „Risikoabschirmung WestLB AG“ nach dem Gesetz zur Errichtung eines Fonds für eine Inanspruchnahme des Landes Nordrhein-Westfalen aus der im Zusammenhang mit der Risikoabschirmung zugunsten der WestLB AG erklärten Garantie (Risikofondsgesetz – RiFoG): 1 EUR

Um zu gegebener Zeit gebotene Zuweisungen durch den Haushalt zu vermeiden bzw. diese erst dann erforderlich zu machen, wenn die angesammelten Mittel der Sondervermögen „Risikoabschirmung WestLB AG“ und „Abrechnung Finanzmarktstabilisierungsfonds“ aufgebraucht wurden, erfolgte durch Artikel 3 und 4 des Gesetzes zur Modernisierung des Sparkassenrechts und zur Änderung weiterer Gesetze (GV. NRW. 2024, S. 1229) eine wechselseitige Zweckerweiterung; siehe auch Kapitel 2.3.2.1.

- Sondervermögen „Abrechnung Finanzmarktstabilisierungsfonds“ nach dem Gesetz zur Errichtung eines Fonds für die Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen an den finanziellen Lasten des Finanzmarktstabilisierungsfonds des Bundes (Abrechnungsfondsgesetz – AFoG): 407,8 Mio. EUR,
- Sondervermögen „Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen“ nach dem Gesetz zur Errichtung des Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen (Pensionsfondsgesetz

Nordrhein-Westfalen – PFoG): rund 15.939,9 Mio. EUR¹ sowie

- Allgemeine Rücklage: 94,0 Mio. EUR.

Sonstige Kapitalvermögen

Das sonstige Kapitalvermögen des Landes Nordrhein-Westfalen besteht zum ganz überwiegenden Teil aus Forderungen.

Hierzu gehört auch eine Forderung des Landes gegenüber der NRW.BANK aus einem nicht kündbaren Nachrangdarlehen. Dieses bezeichnet mit einem Volumen von 736 Mio. EUR auch die betragsmäßig größte Einzelforderung.

Daneben bestehen noch Forderungen auf Rückzahlung von Zins- und Kapitalbeträgen aus Darlehensvergaben früherer Jahre, sowie aus Restkaufgeldern und Vorauszahlungen. Insgesamt beläuft sich dieser Forderungsbestand inklusive der oben angegebenen Forderung aus dem Nachrangdarlehen auf Basis des Rechnungsabschlusses des Jahres 2024 auf 1,3 Mrd. EUR.

2.3.2 Extrahaushalte des Landes Nordrhein-Westfalen

Extrahaushalte sind rechtlich unselbständige Einheiten des Landes, die getrennt vom übrigen Vermögen verwaltet werden. Zu den Extrahaushalten zählen alle öffentlichen Fonds sowie Einrichtungen und Unternehmen, die nach den Kriterien des Europäischen Systems der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen dem Sektor Staat zuzurechnen sind. Als Sektor Staat wird im Allgemeinen der öffentliche

Gesamthaushalt, der aus Kern- und Extrahaushalten besteht, bezeichnet. Extrahaushalte werden grundsätzlich nicht in die Schuldenbremse einbezogen.

Die diesbezüglichen Einnahmen, Ausgaben und Schulden der Extrahaushalte werden seit dem Jahr 2019 von den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder auf www.statistikportal.de und auf www.destatis.de veröffentlicht und sind Bestandteil der amtlichen Finanzstatistik.

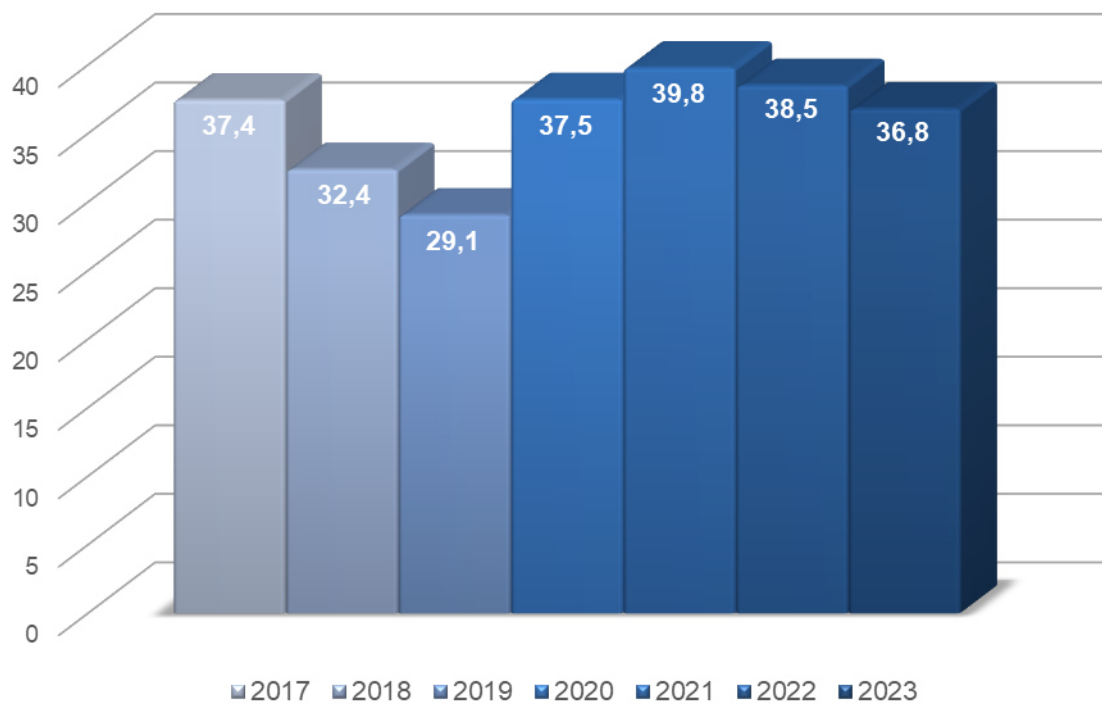
Das Statistische Bundesamt hat dem Land Nordrhein-Westfalen zum 31.12.2023 insgesamt 134 Extrahaushalte (teilweise anteilig) zugeordnet, darunter fallen zum Beispiel die Erste Abwicklungsanstalt (EAA), Hochschulen, Sondervermögen und Landesbetriebe. Zum Ende des Jahres 2023 lag die Verschuldung der Extrahaushalte des Landes bei insgesamt 36,8 Mrd. EUR. Die betragsmäßig größten Anteile daran entfallen auf die EAA, den „NRW-Rettungsschirm“ und den Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen. Insgesamt beläuft sich deren Anteil auf 88,1 % der Gesamtverschuldung der Extrahaushalte.

Nachdem in den Jahren ab 2020 der Schuldenstand aufgrund der durch die Corona-Pandemie verursachten Kosten angestiegen ist, konnte der Schuldenstand ab 2022 wieder unter den Schuldenstand von 2017 zurückgeführt werden. Ursächlich ist hier im Wesentlichen der Rückgang der Schulden des „NRW-Rettungsschirms“ in Höhe von rund 1,6 Mrd. EUR, der EAA in Höhe von 2,0 Mrd. EUR und der Portigon AG in Höhe von 0,4 Mrd. EUR, während es durch das Sondervermögen zur Bewältigung der Ukraine Krise zu einem Schuldenaufwuchs von 2,45 Mrd. EUR kam.

¹Der Vermögensbestand umfasst Stückzinsansprüche und Dividendenforderungen.

Verschuldung der Extrahaushalte in Nordrhein-Westfalen

– in Mrd. EUR –

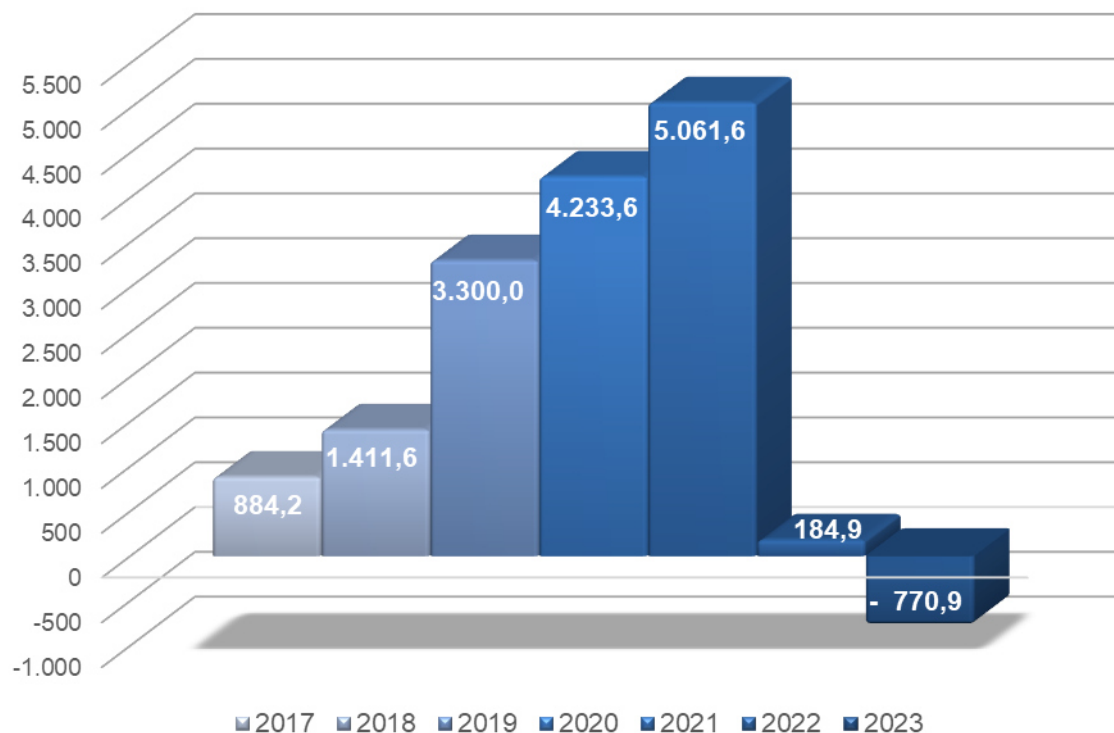


In den vergangenen Jahren verbesserte sich der Finanzierungssaldo der Extrahaushalte und lag im Jahr 2021 bei 5,1 Mrd. EUR. Im Jahr 2022 sank der positive Finanzierungssaldo auf 185 Mio. EUR ab. Das Jahr 2023 schloss mit einem negativen Finanzierungssaldo von -771 Mio. EUR ab. Dies ist im Wesentlichen durch den negativen Finanzierungssaldo des Sondervermögens zur

Bewältigung der Corona-Krise begründet, welches mit einem negativen Finanzierungssaldo in Höhe von rund -1,7 Mrd. EUR abgeschlossen hat. Im Jahr 2023 wurden aus dem Sondervermögen Nettotilgungen in Höhe von 1.618 Mio. EUR und zusätzliche Zinszahlungen in Höhe von rund 241 Mio. EUR geleistet.

Finanzierungssaldo der Extrahaushalte in Nordrhein-Westfalen

– in Mio. EUR –



Rechtsgrundlage für die Erhebung entsprechender Daten durch das Statistische Bundesamt ist das Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG). Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 11 FPStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Es besteht also eine gesetzliche Verpflichtung zur Datenmeldung, die in Nordrhein-Westfalen überwiegend direkt von den als Extrahaushalte betrachteten Einheiten oder über den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen erfolgt.

Das Statistische Bundesamt ist nach den §§ 1 ff. des BStatG im Rahmen seiner fachstatistischen Arbeit unabhängig und nicht weisungsgebunden. Die Extrahaushalte werden ausschließlich vom Statistischen Bundesamt auf der Grundlage des Europäischen Systems der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen festgelegt und den jeweiligen Gebietskörperschaften zugeordnet. Die Festlegung der Extrahaushalte wird insoweit nicht mit den Ländern abgestimmt.

2.3.2.1 Sondervermögen

Sondervermögen entstehen durch ein Gesetz und sind zur Erfüllung spezifischer Aufgaben des Landes bestimmt. Da es sich bei den Sondervermögen um rechtlich unselbständige und getrennt vom übrigen Vermögen verwaltete Teile des Landes handelt, zählen auch sie zu den Extrahaushalten.

Zu den größeren Sondervermögen des Landes Nordrhein-Westfalen zählen:

Risikoabschirmung WestLB AG

Im Oktober des Jahres 2008 wurde das Sondervermögen „Risikoabschirmung WestLB AG“ durch das „Gesetz zur Errichtung eines Fonds für eine Inanspruchnahme des Landes Nordrhein-Westfalen aus der im Zusammenhang mit der Risikoabschirmung zugunsten der WestLB AG erklärten Garantie (Risikofondsgesetz – RiFoG)“ errichtet.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat sich vertraglich verpflichtet, bis zu einer Höhe von 5 Mrd. EUR das Ausfallrisiko aus Finanzinstrumenten zu übernehmen, deren Risiko die frühere WestLB AG am 31.12.2007 getragen hat und die auf die Zweckgesellschaft „Phoenix Light SF DAC“ übertragen worden sind.

Das Sondervermögen „Risikoabschirmung WestLB AG“ hat die Aufgabe, im Fall der Inanspruchnahme des Landes aus der Garantie für die Phoenix-B-Note oder aus der zugunsten der Ersten Abwicklungsanstalt übernommenen Eigenkapitalgarantie in Höhe von 72,5 Mio. EUR und der eingegangenen Verlustausgleichspflicht dem Landeshaushalt die entsprechenden Mittel zur Verfügung zu stellen.

Abrechnung Finanzmarktstabilisierungsfonds

Der Bund hat durch das Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz (FMStFG) vom 17.10.2008 einen Fonds unter der Bezeichnung „Finanzmarktstabilisierungsfonds“ errichtet. In dem Gesetz ist die Beteiligung der Länder an den finanziellen Lasten, die durch eine Inanspruchnahme des Fonds entstehen, geregelt. Die konkrete Höhe der jeweiligen Belastung kann erst nach Abwicklung des Fonds ermittelt werden. Der Fonds dient der Stabilisierung des Finanzmarktes durch Überwindung von Liquiditätsengpässen und durch

Schaffung der Rahmenbedingungen zur Stärkung der Eigenkapitalbasis von Unternehmen.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat am 03.02.2009 das Sondervermögen „Abrechnung Finanzmarktstabilisierungsfonds“ durch das „Gesetz zur Errichtung eines Fonds für die Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen an den finanziellen Lasten des Finanzmarktstabilisierungsfonds des Bundes (Abrechnungsfondsgesetz – AFoG)“ errichtet.

Das Sondervermögen dient der Ansammlung von Mitteln zur Finanzierung der vom Land Nordrhein-Westfalen zu tragenden finanziellen Lasten aus der Inanspruchnahme des Finanzmarktstabilisierungsfonds. Die im Sondervermögen „Abrechnung Finanzmarktstabilisierungsfonds“ angesammelten Mittel werden daher dem Landeshaushalt zur Verfügung gestellt, wenn und soweit der Bund den Finanzmarktstabilisierungsfonds gegenüber den Ländern abrechnet.

Durch Artikel 3 (Änderung des Abrechnungsfondsgesetzes) und 4 (Änderung des Risikofondsgesetzes) des Gesetzes zur Modernisierung des Sparkassenrechts und zur Änderung weiterer Gesetze (GV. NRW. 2024, S. 1220) erfolgte insbesondere eine Änderung des Abrechnungs- und eine Änderung des Risikofondsgesetzes dahingehend, dass die im jeweiligen Sondervermögen angesammelten Mittel wechselseitig effizient nutzbar werden.

Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen

Am 01.07.1999 begann die Landesregierung Vorsorge für die absehbaren Haushaltsbelastungen aus stetig steigenden Pensions- und Versorgungsausgaben zu betreiben. Was damals noch das Sondervermögen Versorgungsrücklage des Landes Nordrhein-Westfalen war, das im Jahr 2006 durch das Sondervermögen Versorgungsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen ergänzt wurde, ist seit dem Jahr 2017 der einheitliche Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen.

Dieser praktiziert seit 2019 eine nachhaltige Anlagestrategie mit Ausschluss atomarer Energieträger. Im Dezember 2022 trat der Ausschluss fossiler Brennstoffe hinzu. Seit 2023

richtet Nordrhein-Westfalen seine Anlagestrategie an dem strengen europäischen Standard für klimaneutrale Finanzanlagen (Paris Aligned Benchmark) aus. Damit wird der Weg der Dekarbonisierung auch bei Finanzanlagen konsequent fortgesetzt. Zudem werden Unternehmen ausgeschlossen, denen schwerwiegende Beeinträchtigungen der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Agenda 2030 der Vereinten Nationen (UN SDG) oder der Umweltziele der EU-Taxonomie vorzuwerfen oder die im Bereich der Tabakherstellung tätig sind. Mit der Umsetzung der europäischen Standards für klimaneutrale Finanzanlagen bei den Kapitalanlagen des Pensionsfonds verfolgt Nordrhein-Westfalen unbeirrt sein Ziel, die erste klimaneutrale Industrieregion Europas zu werden.

Zum 31.12.2024 konnte der Fonds über ein Vermögen von 15,9 Mrd. EUR verfügen. Dieses war jeweils zur Hälfte in Aktien und in festverzinslichen Wertpapieren angelegt. Das Vermögen dient ausschließlich der Finanzierung von Versorgungsausgaben.

Für das Jahr 2025 ist eine Ertragsausschüttung aus dem Pensionsfonds in Höhe von 460 Mio. EUR vorgesehen. Auch in den folgenden Jahren sind Ausschüttungen aus dem Pensionsfonds geplant. Angesichts der Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger, deren Höchststand für das Jahr 2028 prognostiziert wird, und auch angesichts des strukturell steigenden Anteils der Versorgungsausgaben am Gesamthaushalt soll der Pensionsfonds einen Beitrag zur Finanzierung leisten. Um Überentnahmen zu verhindern, soll die Entnahmemöglichkeit auf den Vermögensstand zum 31.12.2022 in Höhe von 13,1 Mrd. EUR begrenzt werden.

Durch die Begrenzung bleibt die Vorsorgefunktion des Pensionsfonds dauerhaft erhalten und leistet einen Beitrag zur nachhaltigen und generationengerechten Finanzierung der Versorgungsausgaben des Landes.

NRW-Rettungsschirm

Am 24.03.2020 wurde durch das „Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise“ (NRW-Rettungsschirmgesetz) der sogenannte „NRW-Rettungsschirm“ errichtet.

Aufgabe dieses Sondervermögens, das einen Umfang von bis zu 25 Mrd. EUR annehmen

konnte, war der Ausgleich beziehungsweise die Finanzierung aller Corona bedingten Ausgaben und Steuermindereinnahmen. Die Finanzierung des „NRW-Rettungsschirms“ erfolgte über eine Kreditaufnahme im Landeshaushalt. Die Nutzung der Kreditermächtigungen stand unter dem Vorbehalt der Einwilligung durch den Haushalts- und Finanzausschuss des Landes Nordrhein-Westfalen.

Zu diesem Zweck hat der Haushalts- und Finanzausschuss des Landes Nordrhein-Westfalen bis zum 31.12.2022 mehr als 230 Einzelmaßnahmen genehmigt.

Zum Ende des Jahres 2022 ist der „NRW-Rettungsschirm“ in seiner bisherigen Form ausgelaufen, da eine nur auf die Corona-Pandemie bezogene Notsituation im Sinne der Schuldenbremse nicht mehr angenommen werden konnte. In 2023 wurden nur Ausgaben für Landesmaßnahmen aus dem Maßnahmenpaket des NRW-Rettungsschirms geleistet, die noch im Haushaltsjahr 2022 durch den Haushalts- und Finanzausschuss genehmigt worden waren. Bereits im Jahr 2023, also ein Jahr früher als ursprünglich geplant, ist der Einstieg in die Tilgung der zur Finanzierung der Corona-Pandemie aufgenommenen Kredite mit einem Betrag von rund 1,6 Mrd. EUR aus im „NRW-Rettungsschirm“ vorhandenen Liquiditätsmitteln erfolgt. Im Jahr 2024 wurden weitere 3 Mrd. EUR an Nettotilgungen geleistet. Bis Juli 2025 erfolgten aus dem noch vorhandenen Liquiditätsbestand des Sondervermögens weitere Tilgungen in Höhe von rund 1,35 Mrd. EUR. Im zweiten Halbjahr 2025 sollen weitere Nettotilgungen in Höhe des nach den noch zu leistenden Zinszahlungen vorhandenen Restbestands im Sondervermögen geleistet werden. Aufgrund der konjunkturellen Situation sollen die Nettotilgungen in den Jahren 2026 und 2027 ausgesetzt werden. Für die Finanzplanungsjahre 2028 und 2029 ist die Wiederaufnahme von jährlichen Nettotilgungen in Höhe von 350 Mio. EUR vorgesehen.

Wiederaufbauhilfe Nordrhein-Westfalen

Im Juli des Jahres 2021 ereignete sich mit dem Starkregen und Hochwasserereignis im Ahrtal die größte Naturkatastrophe in der Geschichte Nordrhein-Westfalens. Zigttausend Menschen, Unternehmen sowie Städte und Gemeinden waren massiv von der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe betroffen und leiden zum Teil noch heute unter den Folgen.

Bund und Länder haben sich auf die Einrichtung eines Fonds „Aufbauhilfe 2021“ in Höhe von bis zu 30 Mrd. EUR geeinigt, aus dem die finanziellen Mittel zur Beseitigung der Schäden sowie zum Aufbau der zerstörten beziehungsweise beschädigten Infrastruktur bereitgestellt werden. Die Wiederaufbaumaßnahmen in den Ländern Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Bayern und Sachsen in Höhe von 28 Mrd. EUR werden je zur Hälfte von Bund und Ländern finanziert. Die verbleibenden 2 Mrd. EUR trägt der Bund zur Finanzierung von eigenen Maßnahmen alleine.

Die Beteiligung der Ländergesamtheit erfolgt über eine Anpassung der vertikalen Verteilung des Umsatzsteueraufkommens über einen Zeitraum von 30 Jahren. Der Bund hat hierzu das Sondervermögen „Aufbauhilfe 2021“ (Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetz 2021 AufbHEG 2021) errichtet und zunächst mit 16 Mrd. EUR dotiert. Davon stehen, nach Abzug von 2 Mrd. EUR, den Ländern 14 Mrd. EUR zur Verfügung. Der Abfinanzierungsanteil des Landes Nordrhein-Westfalen an diesem Betrag bemisst sich nach seinem Einwohneranteil und beträgt in den Jahren 2021 bis 2050 jährlich rund 50,3 Mio. EUR.

Die Dotierung der weiteren Mittel in Höhe von bis zu 14 Mrd. EUR erfolgt nach Maßgabe des jeweiligen Bundeshaushaltsplans. Die Abfinanzierung durch die Länder wird dann entsprechend dem vorstehend beschriebenen Verfahren angepasst.

In Ausführung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens zur Beseitigung der von der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 verursachten Schäden und zum Wiederaufbau der zerstörten oder beschädigten Infrastruktur (NRW-Wiederaufbauhilfegesetz 2021) ist der Fonds „Wiederaufbauhilfe Nordrhein-Westfalen 2021“ als Sondervermögen des Landes errichtet worden. Das Sondervermögen des Landes hat die Aufgabe, die aus dem Sondervermögen „Aufbauhilfe 2021“ des Bundes bereitgestellten Mittel zu vereinnahmen und für die nach dem Bundesgesetz festgelegten Zwecke zu verausgaben. Bis zum Stichtag 31.05.2025 wurden rund 2.175,9 Mio. EUR für entsprechende Unterstützungsmaßnahmen verausgabt.

Die Landesregierung hat über eine Bundesratsinitiative erreicht, dass die Antragsfrist, die am 30.06.2023 endete, auf den 30.06.2026 und die Bewilligungsfrist für die Auszahlung der Hilfgelder auf den 31.12.2030 verlängert wurde.

NRW-Krisenbewältigung

Der Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine hatte auch gravierende Auswirkungen auf die deutsche Wirtschaft sowie die privaten Haushalte. Nordrhein-Westfalen ist ein Wirtschaftsstandort, der viele energieintensive Industrien beheimatet. Durch die stark gestiegenen Energiepreise war Nordrhein-Westfalen deswegen von den wirtschaftlichen Auswirkungen härter betroffen als andere Länder.

Um die erheblichen Auswirkungen der infolge des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine ausgelösten Energie- und Konjunkturkrise für die Gesellschaft und die Wirtschaft des Landes durch die Bereitstellung umfangreicher Finanzmittel in ausreichendem Maße abfedern zu können, hat der nordrhein-westfälische Landtag für das Jahr 2023 die außergewöhnliche Notsituation festgestellt. Zusätzlich wurde mit dem Gesetz vom 21.12.2022 die Errichtung eines Sondervermögens zur Bewältigung der Krisensituation in Folge des russischen Angriffskriegs in der Ukraine (NRW-Krisenbewältigungsgesetz) beschlossen. Mit dem Sondervermögen „NRW-Krisenbewältigung“ konnten ab Januar 2023 zusätzliche Mittel in Höhe von bis zu 5 Mrd. EUR bereitgestellt werden.

Mit den bereitgestellten Mitteln sollten die Folgen der durch den russischen Angriffskrieg bedingten Energiekrise und der ausgelösten Fluchtbewegung weiter abgefedert werden. Dabei geht es um Maßnahmen zur Krisenhilfe, Krisenresilienz und Krisenvorsorge (3-Säulen-Modell). Die Hilfsprogramme sollten dabei einerseits bestehende Lücken der Bundeshilfsprogramme der Strom- und Gaspreisbremse sowie des zusätzlichen Härtefallfonds schließen, andererseits mit Blick auf die besondere Situation in Nordrhein-Westfalen darüber hinausgehen.

Bereits in 2024 erfolgte der Einstieg in die konjunkturgerechte Tilgung der zur Finanzierung des Sondervermögens „Krisenbewältigung“ aufgenommenen Kredite. Für das Jahr 2024 sind Nettotilgungen von 40 Mio. EUR erbracht worden. Für 2025 sind weitere Nettotilgungen in Höhe von 80 Mio. EUR veranschlagt. In den Jahren 2026 und 2027 werden die Nettotilgungen aufgrund der konjunkturellen Situation ausgesetzt. Ab dem Jahre 2028 ist die Wiederaufnahme von jährlichen Nettotilgungen in Höhe von 80 Mio. EUR geplant.

Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen

Im Gefüge der Extrahaushalte nimmt der Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen aufgrund seiner Teilrechtsfähigkeit eine Sonderstellung ein.

Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen ist der zentrale Liegenschaftsdienstleister des Landes Nordrhein-Westfalen. Er ist Eigentümer der meisten Grundstücke und Gebäude des Landes. Mit über 4.000 Gebäuden, einer Mietfläche von etwa 10,3 Mio. m² und jährlichen Erlösen von rund 1,7 Mrd. EUR bewirtschaftet er eines der größten Immobilienportfolios Europas. Seine Dienstleistungen umfassen unter anderem die Bereiche Planung, Bau und Modernisierung sowie Bewirtschaftung von technisch und architektonisch hoch komplexen Immobilien zur Unterbringung der Landesnutzer. Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen betreibt ein aktives Portfoliomanagement, um die Landesliegenschaften im Sinne der baupolitischen Landesziele (unter anderem Nachhaltigkeit, Energieeffizienz und Erhalt von Baudenkmälern) zu optimieren und moderne Arbeitswelten für die Nutzer zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus plant und realisiert der Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen die zivilen und militärischen Baumaßnahmen des Bundes in Nordrhein-Westfalen. Über seine Geschäftstätigkeit legt er periodisch Rechenschaft ab und dokumentiert dies in dem jeweiligen Jahresabschlussbericht.

2.3.2.2 Landesbetriebe

Zur Sphäre des Landes Nordrhein-Westfalen gehören auch sechs Landesbetriebe, die nach der Definition der amtlichen Statistik ebenfalls zu den Extrahaushalten zählen.

Landesbetriebe sind in der Regel rechtlich unselbstständige Ausgliederungen und besitzen eine eigenständige Haushaltsführung neben dem Kernhaushalt des Landes. Dennoch gehören sie zur öffentlichen Verwaltung und können hoheitliche Aufgaben wahrnehmen, die sie nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen erfüllen.

Zu den Landesbetrieben in Nordrhein-Westfalen gehören:

Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen

Der Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen ist zentraler IT-Dienstleister und steht allen Geschäftsbereichen der Landesverwaltung, dem Landtag sowie dem Landesrechnungshof zur Durchführung von Aufgaben der Informationstechnik zur Verfügung.

Neben dem Betrieb der Kommunikations- und IT-Infrastruktur der Landesverwaltung (Datenverarbeitungszentrale, Landesverwaltungsnetz) berät und unterstützt er die Behörden und Einrichtungen des Landes bei IT-Vorhaben. Zu den umfangreichen Dienstleistungen, die der Landesbetrieb der Landesverwaltung anbietet, gehören insbesondere Anwendungen im Bereich des E-Governments, der Kommunikation und Rechenzentrumsleistungen, der Softwareentwicklung und des -betriebs, Serviceleistungen und Wartung, Druck und Versand von Verwaltungsakten sowie Beschaffungen und Ausschreibungen.

Der separate Geschäftsbereich „Statistik“ ist die amtliche Statistikstelle des Landes Nordrhein-Westfalen. Zu den Aufgaben in diesem Bereich gehören die Durchführung, Auswertung, Analyse und Weiterentwicklung sowie Veröffentlichung der durch EU-, Bundes- und Landesrecht angeordneten Statistiken, die Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Volksabstimmungen, die Bereitstellung der Landesdatenbank sowie die Unterstützung und Beratung des Landtages, des Landesrechnungshofes und der Landesverwaltung insgesamt bei statistischen Fragen.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen plant, baut und betreibt den Großteil an Bundes- und Landesstraßen in Nordrhein-Westfalen. Das betreute Straßennetz umfasst insgesamt rund 16.500 km mit ca. 7.300 Brückenbauwerken. Hinzu kommen rund 7.840 km Radwege sowie rund 1.000 km Kreisstraßen. Für den Bau, die Pflege und Instandhaltung der Bundesautobahnen ist seit

dem 01.01.2021 die Autobahn GmbH des Bundes zuständig.

Zur Erledigung der ihm übertragenen Aufgaben finanziert sich der Landesbetrieb im Wesentlichen durch Zuführungen aus dem Landeshaushalt sowie durch Zuwendungen des Bundes. Der Zuführungsbetrag für den Landesbetrieb unterteilt sich in Zuführungen zum laufenden Betrieb und in die Zuführungen zu betrieblichen Investitionen.

Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen

Der Geologische Dienst Nordrhein-Westfalen ist die zentrale geowissenschaftliche Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen. Er untersucht landesweit den Untergrund, erfasst, sammelt und dokumentiert untergrundbezogene Daten, interpretiert diese und stellt sie in einem Fachinformationssystem für Planungen und Problemlösungen bei allen untergrundbezogenen Fragestellungen zur Verfügung. Des Weiteren nimmt er als geologische Landesanstalt nach dem Geologiedatengesetz (GeolDG) wesentliche Funktionen im öffentlichen Interesse, insbesondere für die Daseinsfürsorge und die Risikobewertung, wahr.

Landesbetrieb Mess- und Eichwesen Nordrhein-Westfalen

Der Landesbetrieb Mess- und Eichwesen Nordrhein-Westfalen nimmt fast ausschließlich hoheitliche Aufgaben wahr. Kernaufgabe ist der Vollzug der Bestimmungen im gesetzlich geregelten Mess- und Eichwesen. Weitere wesentliche Aufgaben obliegen ihm im Rahmen der Fertigpackungsverordnung, des Waffengesetzes (Beschussrecht), der regionalen Überwachung der Umweltradioaktivität, der Erteilung von Ausnahmen nach der Gefahrgutverordnung Straße und der Baumusterzulassung.

Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen

Das Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen nimmt seine Aufgaben als Betrieb gewerblicher Art wahr. Die Geschäftstätigkeit umfasst die Durchführung der Prüfungen von Stoffen, Produkten, Anlagen sowie Verfahren im öffentlichen Interesse mit dem Ziel, die Allgemeinheit gegen Gefahren zu sichern und die Wirtschaft in der Qualitätssicherung zu unterstützen.

Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen

Der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen ist Teil der Forstverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen. Er nimmt Aufgaben im Rahmen der Geschäftsfelder „Landeseigener Forstbetrieb“, „Forstliche Dienstleistungen“ und „Hoheit“ wahr. Seine Aufgaben ergeben sich insbesondere aus dem Bundeswaldgesetz (BWaldG) und dem Landesforstgesetz (LFoG) beziehungsweise der eigenen Satzung. Er ist für die Erhaltung und Vermehrung des Waldbestandes und die Sicherung seiner Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion im Sinne einer umfassenden Nachhaltigkeitsdefinition des LFoG verantwortlich.

Außerdem ist er eine Einheitsforstverwaltung (Sonderverwaltung), das heißt, er bewirtschaftet den Staatswald des Landes Nordrhein-Westfalen, unterstützt die privaten und kommunalen Waldbesitzerinnen und -besitzer als Dienstleister und ist als Forstbehörde für die Erhaltung des Waldes und die Förderung der Forst- und Holzwirtschaft verantwortlich.

2.3.3 Unternehmensbeteiligungen

Im Rahmen der Daseinsvorsorge gehört es zu den Aufgaben des Landes Nordrhein-Westfalen, sich unter anderem um die Gesundheitsversorgung, die Infrastrukturpflege, die Förderung und Regulierung der Wirtschaft sowie die Kulturförderung zu kümmern. Die Administration der entsprechenden Aufgabe obliegt dem jeweils zuständigen Landesministerium.

Die Erfüllung dieser Aufgaben kann durch eigene Behörden aber auch durch öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Unternehmen erfolgen, an denen sich das Land Nordrhein-Westfalen, zum Zwecke einer spezifischen Aufgabenerledigung, über eine Unternehmensbeteiligung engagiert.

Öffentlich-rechtliche Unternehmen sind Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, deren Zweck, Aufgaben und Organisation sich aus einem sogenannten Errichtungs- oder Gründungsgesetz ergeben. Das bekannteste Beispiel ist die NRW.BANK (vergleiche auch Kapitel 4.3). Sie hat den staatlichen Auftrag, das Land und seine kommunalen Körperschaften bei der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, insbesondere in den Bereichen der Struktur-, Wirtschafts-, Sozial- und Wohnraumpolitik, zu

unterstützen und dabei Fördermaßnahmen und -gelder im Einklang mit den Beihilfevorschriften der Europäischen Union durchzuführen und zu verwalten. Unter den Voraussetzungen, dass ein wichtiges Landesinteresse besteht und der vom Land angestrebte Zweck sich nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt (§ 65 Landeshaushaltsordnung Nordrhein-Westfalen (LHO NRW)), kann das Land seine Aufgaben auch durch eine Beteiligung an einem privatrechtlichen Unternehmen erfüllen lassen. Ein Beispiel für eine Landesbeteiligung an einem privatrechtlichen Unternehmen ist die mittelbare Beteiligung an der Duisburger Hafen AG zu 66,67 % über die Beteiligungsverwaltungsgesellschaft des Landes Nordrhein-Westfalen mbH. Der Duisburger Hafen ist der größte Binnenhafen der Welt und hat einerseits eine besondere wirtschaftliche Bedeutung für das Land, andererseits aber auch eine infrastrukturelle Bedeutung weit über die Landesgrenzen hinaus.

Zum Stichtag 31.12.2024 war das Land Nordrhein-Westfalen an 52 Unternehmen unmittelbar beteiligt, daneben ist das Land an weiteren knapp 134 Unternehmen mittelbar (Beteiligungsquote $\geq 25\%$) beteiligt. Die Beteiligungsführung wird fachbezogen von dem jeweiligen Landesministerium übernommen. Detaillierte Informationen zu sämtlichen Unternehmen, an denen das Land eine Beteiligung hält, können im jährlichen Beteiligungsbericht des Landes Nordrhein-Westfalen auf der Internetseite der Finanzverwaltung des Landes eingesehen werden.

2.4 Verschuldung

Die Verschuldung des Landes umfasst neben den Kreditmarktschulden und den Schulden bei öffentlichen Haushalten auch Eventualverbindlichkeiten aus Gewährleistungen. Der Bestand der Verschuldung zum 31.12.2024 und der Eventual-

verbindlichkeiten ist der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen.

Eine Übersicht zum Vergleich der Schuldenstände der Länder untereinander befindet sich im Tabellenanhang.

Übersicht über die Entwicklung des Schuldenstandes und der Eventualverbindlichkeiten des Landes Nordrhein-Westfalen 2024

	2024 in Mio. EUR	Veränderung zum Vorjahr
Schuldenstand zum Abschluss des Kalenderjahres		
Kreditmarktschulden ¹⁾	160.859,1	-3.000,0
Schulden bei öffentlichen Haushalten	745,0	-40,1
Insgesamt	161.604,1	-3.040,1
Schuldenstand zum Abschluss des Haushaltsjahres		
Kreditmarktschulden ¹⁾	160.859,1	-3.000,0
Veränderungen im Auslaufzeitraum (Konjunkturkomponente)	1.337,8	
Kreditmarktschulden zum Abschluss des Haushaltsjahres	162.196,9	-1.662,2
Schulden bei öffentlichen Haushalten	745,0	-40,1
Insgesamt	162.941,9	-1.702,2
Eventualverbindlichkeiten		
Bürgschaften insgesamt	1.217,1	-624,9
Wirtschaftsbetriebe	1.195,2	-617,4
Unternehmen mit Landesbeteiligung	21,9	-7,5
Rückbürgschaften insgesamt	1.041,1	30,4
Kreditgarantiegemeinschaften	1.015,7	27,6
Wohnungsbau	25,4	2,8
Garantien und sonstige Gewährleistungsverpflichtungen	7.605,6	-12,7
Gewährleistungsverpflichtungen insgesamt	9.863,8	-607,2

¹⁾Davon entfallen 15.343,8 Mio. EUR auf das Sondervermögen „NRW-Rettungsschirm“ und 2.410,0 Mio. EUR auf das Sondervermögen „NRW- Krisenbewältigung“.

Aufgrund der Konjunkturkomponente ergibt sich die Notwendigkeit, die im Auslaufzeitraum 2025 aufgenommenen Kredite in das Haushaltsjahr 2024 zurückzubuchen. Insofern weicht der

Schuldenstand zum Ende des Kalenderjahres 2024 vom Schuldenstand zum Ende des Haushaltsjahres 2024 ab.

2.4.1 Verschuldung gegenüber dem Kreditmarkt

Bei der Verschuldung gegenüber dem Kreditmarkt handelt es sich um den Ausweis fundierter Schulden des Landes Nordrhein-Westfalen, die sich aus der Aufnahme von Krediten zur Finanzierung des Haushaltes ergeben. Das Schuldenportfolio besteht überwiegend aus Wertpapieren und zu einem geringeren Anteil aus Schuldscheindarlehen.

Das Verhältnis von Wertpapieren zu Schuldscheindarlehen verschiebt sich marktgetrieben immer weiter zugunsten der Emission von Wertpapieren.

Die vom Land emittierten Wertpapiere sind in der Regel in Form von sogenannten Sammelschuldbuchforderungen verbrieft, die zum Börsenhandel zugelassen sind. Das Volumen solcher Anleihen liegt überwiegend zwischen 50 Mio. EUR und 2 Mrd. EUR. Mit handelbaren Einheiten von mindestens 1.000 EUR stellen die Wertpapiere des Landes ein sehr flexibles Instrument dar. Demgegenüber sind Schuldscheindarlehen in Laufzeit, Volumen und Verzinsung individuell auf die spezifischen Anforderungen der Investoren zugeschnitten. Das Volumen von Schuldscheindarlehen übersteigt selten den Betrag von 100 Mio. EUR und als Namenspapiere sind diese nicht börsennotiert, da der Anspruch auf Zahlung von Zins- und Kapitalbeträgen ausschließlich einem namentlich benannten Gläubiger zusteht.

Um flexibel auf die Anforderungen des Marktes reagieren zu können, legt das Land seit dem Jahr 2001 jährlich ein eigenes Programm zur Begebung von Kapitalmarktinstrumenten auf – das sogenannte Debt Issuance Programme (DIP).

Das DIP ist ein Rahmenvertragswerk zwischen dem Land und zahlreichen international agierenden Banken, das jährlich an die Marktgegebenheiten angepasst wird. In diesem Vertragswerk sind die Rahmenbedingungen für die Emissionen international gehandelter Wertpapiere geregelt. Das Programm bietet eine Basis, um auch internationale Investoren für den „Credit“ Nordrhein-Westfalen zu gewinnen. Die Nachfrage dieses Investorenkreises richtete sich sowohl auf einfache festverzinsliche Emissionen als auch auf strukturierte Zinskupons in allen gängigen Währungen. Bislang konnten so, neben dem Euro, 18 weitere Währungsräume bedient werden.

Neben der zinsgünstigen Liquiditätsversorgung ist die Nachhaltigkeit der Finanzierungen zentraler Leitgedanke der Haushaltspolitik des Landes. Aus diesem Grund sind seit dem Jahr 2015 Nachhaltigkeitsanleihen ein fester Bestandteil der Emissionstätigkeit des Landes. Diese sollen perspektivisch einen Anteil von 20 % des Schuldenportfolios erreichen. Die Nachhaltigkeitsanleihen umfassen soziale und ökologische Projekte, unter anderem aus den Bereichen Bildung, Forschung, Erneuerbare Energien, Klimaschutz, Digitalisierung und Infrastruktur. Seit dem Jahr 2022 erfolgt die Darlegung, in welchem Umfang die mit der Nachhaltigkeitsanleihe finanzierten ökologischen Projekte den Vorgaben der EU-Taxonomie entsprechen. Die im Jahr 2020 verabschiedete Taxonomie ist Teil des Regelwerkes für nachhaltiges Wirtschaften und ermöglicht eine einheitliche Klassifikation der ökologischen Wirkungen nachhaltiger Finanzprodukte.

Die Kreditmarktverschuldung des Landes betrug zum 31.12.2024 rund 160,9 Mrd. EUR.

In 2025 ist eine Tilgung aus dem „NRW-Rettungsschirm in Höhe von rund 2,0 Mrd. EUR geplant.

Je nach Entwicklung der Laufzeitstruktur ist, ausgehend von der Gesamtverschuldung, jährlich ein Betrag zwischen 8 und 14 Mrd. EUR zu refinanzieren.

2.4.2 Verschuldung gegenüber öffentlichen Haushalten

Bei den Schulden gegenüber öffentlichen Haushalten handelt es sich um Verbindlichkeiten des Landes Nordrhein-Westfalen gegenüber dem Bund aus der Mitfinanzierung von Förderdarlehen, die der Bund in der Vergangenheit zwischen den Jahren 1950 und 2007 unter anderem für die Förderung des Wohnungsbaus gewährt hat.

Seither werden die Verpflichtungen gegenüber dem Bund durch eine kontinuierliche Tilgung der unterliegenden Kredite verringert.

Da es sich bei den unterliegenden Krediten um Annuitätendarlehen handelt, deren vertragliche Ausgestaltung sowohl eine gleichmäßige als auch eine außerplanmäßige Tilgung vorsieht, ist die exakte Höhe der jährlichen Tilgungsleistungen nicht genau bestimmbar. Die vollständige Rückzahlung wird aller Voraussicht nach aber bis zum Jahr 2031 erfolgt sein.

Zum 31.12.2024 belief sich der Schuldenstand dieser Darlehen auf 745,0 Mio. EUR.

2.4.3 Gewährleistungen

Das Land Nordrhein-Westfalen kann im Rahmen der Ermächtigung durch das jeweilige Haushaltsgesetz verschiedene Gewährleistungen übernehmen. Dazu zählen unter anderem Bürgschaften, Rückbürgschaften und Garantien.

Landesbürgschaften sowie Rückbürgschaften zugunsten der Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen dienen in erster Linie dazu, gewerblichen Unternehmen, Freiberuflern sowie land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, die keinen ausreichenden Zugriff zum Kapitalmarkt haben und / oder nicht über die erforderlichen bankmäßigen Sicherheiten verfügen, bei der Verwirklichung ihrer Vorhaben zu helfen sowie Existenzgründungen zu ermöglichen. Dabei ist die Schaffung neuer und die Sicherung bestehender Arbeitsplätze von besonderem Gewicht.

Insofern ist das Ministerium der Finanzen insbesondere ermächtigt, Landesbürgschaften für Kredite an die Wirtschaft und die freien Berufe sowie die Land- und Forstwirtschaft von insgesamt bis zu 5 Mrd. EUR sowie Rückbürgschaften und Rückgarantien zugunsten der Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen von insgesamt 1 Mrd. EUR bzw. 50 Mio. EUR zu übernehmen. Für die Übernahme von Landesbürgschaften bedarf es der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages, die als allgemein erteilt gilt, wenn sie im Rahmen der vom Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags gebilligten Bürgschaftsrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgt.

Der Haushaltsansatz für Inanspruchnahmen aus derartigen Bürgschaften wurde in den Jahren bis 2023 zuletzt mit jeweils 20 Mio. EUR veranschlagt und hatte sich als ausreichend erwiesen, da er

jeweils nicht vollständig ausgeschöpft werden musste. Aufgrund des infolge der Corona-Pandemie verstärkten Antragsaufkommens mit der Folge eines Anstiegs des bewilligten Bürgschaftsvolumens, sodann des Ukraine-Krieges und der Verteuerung der Energiepreise und daraus resultierender weiterer Auswirkungen, kam es jedoch zu Ausfällen in einem höheren Umfang, was erstmals im Jahr 2023 sichtbar wurde. Aufgrund dieser sich abzeichnenden Entwicklung erfolgte daher eine Erhöhung des Ansatzes für das Jahr 2024 auf 75 Mio. EUR sowie auf 50 Mio. EUR für das Jahr 2025. Für den Entwurf des Haushaltsgesetzes 2026 wurde der Betrag mit 35 Mio. EUR angesetzt; für die Folgejahre wurde er weiter abnehmend in Höhe von 20 Mio. EUR in der Finanzplanung berücksichtigt.

2.4.4 Schuldenbremse

Die sogenannte Schuldenbremse ist in Art. 109 Abs. 3 des Grundgesetzes (GG) verankert und gilt seit dem Jahr 2020 auch für die deutschen Länder. Kernelement dieser Regelung ist der Grundsatz, die öffentlichen Haushalte von Bund und Ländern ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen.

Mit dem „Fünften Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung“ vom 19.12.2019 erfolgte die Umsetzung der Schuldenbremse in enger Anlehnung an die Regelungen des GG in das nordrhein-westfälische Landesrecht. In der Landeshaushaltsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (LHO NRW) finden sich seither detaillierte Regelungen zu einem Konjunkturbereinigungsverfahren und zu Ausnahmesituationen wie Naturkatastrophen oder außergewöhnliche Notsituationen.

Die Corona-Pandemie sowie die Krisensituation in Folge des russischen Angriffskriegs in der Ukraine stellten in den Jahren 2020-2023 außergewöhnliche Notsituationen gemäß Art. 109 Abs. 3 S. 2 GG dar, die es dem Haushaltsgesetzgeber ermöglichten, von dem Gestaltungsspielraum der Schuldenbremse Gebrauch zu machen und zur Beseitigung dieser Notsituationen Kredite aufzunehmen.

Im Jahr 2024 und im laufenden Haushaltsjahr 2025 wurde eine Konjunkturbereinigung im Rahmen der Schuldenbremse durchgeführt. Eine

Konjunkturbereinigung wird auch bei der Haushaltsaufstellung für das Jahr 2026 durchgeführt und eine entsprechende Konjunkturkomponente wird ermittelt.

Die Konjunkturkomponente ist als atmendes Element der Schuldenbremse in Zeiten konjunktureller Einbrüche ausdrücklich im Grundgesetz und in der Landeshaushaltsordnung vorgesehen. Die Schuldenbremse ist flexibel ausgestaltet, um eine konjunkturgerechte Finanzpolitik zu ermöglichen. Durch die Konjunkturkomponente wird die Möglichkeit eröffnet, in konjunkturell schlechten Zeiten Kredite aufzunehmen. Dies geht einher mit einer Tilgungsverpflichtung in konjunkturell guten Zeiten.

Die Konjunkturkomponente wurde im Haushaltsgesetz 2025 in Höhe von -2.055.400.000 EUR und im Haushaltsgesetz 2026 in Höhe von -1.756.600.000 EUR als Kreditermächtigung festgeschrieben. Die Berechnung der Konjunkturkomponenten ergibt sich jeweils aus der Anlage zum Haushaltsgesetz 2025 bzw. der Anlage zum Haushaltsgesetz 2026.

Die Konjunkturkomponente wird in den Phasen der Haushaltsaufstellung, des Haushaltsvollzugs und des Haushaltsabschlusses kontinuierlich an die konjunkturelle Entwicklung angepasst. Die nach Haushaltsabschluss tatsächlich erfolgte Kreditaufnahme oder die erforderliche Tilgung wird auf einem Kreditaufnahmekonto erfasst. Konjunkturbedingte Überschüsse sind zur Tilgung zu verwenden, bis der Wert des Kreditaufnahmekontos bei null liegt. Die sogenannte Konjunkturbereinigung ist folglich im Finanzplanungszeitraum so lange durchzuführen, bis alle konjunkturbedingten Kredite wieder getilgt wurden. Eine Pflicht zur Kreditaufnahme besteht dabei nicht.

Mit den am 25. März 2025 in Kraft getretenen Änderungen des Grundgesetzes und der darin enthaltenen Modifizierung der Schuldenbremse gemäß Artikel 109 Absatz 3 Satz 6 Grundgesetz wurde der Gesamtheit der Länder wie dem Bund ein struktureller Verschuldungsspielraum in Höhe von 0,35 vom Hundert im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt eingeräumt. Mit dieser Möglichkeit einer strukturellen Neuverschuldung wird den besonderen Finanzbedarfen der Länder Rechnung getragen, die unabhängig von der konjunkturellen Lage und außergewöhnlichen Notsituationen bestehen und

sich über verschiedene Aufgabenfelder erstrecken.

Gemäß Artikel 109 Absatz 3 Satz 7 Grundgesetz ist die Aufteilung der für die Gesamtheit der Länder zulässigen strukturellen Kreditaufnahme auf die einzelnen Länder durch ein Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates zu regeln.

Die Länder haben sich in der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 18. Juni 2025 bezüglich der Aufteilung der zulässigen strukturellen Kreditaufnahme auf die einzelnen Länder auf den Königsteiner Schlüssel verständigt, der regelmäßig fortzuschreiben ist. Danach beträgt der Landesanteil für Nordrhein-Westfalen 21 % am strukturellen Verschuldungsspielraum in Höhe von 0,35 % des Bruttoinlandsproduktes 2024. Die strukturelle Verschuldungsmöglichkeit für Nordrhein-Westfalen beträgt danach 3.175.800.000 EUR.

Nach dem ersten Entwurf des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 109 Absatz 3 Satz 6 und Satz 7 Grundgesetz berechnet das Bundesministerium der Finanzen die zulässige strukturelle Kreditaufnahme für jedes einzelne Land und stellt das Ergebnis für das Haushaltsjahr 2026 nach Inkrafttreten des Ausführungsgesetzes zur Verfügung. Das Ergebnis wird soweit erforderlich in einer Ergänzung des Haushaltsplanentwurfs 2026 als Kreditermächtigung festgeschrieben. Die Landeshaushaltsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen wird an die Grundgesetzänderung und an das Ausführungsgesetz angepasst werden.

Die Landesregierung bekennt sich zu dem Grundsatz der Schuldenbremse. Die Einhaltung der Schuldenbremse erfordert weiterhin eine entschlossene Priorisierung. Für die Landesregierung haben daher Ausgaben für die Zukunftsfähigkeit des Landes mit einer Wirkung auf eine nachhaltige und generationengerechte Haushaltspolitik Priorität. Hierzu gehören unter anderem Ausgaben für Infrastruktur, Bildung, sozialer Zusammenhalt und Sicherheit, Klimaschutz und Klimafolgenanpassung.

2.5 Rating des Landes Nordrhein-Westfalen

Unter dem Begriff Rating versteht man im Kontext des Finanzsektors die Einstufung der Bonität eines Unternehmens oder eines Staates in ein

Klassifikationssystem. Hierfür wird die Kreditwürdigkeit anhand standardisierter Methoden und transparenter Kriterien geprüft und bewertet. Die in der Bonitätsprüfung erzielten Ergebnisse werden zur besseren Vergleichbarkeit in eine Skala eingeordnet. Die maßgeblichen Bonitätsüberprüfungen nehmen die drei größten US-amerikanischen Ratingagenturen, Standard & Poor's Global Ratings, Moody's und Fitch Ratings vor. Seit dem Jahr 2024 erfolgt ebenfalls eine Bonitätsüberprüfung durch die europäische Ratingagentur Scope. Ihre Rating Skalen reichen von AAA (beste Bonität) bis C oder D (Zahlungsausfall). Dabei gilt, je besser das Rating, desto besser die Bonität des Kreditschuldners. Das Land Nordrhein-Westfalen unterzieht sich seit Februar 2001 den externen Bonitätsbewertungen der Ratingagenturen.

Die langfristigen Verbindlichkeiten des Landes Nordrhein-Westfalen haben von Standard & Poor's Global Ratings ein Rating von AA, von Moody's ein Aa1 sowie von Fitch Ratings und Scope jeweils die Bestnote von AAA erhalten.

Institutionelle Investoren, Banken und Zentralbanken nutzen die Ratingeinstufungen als zentrales Entscheidungskriterium für Kreditvergaben, Kapitalanlagen und Bewertungen von Kreditsicherheiten. Oftmals sind Investoren aufgrund interner Regularien sogar darauf angewiesen, dass Emittenten beziehungsweise deren Wertpapiere über ein oder mehrere explizite Ratings verfügen, da anderenfalls ein Erwerb nicht möglich ist.

Insbesondere auf dem internationalen Kapitalmarkt sind gute Ratingbewertungen wichtig. Denn in einem Umfeld zunehmender Konkurrenz unter den Emittenten lässt sich nur so der Investorenkreis auf große Kapitalsammelstellen und Zentralbanken erweitern. Und je breiter und diversifizierter die Investorenbasis eines Emittenten ist, desto größer ist letztlich auch die Nachfrage nach dessen Wertpapieremissionen und der Finanzierungsvorteil in Form von niedrigeren Zinsen.

Die Dokumentation großvolumiger Emissionen des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgt gerade mit Blick auf die internationalen Kapitalgeber unter dem Debt Issuance Programme. Dieses Programm stellt Muster-Vertragswerke in deutscher und englischer Sprache bereit und ist somit auch für die Begebung von Wertpapieren in ausländischer Währung geeignet. Das Land

Nordrhein-Westfalen ist regelmäßig mit Fremdwährungsanleihen wie US-Dollar, Britischen Pfund, Norwegischen Kronen oder aber auch Hong Kong Dollar und anderen Währungen am Kapitalmarkt erfolgreich tätig.

3.1 Gesamtwirtschaftliche Entwicklung

Die deutsche Wirtschaft befindet sich weiterhin in einer schwierigen Lage. Strukturwandel und wirtschaftspolitische Unsicherheit lähmen die Industrie- und Konsumkonjunktur. Nachdem die deutsche Wirtschaft bereits im Jahr 2023 um -0,3 % (revidiert laut Pressemitteilung von Destatis am 30.07.2025: -0,9 %) geschrumpft ist, entwickelte sich die Wirtschaftsleistung im Jahr 2024 erneut mit -0,2 % (revidiert laut Pressemitteilung von Destatis am 30.07.2025: -0,5 %) rückläufig. Zu Jahresbeginn sind zwar erste Anzeichen einer leichten Erholung zu erkennen, allerdings dürfte diese vor allem durch die handels- und geopolitische Unsicherheit im weiteren Jahresverlauf eingedämmt werden.

Die Wachstumsschwäche hat dabei konjunkturelle und vor allem strukturelle Ursachen. Konjunkturell haben die Krisen der vergangenen Jahre zwar an Bedeutung verloren, gleichwohl sind die Nachwirkungen noch spürbar. Die hohen Preissteigerungen der vergangenen Jahre, insbesondere bei Energie und Nahrungsmitteln, haben die Kaufkraft der privaten Haushalte stark eingeschränkt. Der private Konsum erholt sich daher nur sehr langsam. Dazu kamen wirtschaftspolitische Unsicherheiten durch das Scheitern der Ampelkoalition im Bund sowie die durch die neue US-Administration eingesetzten Beschränkungen des internationalen Handels durch Strafzölle. Dies schlägt sich in einer schwachen Auftragslage der Unternehmen sowie der damit verbundenen fehlenden Güternachfrage nieder. Strukturell belasten die Unternehmen die im internationalen Vergleich schlechter gewordenen Rahmenbedingungen am Standort Deutschland. Dazu zählen insbesondere Investitionsbedarfe in die Infrastruktur, langfristig hohe Energiepreise, hohe Lohnstückkosten, der demografische Wandel, zu viel Bürokratie sowie eine vergleichsweise hohe Steuerbelastung. Insgesamt geht damit für die Unternehmen ein Verlust an Wettbewerbsfähigkeit einher.

Als Folge dieser Summe von konjunkturellen und strukturellen Problemen bleibt das von der Bundesregierung und den Wirtschaftsforschungsinstituten im Herbst 2024 für das Jahr 2025 erwartete Anziehen der Wirtschaftsleistung wohl aus. Das liegt vor allem an den skizzierten erheblichen innen- aber auch außenpolitischen Veränderungen. Letztere spiegeln sich unter anderem in rückläufigen Exporten aufgrund höherer US-Einfuhrzölle, aber auch in einer

weiterhin schwachen Auslandsnachfrage nach deutschen Waren wider. Die niedrigen Auftragsbestände, die hohen Lagerbestände und eine anhaltend niedrige Kapazitätsauslastung im Verarbeitenden Gewerbe verdeutlichen dies.

Noch im Herbst 2024 ging die Mehrzahl der Wirtschaftsforschungsinstitute sowie die Bundesregierung in ihren Prognosen davon aus, dass die wirtschaftlichen Impulse stark genug sein werden, um im Jahr 2025 sowie den Folgejahren auf einen moderaten konjunkturellen Wachstumspfad mit Wachstumsraten von rund 0,9–1,5 % p. a. zurückzukehren. Diese Annahme hat sich bisher nicht bestätigt.

Nachdem das Bruttoinlandsprodukt nach Angaben des Statistischen Bundesamts (vor Bekanntgabe der Revision am 30.07.2025) preis-, saison- und kalenderbereinigt im vierten Quartal 2024 gegenüber dem Vorquartal um -0,2 % zurückgegangen war (revidiert laut Pressemitteilung von Destatis am 30.07.2025: +0,2 %), legte es im ersten Quartal 2025 gegenüber dem Vorquartal leicht um 0,4 % (revidiert laut Pressemitteilung von Destatis am 30.07.2025: +0,3 %) zu. Nach Angaben des Statistischen Bundesamts stiegen zum Jahresbeginn 2025 sowohl die privaten Konsumausgaben als auch die Investitionen an. Positive Impulse kamen auch vom Außenhandel. So stiegen die Exporte recht kräftig an. Allerdings dürfte dies wohl überwiegend auf Vorzieheffekte wegen der Handelskonflikte mit den USA zurückzuführen und damit kein anhaltender Wachstumsimpuls sein.

Die Inflationsrate für Gesamtdeutschland wie auch für Nordrhein-Westfalen lag im Jahr 2024 bei 2,2 %. Damit nähert sich die Inflationsrate der von der EZB angestrebten Zielmarke von ca. 2 % an. Die Entwicklung der Inflationsraten ist bereits seit Mitte des Jahres 2023 spürbar rückläufig. Gleichwohl waren in den letzten Monaten leicht steigende Inflationsraten zu beobachten. Preistreibende Faktoren sind weiterhin die Dienstleistungen sowie Nahrungsmittel, während die Preise für Energieprodukte weiter rückläufig sind. Die Kerninflation, ohne die schwankungsreichen Energie- und Nahrungsmittelpreise, lag im Jahr 2024 mit 3,0 % (NRW: 2,9 %) hingegen weiter – wie bereits seit über einem Jahr – über

der Gesamtteuerung. Dies zeigt, dass die Teuerung in anderen wichtigen Güterbereichen überdurchschnittlich hoch war. Weitere inflationstreibende Faktoren dürften kurzfristig insbesondere von den zunehmenden internationalen Handelskonflikten aufgrund der Zollpolitik der neuen US-Administration und entsprechender Gegenmaßnahmen der betroffenen Länder. Für das Gesamtjahr 2025 liegen die Prognosen zur Inflationsrate in Deutschland derzeit bei rund 2,1 %.

Die sinkenden Inflationsraten dürfen allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, dass das Preisniveau weiter hoch und in den letzten Jahren stark gestiegen ist. Insofern bedeuten geringere Inflationsraten nur, dass das Preisniveau in geringerem Maße ansteigt, wobei die Basis aufgrund der hohen Preissteigerungen der letzten Jahre hoch ist. Erst durch die vergleichsweise hohen Lohnabschlüsse in den letzten Jahren dürfte der durch die hohen Preissteigerungsraten induzierte Kaufkraftrückgang allmählich kompensiert werden und dazu führen, dass sich der private Konsum bis zum Ende dieses Jahres langsam erholen wird. Für 2026 kann mit einer weiteren Entspannung und einer nachlassenden Teuerung von etwa 2 % gerechnet werden, die zu einer zunehmenden Belebung der Binnenkonjunktur führen dürfte.

Infolge der Belastungen durch die US-Zölle sowie der nach wie vor hohen wirtschaftlichen Unsicherheit ist im Jahr 2025 kaum mehr als mit einem leichten Anstieg der Wirtschaftsleistung zu rechnen. Der Mittelwert der Erwartungen für die Entwicklung des Bruttoinlandsproduktes für das Jahr 2025 in Deutschland liegt bei rund +0,2 %, wobei die Spreizung der Annahmen von -0,1 % (Deutsche Bundesbank) bis hin zu +0,2 % (IWH Halle) reicht. Für das Jahr 2026 reicht die Spreizung der Annahmen von +1,0 % (Sachverständigenrat, Bundesregierung, Deutsche Bundesbank) bis hin zu +1,7 % (DIW Berlin). Die entsprechenden Werte für Nordrhein-Westfalen sind insgesamt vergleichbar mit denen für Gesamtdeutschland. Der NRW-Konjunkturbericht aus Juni 2025 prognostiziert für das Jahr 2025 für Nordrhein-Westfalen einen Anstieg des realen Bruttoinlandsprodukts von 0,1 %. Das Land Nordrhein-Westfalen musste in den vergangenen zwei Jahren jeweils stärkere Rückgänge der Wirtschaftsleistung verkraften als der Bundesdurchschnitt. Dies war vor allem in der besonderen Wirtschaftsstruktur in Nordrhein-

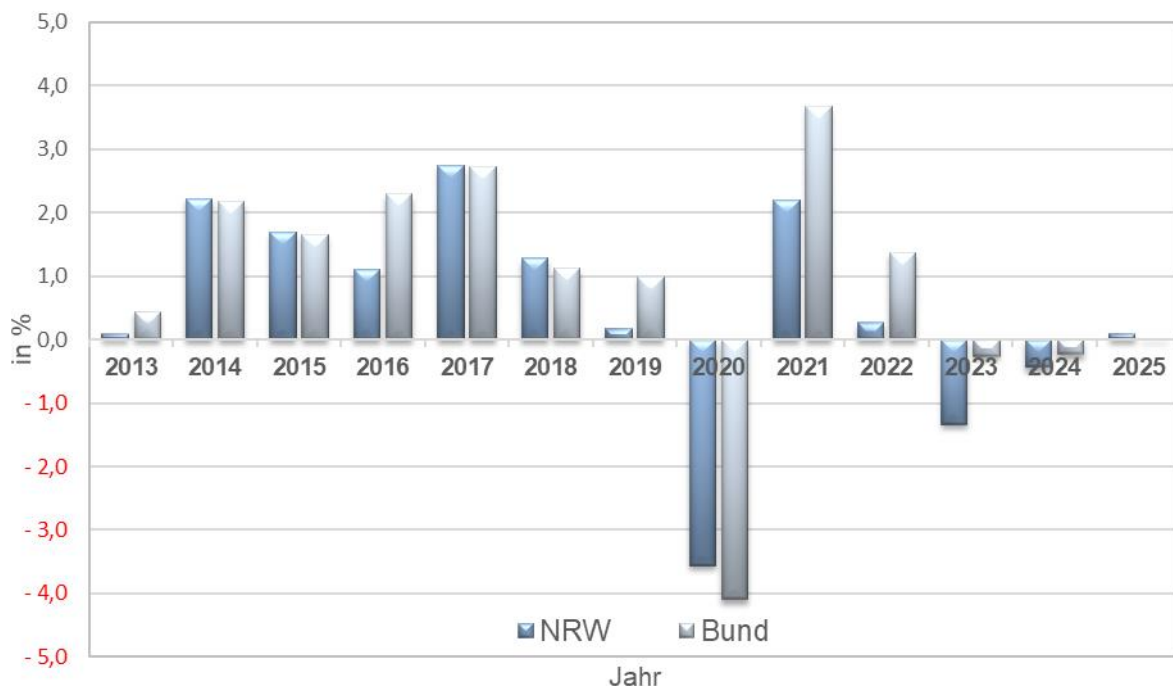
Westfalen, die durch einen hohen Anteil energieintensiver Industrien geprägt ist, begründet. Auch wenn diese Belastungen für die Unternehmen infolge sich stabilisierender Energiepreise allmählich sinken, so bleiben sie im internationalen Vergleich dennoch erhöht. Die hohen Energiepreise erweisen sich als zentrale Herausforderung für die Wertschöpfung im Verarbeitenden Gewerbe, da sie zu einem Verlust an preislicher Wettbewerbsfähigkeit führen. Daneben bleibt auch die schwache Auslandsnachfrage im laufenden Jahr bestehen. Zudem sind durch die protektionistische Handelspolitik der Vereinigten Staaten neue Belastungen für die NRW-Wirtschaft hinzugekommen. In der Folge ist für Nordrhein-Westfalen zu erwarten, dass auch in diesem Jahr kein spürbarer Erholungseffekt eintreten sollte. In der Prognose spiegelt sich unter anderem der Anstieg der Produktion im Verarbeitenden Gewerbe im ersten Quartal 2025 wider, der allerdings schwächer ausfiel als im Bundesdurchschnitt. Die Treiber für die weitere konjunkturelle Erholung sind im Wesentlichen die gleichen wie auf Bundesebene. Insbesondere die Mittel aus dem Finanzpaket dürften für Nordrhein-Westfalen positive Effekte auslösen. Sowohl von den Mitteln des Sondervermögens Infrastruktur als auch von den steigenden Verteidigungsausgaben dürften hiesige Unternehmen profitieren. Zudem dürfte mit nachlassender wirtschaftspolitischer Unsicherheit der private Konsum zunehmend ausgeweitet werden. Für die Exportwirtschaft wird zudem entscheidend sein, ob der handelspolitische Konflikt mit den Vereinigten Staaten gelöst werden kann. Für 2026 prognostiziert der NRW-Konjunkturbericht in Deutschland wie in Nordrhein-Westfalen ein reales Wirtschaftswachstum von 1,5 %. Ob diese wirtschaftliche Erholung eintritt, hängt maßgeblich davon ab, ob die wirtschaftliche Unsicherheit merklich reduziert werden kann und die handelspolitischen Konflikte sich entspannen. Diese belasten nicht nur die Exporte in die USA, sondern sorgen allgemein für Verunsicherung bei den Unternehmen. Darüber hinaus wird entscheidend sein, dass die Mittel des auf Bundesebene beschlossenen Finanzpakets investitionsorientiert eingesetzt und die Maßnahmen aus dem Finanzpaket zusätzlich durch strukturelle Reformen begleitet werden. Dadurch könnte eine Modernisierung der Infrastruktur und eine wirtschaftliche Belebung erreicht werden, um einen anhaltenden Wachstumseffekt zu erzielen.

Daneben müssen zentrale strukturelle Belastungsfaktoren für die deutsche Wirtschaft reduziert werden. Insbesondere übermäßige Bürokratie, der Fach- und Arbeitskräftemangel, die hohen Energiekosten, zu wenige private und öffentliche Investitionen, vernachlässigte Standortfaktoren sowie handelspolitische Konflikte fördern das Risiko einer längeren Phase mit geringem Potenzialwachstum. Nach Schätzung des Sachverständigenrates zur

Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung wächst die deutsche Wirtschaft in der mittleren Frist nur noch um rund 0,2 % im Jahr, wenn keine stimulierenden Gegenmaßnahmen getroffen werden. Hierfür wären insbesondere Reformen am Arbeitsmarkt sowie eine Verbesserung der Standort- und Investitionsbedingungen notwendig.

Wirtschaftswachstum in Nordrhein-Westfalen 2013 bis 2025

- Veränderung des Bruttoinlandsproduktes (preisbereinigt, verkettet) gegenüber dem Vorjahr in Prozent -



Arbeitskreis „Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder – VGRdL“ vom 28.03.2025. Die vom Statistischen Bundesamt mit Pressemitteilung vom 30.07.2025 bekannt gegebene Revision der bisherigen Ergebnisse des Bruttoinlandsprodukts für Deutschland für die Jahre zurück bis 2008 ist in der Grafik auf Basis der Daten des VGRdL nicht berücksichtigt.

Für 2025:

NRW: Konjunkturbericht NRW #2 2025 (Stand: 02.06.2025)

Bund: Frühjahrsprojektion der Bundesregierung (Stand 24.04.2025)

3.2 Strukturwandel

Die Wirtschaft befindet sich im stetigen Wandel. Die Herausforderungen zur Bewältigung der demographischen Entwicklung – die Menschen werden älter, Probleme der Finanzierung der Sozialversicherung, Fachkräftemangel, etc. – wie auch der Transformation der Wirtschaft hin zur Klimaneutralität – insbesondere dauerhaft günstige Energiepreise und Sicherheit der Energieversorgung, etc. – treffen die deutsche

Volkswirtschaft insgesamt. Dies führt zu vielfältigen Herausforderungen für Unternehmen, aber auch für den Staat. Besonderer Treiber dieses Wandels ist der technologische Fortschritt. Aufgrund der langfristigen und tiefgreifenden Änderungen, die der Strukturwandel auf einzelne Branchen, Regionen und die Einkommensverteilung insgesamt hervorruft, ist zu dessen Bewältigung eine vorausschauende Politik

notwendig.

Sektoral hat Nordrhein-Westfalen bereits früh die Weichen für einen erfolgreichen Strukturwandel gestellt. So hat sich Nordrhein-Westfalen in den letzten Dekaden von einem der wichtigsten Standorte für Kohle und Stahl zu einem der führenden Dienstleistungs-, Medien- und Medizintechnikstandorte entwickelt. Angesichts der durch den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine ausgelösten Energieengpässe und den daraus resultierenden Preissteigerungen bei den Rohstoffen Öl und Gas auf der einen Seite und der Notwendigkeit zusätzliche Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels zu ergreifen, wird der Strukturwandel sogar beschleunigt werden. Hierauf gilt es angemessen zu reagieren und seitens des Landes die Wirtschaft bei der Bewältigung dieser Herausforderung nicht alleine zu lassen. Beispielhaft für den anhaltenden Strukturwandel im Land Nordrhein-Westfalen werden im Folgenden die Themen Digitalisierung, klimaneutrales Industrieland, der Rückbau der Gewinnung fossiler Energieträger, die Forschungsfabrik Batteriezellenfertigung, die geplante Ansiedlung des US-amerikanischen Technologiekonzerns Microsoft im Rheinischen Revier und die Öffentliche Infrastruktur dargestellt.

3.2.1 Digitalisierung

Die Digitalisierung ist Treiber des technologischen Wandels und wirkt in nahezu alle Lebensbereiche, sowohl im privaten Umfeld als auch über die gesamte Wertschöpfungskette des wirtschaftlichen Handelns. Letztlich gibt es keinen Bereich, der nicht von der digitalen Transformation beeinflusst wird, was dieser eine herausragende Bedeutung zukommen lässt.

Die Landesregierung hat den Anspruch, die Digitalisierung zum Wohle der Menschen in Nordrhein-Westfalen einzusetzen und die Chancen der Digitalisierung für die großen Klimaschutz- und strukturpolitischen Herausforderungen der heutigen Zeit zu nutzen. Auch die digitale Transformation aller staatlichen Institutionen soll vorangetrieben und staatliche Dienstleistungen schneller und einfacher verfügbar gemacht werden. Zukünftig soll im Rahmen einer Digitalagenda die Erreichung der

digitalen Vorhaben und Ziele des Landes fokussiert werden.

Ein Schwerpunkt bleibt der Ausbau von schnellem Internet mit Glasfaser und 5G. Das Land Nordrhein-Westfalen verfolgt das ambitionierte Ziel, im Laufe dieses Jahrzehnts ein flächen-deckendes Glasfaser- und 5G-Netz zu errichten.

Der Ausbau dieser Infrastruktur ist grundsätzlich Aufgabe der am Markt agierenden Netzbetreiber. Deshalb wird der Ausbau nur in solchen Gebieten gefördert, in denen kein marktgetriebener Ausbau erfolgt.

Auch im Bereich der Wirtschaft wird Nordrhein-Westfalen die digitale Transformation aktiv begleiten und Strategien für eine verbesserte Cybersicherheit und Resilienz in der Wirtschaft entwickeln. So stärkt beispielsweise das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Landesprogramms „Mittelstand Innovativ & Digital“ kleine und mittlere Unternehmen darin, ihre digitale Transformation und ihren innovativen Wandel voranzutreiben, ihre Produkte, Dienstleistungen und Prozesse digital und sicher weiterzuentwickeln und so auch in Zukunft einer der wirtschaftlichen Motoren des Landes zu sein.

Auch für die Industrie 4.0 werden die bestehenden Dialoge und Programme bedarfsgerecht weiterentwickelt. Industrie 4.0 bezeichnet die intelligente Vernetzung von Produktions- und Wertschöpfungsketten mit Informations- und Kommunikationstechnologie.

3.2.2 Klimaneutrales Industrieland

Die Regierungskoalition hat sich im „Zukunftsvertrag für Nordrhein-Westfalen“ darauf verständigt, in dieser Legislaturperiode den Grundstein dafür zu legen, dass Nordrhein-Westfalen zur ersten klimaneutralen Industrieregion Europas wird. Zentrales Ziel ist es, so schnell wie möglich entlang des 1,5-Grad-Zieles, also der Begrenzung des globalen Temperaturanstieges durch den Treibhauseffekt möglichst auf 1,5 Grad Celsius, Klimaneutralität zu erreichen. Spätestens jedoch bis zum Jahr 2045 soll dies gelingen, wie es im aktuellen Klimaschutzgesetz Nordrhein-Westfalen und im Bundesklimaschutzgesetz festgelegt ist. Diese zeitliche Vorgabe ist angesichts der langen Lebensdauer und Investitionszyklen von Anlagen,

Investitionsgütern und Infrastrukturen ambitioniert, um die notwendige Transformation von Wirtschaft und Gesellschaft hin zu erneuerbaren, kreislaufbasierten Wirtschafts-, Produktions- und Lebensweisen zu erreichen. Die jetzige Legislaturperiode ist deshalb wegweisend für den angestrebten Erfolg und somit auch entscheidend für den langfristigen Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit der nordrhein-westfälischen Wirtschaft. Dies zu erreichen ist daher nicht nur ein Beitrag zur Zukunftsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes und zum Klimaschutz, sondern auch ein aktiver Bestandteil zur Bewältigung der aktuellen Energiekrise.

Der stark beschleunigte Ausbau Erneuerbarer Energien ist hierbei ein Kernelement, um die Energiesouveränität und die Sicherung einer bezahlbaren Energieversorgung zu verwirklichen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien, die ein überragendes öffentliches Interesse darstellen und die Transformation des Energiesystems sollen in verschiedenen Bereichen mit Energieprojekten gefördert werden. Geplant sind beispielsweise die Förderung von Photovoltaik- und Windanlagen sowie die Transformation und der Ausbau der Nah- und Fernwärme in Nordrhein-Westfalen, um die Wärmenetze möglichst umfänglich mit Wärme aus Erneuerbaren Energien zu versorgen.

Zudem soll Nordrhein-Westfalen Vorbildregion für die Energietransformation mit Wasserstoff werden. Nur mit Projekten im großindustriellen Maßstab kann es gelingen, die Wasserstoffproduktion und -infrastruktur zeitgleich voranzubringen. Gemeinsam mit dem Bund wurden deshalb sieben Großvorhaben mit weiteren Einzelprojekten in Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Europäischen Wasserstoff-IPCEIs ausgewählt. Damit hier möglichst schnell Erfolge erzielt werden können, werden diese Projekte vom Bund und dem Land Nordrhein-Westfalen mitfinanziert. Der entsprechende Finanzierungsrahmen ist mit rund 1 Mrd. EUR etatisiert. Dabei ist wichtig, die klimaneutrale Transformation auch in enger Zusammenarbeit mit den Nachbarländern Nordrhein-Westfalens voranzutreiben. In der Zusammenarbeit insbesondere zwischen den Benelux-Staaten und Nordrhein-Westfalen besteht ein großes Zukunftspotenzial bei der Herstellung und dem Vertrieb von grünem Wasserstoff. Dabei kommt auch den Häfen in Nordrhein-Westfalen und in den Nachbarländern als Hubs für klimaneutrale Energieträger eine wichtige Rolle zu. Zudem gilt

es, parallel die benötigte grenzüberschreitende Wasserstoffinfrastruktur aufzubauen.

Daneben ist auch der konsequente Ausbau der Tiefengeothermie ein wichtiger Baustein zur Unabhängigkeit Nordrhein-Westfalens von fossilen Energieträgern. Mit Wärme aus Tiefengeothermie können sowohl Haushalte über Fernwärmenetze als auch Industriebetriebe klimaneutral mit Wärme versorgt werden. Mit den etatisierten Mitteln im Finanzplanungszeitraum sollen unter anderem Pilotprojekte zur Gewinnung von Daten über den Aufbau und die Beschaffenheit des Untergrundes in großen Tiefen gefördert werden.

Nordrhein-Westfalen treibt insbesondere den Umbau der heimischen Stahlindustrie in Richtung Klimaneutralität weiter voran. Eines der wichtigsten Projekte für die industrielle Transformation des Landes Nordrhein-Westfalen ist dabei die künftige klimafreundliche Herstellung von Stahl. Die klimaneutrale Transformation der Stahlindustrie ist die Grundlage für eine zukunftsfähige Beschäftigung zehntausender Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Die Landesregierung unterstützt die klimafreundliche Herstellung von Stahl mit Fördermitteln und trägt so zum Erhalt und zur Transformation einer wichtigen Wertschöpfungskette für die gesamte Wirtschaft im Land bei.

Des Weiteren haben Nordrhein-Westfalen, Kommunen, energiewirtschaftliche Unternehmen und Projektträger den Gigawattpakt für Erneuerbare Energien im Rheinischen Revier geschlossen. Ziel des Gigawattpaktes ist es, die installierte Stromerzeugungslleistung Erneuerbarer Energien ausgehend von rund 2,3 Gigawatt im Jahr 2020 bis zum Jahr 2028 auf mindestens fünf Gigawatt mehr als zu verdoppeln und gleichzeitig den Ausbau der Erneuerbaren Energien zur Wärmeerzeugung zu forcieren. In diesem Zusammenhang kommt dem Rheinischen Revier eine Schlüsselfunktion zu. Dieses soll im Rahmen des ambitionierten Transformationsprozesses zu einer wirtschaftlich starken, lebenswerten und nachhaltigen Industrieregion weiterentwickelt werden.

Die Landesregierung flankiert diese Maßnahmen sowohl mit der Verbesserung regulatorischer Rahmenbedingungen, insbesondere der Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren bei Wind- und

Photovoltaikprojekten, als auch mit informatorischer und finanzieller Unterstützung.

Ebenfalls für das Rheinische Revier hat die Landesregierung das Förderprogramm „Energetische Sanierung kommunaler Gebäude“ (EnSan) aufgelegt. Kommunen können Fördermittel für die ganzheitliche Sanierung ihrer Gebäude bekommen, die zu einer signifikanten Verringerung des Primärenergiebedarfs des Gebäudes führen; Auch eine Kombination von Einzelmaßnahmen, die in Summe zur Niedertemperatur-Readiness führen, kann gefördert werden.

3.2.3 Rückbau der Gewinnung fossiler Energieträger

Strukturstärkungsgesetz und Rheinisches Revier

Für die drei Braunkohlereviere Lausitzer Revier, Rheinisches Revier und Mitteldeutsches Revier sieht das Investitionsgesetz Kohleregionen (InvKG) Maßnahmen in Höhe von bis zu 40 Mrd. EUR vor. Davon entfallen auf das Rheinische Revier 37 % der Mittel beziehungsweise maximal 14,8 Mrd. EUR bis 2038. Die Mittel werden über eine Landes- und eine Bundeskomponente bereitgestellt.

Der Bund gewährt nach Maßgabe der §§ 1 - 10 (Kapitel 1) InvKG (Landeskomponente) Finanzhilfen zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft und zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums in den Braunkohlereviere. Diese sollen nach Art. 104b Grundgesetz (GG) für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und ihrer Gemeinden und Gemeindeverbände in Höhe von höchstens 14 Mrd. EUR bis längstens 2038 zur Verfügung gestellt werden. Der Anteil des Rheinischen Reviers daran beträgt bis zu 5,2 Mrd. EUR, verteilt auf drei Förderperioden (2020 bis 2026, 2027 bis 2032 und 2033 bis 2038). In der ersten Förderperiode stehen bis zu 2,035 Mrd. EUR zur Verfügung.

Der Bund beteiligt sich mit einer Förderquote von bis zu 90 % an den Investitionsaufwendungen. Die Quote bemisst sich an dem öffentlichen Finanzierungsanteil, das heißt nach Abzug etwaiger Finanzierungsbeiträge von Dritten. Das

Land Nordrhein-Westfalen hat für seinen Kofinanzierungsanteil in Höhe von mindestens 10 % an der öffentlichen Finanzierung eine entsprechende haushaltsmäßige Vorsorge getroffen.

Ziel der Förderungen muss es sein, Anreize für neue Wertschöpfung und Beschäftigung im Rheinischen Revier zu schaffen. Dafür müssen das Innovationsgeschehen in der Region dynamisiert sowie überregional vermarktbar Produkte, Produktionsverfahren und Geschäftsmodelle entwickelt beziehungsweise weiterentwickelt werden.

Der Bund stellt darüber hinaus nach Maßgabe der §§ 14 - 24 (Kapitel 3 und 4) InvKG (Bundeskomponente) bis zum Jahr 2038 weitere Beträge bis zu 26 Mrd. EUR zur Verfügung. Auf das Land Nordrhein-Westfalen entfällt ein Anteil von 37 % der Mittel, das entspricht bis zu 9,6 Mrd. EUR.

Der Strukturwandel im Rheinischen Revier wird in einem Drei-Ebenen-System zwischen Bund, Land und Region gesteuert. Die Zukunftsagentur Rheinisches Revier übernimmt die regionale Koordinierungsfunktion, um gemeinsam mit dem Land, den kommunalen und den regionalen Akteuren den Strukturwandel im Rheinischen Braunkohlerevier zu gestalten. Als strategische Grundlage für den Transformationsprozess hat die Zukunftsagentur ein von der Region erstelltes Wirtschafts- und Strukturprogramm vorgelegt. Darüber hinaus sind Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen Land und Region im Reviervertrag festgehalten, den die Landesregierung und zentrale Akteure der Region unterzeichnet haben.

5-StandorteProgramm zur Umsetzung des Investitionsgesetzes Kohleregionen an den strukturschwachen Steinkohlekraftwerksstandorten

Bezüglich der Steinkohlekraftwerksstandorte sieht das InvKG vor, dass der Bund diejenigen unter ihnen, die besonders vom Strukturwandel betroffen sind, bundesweit mit bis zu 1,1 Mrd. EUR unterstützen wird.

Auf das Land Nordrhein-Westfalen entfällt bis zum Jahr 2038 ein Anteil der Mittel in Höhe von bis zu 662 Mio. EUR. Die Mittel können für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und ihrer Gemeinden und Gemeindeverbände nach Art. 104b GG eingesetzt werden. Der Einsatz der Mittel in dem Bundesförderprogramm zur

Stärkung der Transformationsdynamik und Aufbruch in den Revieren und an den Kohlekraftwerksstandorten „STARK“ ist ebenfalls möglich.

Die Finanzhilfen werden ebenfalls in drei Förderperioden zur Verfügung gestellt. Die Förderphasen sind angepasst worden, dies umfasst auch die Verlängerung der ersten Förderperiode um ein Jahr (2021 bis 2027, 2028 bis 2033 sowie 2034 bis 2038). Mit Blick auf die notwendigen Strukturanpassungen an den Standorten von Steinkohlekraftwerken beteiligt sich der Bund mit einer Förderquote von bis zu 90 %. Die erforderlichen Landeskofinanzierungsmittel sind für das Jahr 2025 zunächst mit 6,6 Mio. EUR eingeplant. In den Jahren 2026 bis 2029 sind durchschnittlich jährlich rund 7,8 Mio. EUR vorgesehen.

Wesentliche Details, etwa zu den Finanzierungswegen und der Haushaltstechnik, sind im Rahmen einer gemeinsamen Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung über die Strukturhilfen für strukturschwache Steinkohlekraftwerksstandorte festgelegt. Die Verwaltungsvereinbarung ist im Jahr 2025 novelliert worden. Die Flexibilisierung der Förderperioden und Anpassung der Ausgabezeiträume ist der Kern für die vorgenommenen Optimierungen.

3.2.4 Forschungsfertigung Batteriezelle

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung hat im Frühjahr 2019 einen Standortwettbewerb gestartet, mit dem rund 500 Mio. EUR für eine „Forschungsfertigung Batteriezelle FFB“ ausgelobt wurden. In der Forschungsfertigung Batteriezelle FFB sollen Zellfertigungskonzepte entwickelt und die industrielle Umsetzung strikt anwendungsorientiert, schnell und marktgerecht umgesetzt werden. Ziel ist der Aufbau einer eigenen Batteriezellproduktion in Deutschland beziehungsweise in Europa. Die Forschungsfertigung Batteriezelle FFB ist ein zentraler Beitrag des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen zur technologischen Souveränität der Bundesrepublik Deutschland auf dynamisch wachsenden Märkten. Die Forschungsfertigung Batteriezelle FFB ist ein zentraler Baustein der Energiewende in den Bereichen Automotive, Energiewirtschaft, Robotik, Maschinen- und Anlagenbau, Chemie, Logistik, Luftfahrt, Schifffahrt, Rohstoffrückgewinnung und vieles mehr.

Der Zuschlag für die nordrhein-westfälische Standortbewerbung erfolgte am 28.06.2019. Grundlage war der Kabinettsbeschluss vom 18.04.2019, mit dem das Land unter anderem mehr als 200 Mio. EUR für den Bau und die Förderung der Forschungsfertigung Batteriezelle FFB zugesagt hat. Mittlerweile liegt die Investition des Landes Nordrhein-Westfalen bei rund 320 Mio. EUR. Diese deutliche Erhöhung war erforderlich aufgrund von gestiegenen Baupreiskosten, gestiegenen Nutzeranforderungen und Bedarfen der Industrie an die FFB sowie der gemeinsam getragenen Entscheidung von Bund und Land zur Realisierung in zwei Bauabschnitten. Der gestiegene Finanzierungsbedarf wurde am 13.12.2023 mit Beschluss des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024 im Rahmen von entsprechenden Verpflichtungsermächtigungen abgesichert. Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW hat zwischenzeitlich die Investorenrolle übernommen und übernimmt die Grundstücke mit aufstehenden Gebäuden ab Fertigstellung Ende 2027. Die Gesamtanlagen wird an die Ministerien für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie sowie Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen vermietet und der Fraunhofer Betreibergesellschaft zweckgebunden und unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die in 2024 etatisierten Verpflichtungsermächtigungen dienen zur Bedienung des in 2024 geschlossenen Mietvertrags.

Wissenschaftliche Partner sind das Batterieforschungszentrum Münster Electrochemical Energy Technology, das Helmholtz-Institut Münster, das Forschungszentrum Jülich sowie die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen zusammen mit vielen weiteren akademischen Einrichtungen in Deutschland und Industrieunternehmen aus den oben genannten Branchen. Betreiber der Forschungsfertigung Batteriezelle FFB ist die Fraunhofer-Gesellschaft e.V., die FFB ist bereits eine Fraunhofer-Einrichtung.

Im Februar 2021 wurde der in Münster und Aachen entwickelte Digitale Zwilling der Forschungsfertigung Batteriezelle FFB vorgestellt, mit dem Produktionsprozesse simuliert und modifiziert werden können.

Der erste Spatenstich für den ersten Bauabschnitt, die sogenannte FFB PreFab, erfolgte am 05.04.2022. Anfang Februar 2023 konnte das Gebäude durch Ministerpräsident Hendrik Wüst an die Fraunhofer-Gesellschaft e. V. übergeben werden. Mit dem anschließenden

Einbau der Nutzeranlagen hat der Forschungsbetrieb in Münster begonnen. Am 30.04.2024 wurde die FFB PreFab feierlich durch die Fraunhofer Gesellschaft eröffnet und die Produktion erster Batteriezellen ist damit gestartet. Auf einer Forschungsfläche von rund 6.800 m² wird eine Musterlinie für die komplette Batteriezellproduktion im Pilotmaßstab aufgebaut. Zusätzlich stehen sogenannte Innovationsmodule als Erprobungsflächen zur Weiterentwicklung und Umsetzung neuer Batteriekonzepte und Fertigungsverfahren für die Industrie zur Verfügung. Dies ist ein wichtiger Schritt hin zum Aufbau der FFB Fab, die eine industriennahe Produktionsforschung mit Anlagentechnik im großindustriellen Maßstab in Münster ermöglichen wird.

Am 8. Dezember 2023 wurde im Rahmen eines GWK-Beschlusses aller 16 Bundesländer der Aufnahme der PreFab zum 1. Januar 2024 in die gemeinsame Bund-Länder Finanzierung zugestimmt.

Der Baubeginn für den zweiten Bauabschnitt, die FFB Fab, ist im Februar 2025 erfolgt. Damit entsteht in Nordrhein-Westfalen auf einem Gesamtareal von 55.000 m² eine Großforschungseinrichtung für Produktionsverfahren von Batteriezellen im Gigawatt-Maßstab. Parallel und im engen Austausch erfolgt der vom Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt (BMFTR) geförderte Aufbau des Forschungsbetriebs. Die Entwicklung der FFB als zentrales Element einer technologisch souveränen und wettbewerbsfähigen Batteriewertschöpfungskette in Deutschland und Europa geht damit in die finale Phase.

3.2.5 Von der Kohle zur KI – das Rheinische Revier

Das Rheinische Revier, das seit mehr als 150 Jahren wirtschaftlich und landschaftlich durch die Braunkohlegewinnung und -verstromung in industriellem Maßstab geprägt wurde, befindet sich im Strukturwandel. Diesen Strukturwandel gestaltet das Land in enger Zusammenarbeit mit dem Bund und den Kommunen vor Ort. Die für den Strukturwandel zur Verfügung stehenden über 15 Mrd. EUR von Land und Bund fließen in Infrastruktur, Wirtschaftsflächen, Qualifizierung von Fachkräften und Innovationsökosysteme. Ziel ist es, durch optimale Standortbedingungen

Investitionen von Unternehmen anzureizen und neue Arbeitsplätze zu schaffen.

Die hervorragende Energieinfrastruktur und die optimale geostrategische Lage machen das Rheinische Revier zum idealen Standort für Rechenzentren. Die geplante Milliarden-Investition von Microsoft zeigt, dass das Rheinische Revier als Digitalregion inzwischen weltweite Sichtbarkeit erlangt hat. Rechenzentren sind wesentlicher Bestandteil der digitalen Infrastruktur, damit Bürger:innen und Unternehmen die Chancen der Digitalisierung nutzen können. Anders gesagt: Ohne Rechenzentren findet keine Digitalisierung statt, die Chancen von Cloud-Technologie, Plattformökonomie und gesellschaftlicher Teilhabe können nicht realisiert werden. Und natürlich: Auch und vor allem Künstliche Intelligenz braucht Rechenzentren.

Diesen Standortvorteil wird das Land weiter ausbauen, um das Rheinische Revier „Von der Kohle zur KI“ zu entwickeln. In zahlreichen Strukturförderprojekten wird an der digitalen Transformation gearbeitet, etwa im Umfeld des AI Village im Rhein-Erft-Kreis und der RWTH Aachen. Die Landesregierung unterstützt Bestrebungen, im Rheinischen Revier einer der von der Europäischen Union geplanten AI Gigafactories zu errichten. Die Ansiedlung einer AI Gigafactory im Rheinischen Revier soll das Zentrum einer europäischen Wertschöpfungskette für Künstliche Intelligenz bilden. Sie stärkt den Standort technologisch und wirtschaftlich, schafft hochqualifizierte Arbeitsplätze und bietet Unternehmen direkten Zugang zu KI-Infrastruktur, Datenressourcen und Forschungsexzellenz. Gleichzeitig leistet sie einen zentralen Beitrag zur digitalen Souveränität Europas durch unabhängige, leistungsfähige KI-Systeme.

3.2.6 Öffentliche Infrastruktur

Eine moderne Infrastruktur ist eine entscheidende Voraussetzung für Wachstum, Beschäftigung und Wohlstand im Land Nordrhein-Westfalen. Als bevölkerungsreichstes Flächenland verfügt Nordrhein-Westfalen über ein umfangreiches Portfolio an öffentlicher Infrastruktur. Hierzu zählt insbesondere der Bestand an staatlichen und kommunalen Gebäuden und Straßen sowie der Wasserstraßen.

Damit die nordrhein-westfälische Wirtschaft im internationalen Standortwettbewerb bestehen kann, braucht sie eine moderne und leistungsfähige Infrastruktur. Um dies zu gewährleisten,

sind die systemischen Prozesse fortlaufend auf ihre Effizienz hin zu untersuchen. Ziel ist es, Lebenszyklusorientierung und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen stärker in den Fokus von Infrastrukturmaßnahmen zu nehmen.

Zur Unterstützung dieser Prozesse wurde das „Bündnis für Infrastruktur“ zu einem „Bündnis für Mobilität“ fortentwickelt, um hier neue Impulse zu setzen. Das Bündnis wird von der gesamten Landesregierung getragen und soll konkrete Projekte voranbringen.

Infrastrukturbereiche

a) Verkehr

Bereich „Straßen“

Nordrhein-Westfalen ist mit seinen rund 18 Mio. Einwohnerinnen und Einwohnern eines der Bundesländer mit der höchsten täglichen Belastung auf seinen Straßen. Durch die geografisch zentrale Lage im Herzen Europas kommt den nordrhein-westfälischen Bundesautobahnen, Bundes- und Landesstraßen eine erhebliche Bedeutung zu. Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen verwaltet ein Straßennetz von ca. 16.500 km mit ca. 7.300 Brücken (Teilbauwerke). Betreut werden dabei Bundes- und Landesstraßen sowie einige Kreisstraßen.

Für das Haushaltsjahr 2025 stehen zurzeit im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung des Bundes für den Bau und Betrieb der Bundesstraßen rund 348,05 Mio. EUR zur Verfügung. Darin enthalten sind Mittel für Bedarfsplanmaßnahmen (Neubau Bundesstraßen) in Höhe von 89,0 Mio. EUR und für Erhaltungsinvestitionen in Höhe von 154,0 Mio. EUR.

Für Nordrhein-Westfalen hat die Bundesregierung im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen 105 Projekte an Bundesstraßen mit einem Volumen von fast 5 Mrd. EUR bis zum Jahr 2030 festgelegt.

Im Haushaltsjahr 2026 stehen für Investitionen in Landesstraßen – inklusive Radwegen an Landesstraßen (vergleiche Bereich „Radverkehr und Nahmobilität“) – rund 315,1 Mio. EUR zur Verfügung. Hiervon entfallen unter anderem auf Baumaßnahmen des Landesstraßenausbauplans 30 Mio. EUR, auf Erhaltungsinvestitionen an Landesstraßen 235 Mio. EUR und auf den

Neubau und die Erhaltung von Radwegen an Landesstraßen 38,6 Mio. EUR. Damit kann der Zustand des Straßennetzes in Nordrhein-Westfalen verbessert und die Zukunftsfähigkeit der Infrastruktur gewährleistet werden.

Bereich „Schienen“

Eines der Vorzeigeprojekte des Landes in Kooperation mit dem Bundesministerium für Verkehr, der Deutschen Bahn sowie den Zweckverbänden ist der Rhein-Ruhr-Express, der nach Fertigstellung der Infrastruktur jeden Tag Verlagerungen vom Pkw zum Öffentlichen Personennahverkehr in Höhe von rund 24.000 Personenfahrten realisieren soll. Die Finanzierung des Projektes erfolgt hauptsächlich durch den Bund. Im Bundesverkehrswegeplan sind hierfür 2,5 Mrd. EUR veranschlagt.

Ein weiterer Schwerpunkt des Landes ist die Förderung von Investitionen in Erhalt und Erneuerung sowie Aus- und Neubau von Schieneninfrastrukturen öffentlicher, nicht bundeseigener Eisenbahnen im Schienengüterverkehr. Im Landeshaushalt des Jahres 2026 sind dafür 7,5 Mio. EUR etatisiert.

Bereich „Häfen und Wasserstraßen“

Nordrhein-Westfalen verfügt über ein Binnenwasserstraßennetz mit insgesamt etwa 720 km Länge. Davon entfallen rund 240 km auf den Rhein und etwa 480 km auf das Kanalnetz mit Dortmund-Ems-Kanal, Datteln-Hamm-Kanal, Rhein-Herne-Kanal, Weststrecke des Mittelland-Kanals sowie Ruhr und Weser. An ihnen liegen etwa 120 Häfen; davon sind 23 öffentliche Häfen. Sie leisten als Schnittstelle der Verkehrsträger Straße, Schiene und Wasserstraße einen maßgeblichen Beitrag zur umweltschonenden Bündelung und Verlagerung von Gütertransporten auf Wasserstraßen und Schienen. Entlang einer Kailänge von durchschnittlich mindestens 10 km pro Hafen werden pro Jahr wasserseitig mehr als 100 Mio. Tonnen Güter umgeschlagen. Dies zeigt die Bedeutung funktionierender Hafeninfrastrukturen für die Versorgungssicherheit von Bevölkerung und Wirtschaft.

Es ist ein Anliegen der Landesregierung nicht nur die Häfen der Rheinschiene, sondern auch die Anbindung der Kanalhäfen wie zum Beispiel Dortmund, Gelsenkirchen, Marl oder Hamm als Logistikstandorte an die Seehäfen zu stärken. In zwei Regierungsabkommen mit der Bundesrepublik Deutschland hat sich das Land Nordrhein-Westfalen seit 1965 zur Kosten-

beteiligung am Ausbau von Kanälen (insbesondere Rhein-Herne-Kanal und Datteln-Hamm-Kanal) im Westdeutschen Kanalnetz verpflichtet. Die Höhe der Ansätze richtet sich nach dem Umfang der jährlichen Bautätigkeit des Bundes im jeweiligen Haushaltsjahr. Dies gilt auch für die mittlerweile abgeschlossenen Baumaßnahmen an der Weststrecke des Mittellandkanals. Die Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen an den oben genannten Baumaßnahmen lag in der Vergangenheit bei durchschnittlich 7 Mio. EUR p. a.. Perspektivisch wird sich das auch bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums nicht wesentlich ändern, da der Bedarf zur Sanierung des Kanalnetzes unverändert groß ist. Hierfür werden 73 Vorhaben innerhalb und 122 Maßnahmen außerhalb des Aktionsplans „Westdeutsches Kanalnetz“ planmäßig umgesetzt.

Zu den Ausbau- und Erneuerungsmaßnahmen gehören die Sanierung der Schleusen, der Schiffsanlegestellen und der Poller entlang der Kanalstrecken. Aber auch die Brücken werden im Zuge dieser Maßnahmen saniert und, wenn erforderlich, auf eine Durchfahrthöhe von mindestens 5,25 Meter angehoben um eine leistungsfähige Infrastruktur mit verlässlich nutzbaren Wasserstraßen auch für den zweilagigen Containerverkehr zu schaffen.

Bereich „Radverkehr und Nahmobilität“

Das Zukunftsbild des Landes beinhaltet eine bessere, sichere und nachhaltige Mobilität. Dabei kommt dem Fuß- und Radverkehr ein hoher Stellenwert zu. Landesweit soll der Radverkehr so attraktiv werden, dass sich mehr Menschen im Alltag für das Radfahren entscheiden. Dieser Entwicklung folgend ist die Politik im Land bemüht, die Investitionen in den Neubau und die Erhaltung von Fuß- und Radverkehrsanlagen weiter auszubauen. Bis zum Ende der Legislaturperiode sollen 1.000 km neue Radwege gebaut und weiterhin die bereits beschlossenen sieben Radschnellwegprojekte des Landes Nordrhein-Westfalen prioritär vorangetrieben werden. Dafür wurde im Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr eine Arbeitsgruppe Radwege eingerichtet. Die Aufgaben der Arbeitsgruppe bestehen darin, konkrete Maßnahmen zur beschleunigten Realisierung von Radinfrastruktur zu erarbeiten und Kompetenzen zu bündeln. Im Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen wurde aus bereiten Mitteln je Regionalniederlassung eine Arbeitsgruppe

Radverkehr eingerichtet sowie die Personalressourcen für die Umsetzung von Radverkehrsprojekten bedarfsgerecht erhöht. Zur Beseitigung des gravierenden Fachkräftemangels hat das Land Nordrhein-Westfalen eine zusätzliche Professur für den Radverkehr eingerichtet, denn kein Radweg kann geplant oder gebaut werden, wenn die notwendigen Ingenieure fehlen. Für die Finanzierung beziehungsweise Förderung der erforderlichen Maßnahmen stehen Mittel des Bundes und des Landes bereit. Durch die Investitionen sollen Fuß- und Radwegeinfrastrukturen modernisiert und bestehende Netzlücken geschlossen werden.

Für Projekte der Nahmobilität und des Radverkehrs stehen im Jahr 2026 Mittel in Höhe von insgesamt rund 82,1 Mio. EUR zur Verfügung. Hiervon entfallen gut 43,5 Mio. EUR auf allgemeine Maßnahmen des Radverkehrs und der Nahmobilität. Die verbleibenden rund 38,6 Mio. EUR sind für Radwegebau und -erhaltung an bestehenden Landesstraßen vorgesehen.

b) Hochbau

Neben dem Bund ist das Land Nordrhein-Westfalen als bevölkerungsreichstes Bundesland der wichtigste öffentliche Bauherr in Deutschland. Der Staat als Bauherr orientiert sich bei seinen Baumaßnahmen an den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und an den Interessen des Gemeinwohls. Ihm obliegt eine besondere Verantwortung und Vorbildrolle für die gebaute Umwelt. Das teilrechtsfähige Sondervermögen Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen verantwortet eines der größten Immobilienportfolios Europas und gestaltet innovativ die gebäudewirtschaftliche Zukunft des Landes. So treibt der Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anmietenden Ressorts aktiv das Ziel einer bilanziell klimaneutralen Landesverwaltung bis zum Jahr 2030 voran. Dazu zählt die Reduktion der Wärme- und Stromverbräuche sowie die Reduktion fossiler Brennstoffe und der kontinuierliche Ausbau von Photovoltaikanlagen auf den Dächern und Flächen der Landesliegenschaften.

4.1 Portigon AG

Die WestLB AG, die seit dem 01.07.2012 unter dem Namen Portigon AG firmiert, wird seit dem Jahr 2012 nach den Bedingungen der Europäischen Kommission restrukturiert und zurückgebaut. Hierzu wurden zunächst neben der Einstellung des Bankneugeschäftes zum 30.06.2012 vor allem umfangreiche Portfolios auf die Erste Abwicklungsanstalt übertragen, das Verbundbankgeschäft auf die Landesbank Hessen-Thüringen transferiert und Tochtergesellschaften (teil-) veräußert. Im Übrigen konzentrierte sich die Portigon AG auf ihren Rückbau, insbesondere die Reduzierung der Bilanzsumme, die Schließung ausländischer Standorte, die Rückgabe von Banklizenzen sowie die Verringerung der Anzahl der Beschäftigten.

Der Rückbau ist weit fortgeschritten und bislang erfolgreich verlaufen. Die Fortführung des ordnungsgemäßen und kapitalschonenden Rückbaus der Portigon AG stellt auch in den kommenden Jahren das wichtigste Ziel dar.

Das Land Nordrhein-Westfalen trägt die Eigentümerverantwortung für die Portigon AG im Rahmen seiner Stellung als unmittelbarer und mittelbarer Alleinaktionär. Die Portigon AG hat die Hauptlasten der Restrukturierung der WestLB AG zu tragen. Um die hieraus erwachsenden Belastungen tragen zu können, erhielt die Gesellschaft ursprünglich eine Kapitalausstattung in einem Umfang von 4,2 Mrd. EUR. Hierin enthalten war auch der vom Land im Jahr 2012 übernommene Teil der stillen Einlage des Finanzmarktstabilisierungsfonds in Höhe von 1 Mrd. EUR.

Altlasten in Form von Rückforderungen der Finanzverwaltung im Zusammenhang mit Dividendenarbitragegeschäften der ehemaligen WestLB AG machten Anfang des Jahres 2021 eine weitere Kapitalerhöhung des Landes über rund 160 Mio. EUR sowie die Vereinbarung einer Rahmenkreditlinie in Höhe von 192 Mio. EUR notwendig. Mit der Ende des Jahres 2022 voll ausgezahlten Rahmenkreditlinie wurde der Portigon AG zudem die Möglichkeit eingeräumt, unter Erfüllung bestimmter Voraussetzungen und unter Anrechnung auf die Rahmenkreditlinie weitere Eigenkapitalerhöhungen zu erwirken.

Sollte sich die finanzielle Ausstattung der Portigon AG als nicht auskömmlich erweisen, wird

das Land auch zukünftig im Rahmen seiner Eigentümerverantwortung unter sorgfältiger Abwägung aller Optionen und Belange, insbesondere der wirtschaftlichen Folgen für das Land, in der jeweiligen Situation eine angemessene Entscheidung über etwaige Maßnahmen treffen.

4.2 Erste Abwicklungsanstalt

Das Land Nordrhein-Westfalen ist an der am 11.12.2009 errichteten Ersten Abwicklungsanstalt mit rund 48,2 % beteiligt. Weitere Beteiligte sind der Rheinische Sparkassen- und Giroverband sowie der Sparkassenverband Westfalen-Lippe und die beiden Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe.

Der Ersten Abwicklungsanstalt obliegt die Aufgabe, dass ihr von der ehemaligen WestLB AG/Portigon AG übertragene Vermögen verlustminimierend abzuwickeln. Sie hat bis zum 31.12.2024 bereits 95,5 % des Nominalvolumens im Bankbuch und 95,8 % des Nominalvolumens des Handelsbestandes abgebaut und wird auch künftig einen verlustminimierenden Abbau des Portfolios vornehmen. Das Geschäftsjahr 2024 wurde mit einem Jahresfehlbetrag von rund 2,4 Mio. EUR abgeschlossen.

Das Land hat gegenüber der Ersten Abwicklungsanstalt eine Verlustausgleichspflicht, aufgeteilt in eine Eigenkapitalgarantie in Höhe von 72,5 Mio. EUR, eine Garantie in Höhe von 409,5 Mio. EUR und eine sonstige Verlustausgleichspflicht in betraglich nicht begrenzter Höhe übernommen. Die Einzelheiten zur sonstigen Verlustausgleichspflicht ergeben sich aus § 7 des Statuts der Ersten Abwicklungsanstalt. Bislang erfolgte keine Inanspruchnahme des Landes aus den Garantien beziehungsweise der sonstigen Verlustausgleichspflicht. Auf Basis des aktuellen Jahresabschlusses 2024 der Ersten Abwicklungsanstalt bestehen für das Land Nordrhein-Westfalen weiterhin keine Anhaltspunkte aus den Garantien beziehungsweise der Verlustausgleichspflicht in Anspruch genommen zu werden.

4.3 Beteiligungsgarantie

Das Ministerium der Finanzen hat im Jahr 2005 den Wert der Beteiligung der NRW.BANK an der damaligen WestLB AG zum 31.12.2004 gegenüber der NRW.BANK in Höhe von 2,2 Mrd. EUR garantiert. Daneben ist der Differenzbetrag zwischen dem jährlich festgestellten Beteiligungsbuchwert und dem garantierten Wert zu verzinsen. Garantie und Zinsen werden erst bei einem Mindererlös im Falle einer Übertragung der garantierten Anteile der NRW.BANK fällig.

Nachdem die im Rahmen einer Innenausgleichsvereinbarung an der Garantie beteiligten nordrhein-westfälischen Landschaftsverbände im Jahr 2011 aus der Garantievereinbarung ausgeschieden sind, hat sich der Garantierahmen auf einen Betrag in Höhe von 2,11 Mrd. EUR reduziert. Der Beteiligungsbuchwert bei der NRW.BANK wurde im Jahr 2011 erstmals mit 0 EUR festgestellt. Im Jahr 2012 wurde die Garantie durch den Transformationsprozess der nunmehr als Portigon AG firmierenden WestLB AG nicht fällig, da der Bestand der garantierten Aktien unangetastet blieb. Der Ausgleichsanspruch aus der Differenz zwischen festgestelltem Beteiligungsbuchwert und garantiertem Wert einschließlich der aufgelaufenen Zinsen bis einschließlich des Jahres 2014 belief sich auf rund 2,6 Mrd. EUR. Seit dem Jahr 2015 zahlt das Ministerium der Finanzen freiwillig die jährlich entstehenden Zinsen. Diese belaufen sich derzeit auf rund 88,4 Mio. EUR jährlich, wobei der Zinssatz jeweils zum Ende eines jeden Jahres überprüft und bei Bedarf an das aktuelle Zinsniveau angepasst wird.

Im Finanzplanungszeitraum ist eine Auslösung der Garantie durch den Restrukturierungsprozess der Portigon AG nicht zu erwarten. Im Haushaltsgesetzentwurf 2026 ist dagegen eine größere freiwillige Tilgung des Ausgleichsanspruchs im Jahr 2026 zur deutlichen Verringerung der künftigen Zinslasten angestrebt.

5.1 Kommunalen Finanzausgleich

Nach Art. 79 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (Verf NRW) ist das Land verpflichtet, im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit einen übergemeindlichen Finanzausgleich zu gewährleisten. Dieser Verpflichtung kommt das Land regelmäßig mit dem Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) nach. Die dort bereitgestellten Zuweisungen ergänzen zudem die originären Erträge der Kommunen, die sie zur Finanzierung ihrer Aufgaben benötigen.

Im GFG werden die Kommunen im Haushaltsjahr 2026 mit 23 % (Verbundsatz) am Landesanteil der Gemeinschaftsteuern und fakultativ an 4/7 der Einnahmen des Landes aus der Grunderwerbsteuer beteiligt.

Im Haushaltsjahr 2026 beträgt die vorläufige originäre Finanzausgleichsmasse rund 16,3 Mrd. EUR und liegt damit rund 702,4 Mio. EUR über der originären Finanzausgleichsmasse aus dem GFG 2025. Nach entsprechenden Voraberrhöhungen und Vorwegabzügen beträgt die verteilbare Finanzausgleichsmasse 16,4 Mrd. EUR, dies bedeutet einen Zuwachs von rund 684,2 Mio. EUR (+4,3 %).

Die mit dem GFG 2021 und 2022 angesichts der Corona-Krise erfolgte Aufstockung der Finanzausgleichsmasse in Höhe von insgesamt 1,5 Mrd. EUR wird über die Tilgungszeit des NRW-Rettungsschirms (50 Jahre) mit jährlich 29,8 Mio. EUR dem Landeshaushalt wieder zugeführt. Die Rückzahlung begann mit dem GFG 2024 und wird auch im GFG 2026 fortgeführt.

Für eine landesseitige Unterstützung der Digitalisierung von Kommunen erfährt das GFG 2026 einen Vorwegabzug in Höhe von 15,0 Mio. EUR.

Für Schlüsselzuweisungen stehen insgesamt rund 13,9 Mrd. EUR zur Verfügung, davon gehen 10,9 Mrd. EUR an die Gemeinden, 1,6 Mrd. EUR an die Kreise und 1,4 Mrd. EUR an die beiden Landschaftsverbände. Die Schul- und Bildungspauschale beträgt 877,0 Mio. EUR, davon werden wie bisher 70 Mio. EUR konsumtiv veranschlagt. Die Sportpauschale wird mit 75,1 Mio. EUR angesetzt. Die Aufwands-/Unterhaltungspauschale verbleibt bei 170,0 Mio. EUR. Die Mittel zur pauschalen Investitionsförderung betragen insgesamt 1,4 Mrd. EUR. Für Bedarfszuweisungen werden 48,2 Mio. EUR zur Verfügung gestellt. Die Klima- und Forstpauschale wird mit dem GFG 2026 eingestellt.

Insgesamt werden 85,6 % der verteilbaren Finanzausgleichsmasse als allgemeine Zuweisungen und 14,4 % als pauschale, zweckgebundene Zuweisungen bereitgestellt.

Nach den Ergebnissen der diesjährigen Mai-Steuerschätzung erhalten die Gemeinden und Gemeindeverbände für die Jahre 2025 bis 2029 die nachfolgend dargestellten Zuweisungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs:

Position	2025	2026	2027	2028	2029
Steuerverbund* in Mio. EUR	15.762,9	16.447,1	16.867,2	17.482,6	18.096,7
Veränderung zum Vorjahr in Mio. EUR	x	684,2	420,1	615,4	614,2
Veränderung zum Vorjahr in Prozent	x	4,3%	2,6%	3,6%	3,5%

*Datenbasis für die Jahre 2026-2029: Mai-Steuerschätzung 2025

5.2 Der bundesstaatliche Finanzausgleich im Haushalt 2025 und in der Finanzplanung

Bis einschließlich 2019 gültiger Länderfinanz- ausgleich

Im Haushaltsjahr 2025 hatte das Land Nordrhein-Westfalen bisher weder Einnahmen noch Rückzahlungen für den bis Ende des Jahres 2019 geltenden Länderfinanzausgleich zu verbuchen. Im weiteren Finanzplanungszeitraum stehen die endgültigen Abrechnungen für die Ausgleichsjahre 2018 und 2019 aus.

Finanzkraftausgleich (Zu- und Abschläge zur Umsatzsteuer)

Ab dem Jahr 2020 wurden der Umsatzsteuervorgangsausgleich und der Länderfinanzausgleich durch einen Finanzkraftausgleich ersetzt, der über Zu- und Abschläge von den Länderanteilen am Aufkommen der Umsatzsteuer erhoben wird. Nach den Ergebnissen der Mai-Steuerschätzung 2025 erhält das Land für die jeweiligen Ausgleichsjahre des Finanzplanungszeitraums

aus diesem horizontalen Ausgleichsinstrument Zuschläge zu seinem Länderanteil an der Umsatzsteuer.

Bundesergänzungszuweisungen

Im Haushaltsjahr 2025 hatte das Land Bundesergänzungszuweisungen (BEZ) für das Jahr 2024 zurückzuzahlen. Gleichzeitig hat es aufgrund der Finanzkraftsituation im bisherigen Jahresverlauf 2025 Abschlagzahlungen für BEZ erhalten. Die Abschlagzahlungen erstrecken sich auch auf BEZ zum durchschnittsorientierten Forschungsförderungsausgleich.

Nach den Ergebnissen der diesjährigen Mai-Steuerschätzung wird das Land für die Ausgleichsjahre 2025 bis 2029 sowohl allgemeine BEZ als auch BEZ zum durchschnittsorientierten Forschungsförderungsausgleich erhalten.

Ergebnisse des Landes Nordrhein-Westfalen im bundesstaatlichen Finanzausgleich für die Jahre 2025 bis 2029

	2025	2026	2027	2028	2029
Länderanteil NRW am Aufkommen der Umsatzsteuer (verteilt nach Einwohneranteilen)	32.289	33.396	34.435	35.618	36.698
Finanzkraftausgleich	1.178	820	860	895	932
Länderanteil NRW am Aufkommen der Umsatzsteuer *	33.467	34.215	35.294	36.513	37.629
Länderfinanzausgleich	--	--	--	--	--
Allgemeine Bundesergänzungszuweisungen **	9	172	183	192	201
Bundesergänzungszuweisungen zum durchschnittsorientierten Forschungsförderungsausgleich **	109	100	100	100	100

* Datenbasis: Mai-Steuerschätzung 2025 für die Ausgleichsjahre 2025 bis 2029

** 2025 Haushaltsansatz; 2026 ff.: Mai-Steuerschätzung 2025 für die Ausgleichsjahre 2026 bis 2029

5.3 Verteilung der Umsatzsteuer

a) Vertikale Umsatzsteuerverteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden

Die Anteile von Bund, Ländern und Gemeinden am Umsatzsteueraufkommen ergeben sich aus § 1 Finanzausgleichsgesetz (FAG). Danach wird das Aufkommen der Umsatzsteuer zunächst nach den folgenden Prozentsätzen aufgeteilt:

Bund	Länder	Gemeinden
52,81398351	45,19007254	1,99594395

Anschließend wird das Umsatzsteueraufkommen der jeweiligen Gebietskörperschaft durch Umsatzsteuerfestbeträge gemindert oder erhöht. Über die Umsatzsteuerfestbeträge werden finanzielle Auswirkungen aus diversen gesetzlichen Regelungen zwischen dem Bund und den Ländern ausgeglichen. Bezogen auf das geschätzte Gesamtaufkommen der Umsatzsteuer in Höhe von rund 311,9 Mrd. EUR ergeben sich für Bund, Länder und Gemeinden die nachfolgend dargestellten Nettoanteile am Aufkommen der Umsatzsteuer:

Vertikale Umsatzsteuerverteilung für 2025

			Bund	Länder	Gemeinden
			- in EUR -		
USt-Aufkommen 01.01. – 31.12.2025*	311.850.000.000				
Gemeindeanteil	1,99594395 %	6.224.351.208			6.224.351.208
Festbetrag Gemeinden (+/-)		2.400.000.000			2.400.000.000
Länderanteil	45,19007254 %	140.925.241.216		140.925.241.216	
Festbetrag Länder (+/-)**		8.672.074.350		8.672.074.350	
Bundesanteil	52,81398351 %	164.700.407.576	164.700.407.576		
Festbetrag Bund (+/-)**		-11.072.074.350	-11.072.074.350		
Summen			153.628.333.226	149.597.315.566	8.624.351.208
Anteile in Prozent des Aufkommens			49,26353478	47,97092050	2,76554472

* Gesamtstaatliches USt-Aufkommen auf Basis der Mai-Steuerschätzung 2025

** Finanzausgleichsgesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 57) geändert worden ist.

b) Horizontale Umsatzsteuerverteilung unter den Ländern einschließlich der finanzkraftabhängigen Zu- und Abschläge (Finanzkraftausgleich)

Der Länderanteil am Umsatzsteueraufkommen (rund 48,0 % des Gesamtaufkommens im Jahr 2025) wird zunächst nach den Einwohnerzahlen gleichmäßig auf alle Länder verteilt.

Anschließend werden die so ermittelten Länderanteile an der Umsatzsteuer durch finanzkraftabhängige Zu- und Abschläge modifiziert. Dabei basieren die inhaltlichen Festlegungen für die Ermittlung der Höhe der Zu- und Abschläge des Finanzkraftausgleichs weitgehend auf denen des

bis zum Jahr 2019 geltenden Systems des Länderfinanzausgleichs. Ausgleichsrelevant sind insbesondere die Steuereinnahmen der Länder einschließlich der nach Einwohnerzahl verteilten Umsatzsteueranteile sowie der bergrechtlichen Förderabgabe (diese mit 33 % ihres Aufkommens) und den Einnahmen aus der Kraftfahrzeugsteuerkompensation. Die Steuereinnahmen der Gemeinden werden mit 75 % anteilig und zum Teil normiert berücksichtigt. Die Summe dieser Einnahmen bildet die Finanzkraftmesszahl. Sie spiegelt die Einnahmesituation eines Landes vor dem Finanzkraftausgleich wider.

Die Finanzkraftmesszahl wird der sogenannten Ausgleichsmesszahl gegenübergestellt und mit ihr

verglichen. Zur Berechnung der Ausgleichsmesszahl wird zunächst vom Grundsatz eines gleichen Finanzbedarfs je Einwohner in allen Ländern ausgegangen. Abweichend hiervon ergibt sich für die drei Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen aus ihrer strukturellen Eigenart ein höherer Finanzbedarf je Einwohner als in den Flächenländern. Die Abbildung dieses höheren Finanzbedarfs erfolgt durch die rechnerische Erhöhung der Einwohnerzahl der Stadtstaaten im Finanzkraftausgleich auf 135 % (Einwohnergewichtung) des tatsächlichen Wertes. Ein leicht höherer Finanzbedarf je Einwohner besteht auch in den drei besonders dünn besiedelten Flächenländern Sachsen-Anhalt, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern. Deshalb wird ihre Einwohnerzahl bei der Berechnung der Ausgleichsmesszahl auf der Gemeindeebene mit 102 %, 103 % beziehungsweise 105 % gewichtet. Die Ermittlung der Ausgleichsmesszahl erfolgt sodann auf der Grundlage der gewichteten Einwohnerzahlen und dient der Berechnung von Zu- und Abschlägen beim Länderanteil an der Umsatzsteuer.

Zuschläge werden den Ländern gewährt, deren Finanzkraftmesszahl im Ausgleichsjahr ihre Ausgleichsmesszahl nicht erreicht. Abschläge werden von den Ländern erhoben, deren Finanzkraftmesszahl im Ausgleichsjahr ihre Ausgleichsmesszahl übersteigt. Die genaue Höhe der Zu- und Abschläge im Finanzkraftausgleich hängt davon ab, wie groß der Unterschied zwischen der jeweiligen Finanzkraftmesszahl und der jeweiligen Ausgleichsmesszahl ist. Durch die Zu- und Abschläge wird die bestehende Differenz auf der Basis eines linearen Ausgleichstarifs (63 % der Fehlbeträge/Überschüsse zur länderdurchschnittlichen Finanzkraft) anteilig geschlossen.

Gruppierung der Einnahmen und Ausgaben.....	I
Steuereinnahmeentwicklung der Jahre 1961 bis 2024	IV
Steuereinnahmen des Bundes und der Länder	V
Steuerfinanzierungsquoten des Bundes und der Länder	VI
Personalausgaben des Bundes und der Länder	VII
Personalausgabenquoten des Bundes und der Länder	VIII
Zinsausgaben des Bundes und der Länder	IX
Zinslastquoten des Bundes und der Länder.....	X
Zinssteuerquoten des Bundes und der Länder	XI
Investitionsausgaben des Bundes und der Länder	XII
Investitionsquoten des Bundes und der Länder	XIII
Bereinigte Gesamtausgaben des Bundes und der Länder	XIV
Veränderungsraten der bereinigten Gesamtausgaben	XV
Schuldenstand des Bundes und der Länder	XVI
Nettokreditaufnahme des Bundes und der Länder	XVII
Kreditfinanzierungsquoten des Bundes und der Länder	XVIII

Gruppierung der Einnahmen und Ausgaben

Einnahme- bzw. Ausgabenart		Gruppierungsnummer	Haushaltsplan	Haushaltsplanentwurf	Planungsergebnis			
			2025	2026	2027	2028	2029	
			- Mio. EUR -					
A.	EINNAHMEN							
1	Einnahmen der laufenden Rechnung		99.340	102.872	103.209	107.560	111.238	
11	Steuern und EU-Eigenmittel		78.475	81.679	84.240	87.504	90.608	
1101		Lohnsteuer	011	22.874	23.576	24.962	26.209	27.469
1102		Veranlagte Einkommensteuer	012	6.412	6.854	7.176	7.541	7.836
1103		Nicht veranlagte Steuer vom Ertrag, Körperschaftsteuer, Abgeltungsteuer, Mindeststeuer	013, 014, 018, 019	8.423	8.404	8.520	8.750	9.008
1104		Umsatzsteuer	015, 016	33.429	34.753	35.240	36.459	37.575
1105		Gewerbsteuerumlage	017	775	808	835	860	883
1106		EU-Eigenmittel	021 - 024	0	0	0	0	0
1107		Tabaksteuer	032	0	0	0	0	0
1108		Energiesteuer	031	0	0	0	0	0
1109		Sonstige Bundessteuern	033 - 049	0	0	0	0	0
1111		Vermögensteuer	051	0	0	0	0	0
1113		Biersteuern	061	154	152	150	148	147
1114		Sonstige Landessteuern	052, 053, 055 - 059, 062, 069	6.408	7.131	7.357	7.536	7.690
1115		Gemeindeanteil Lohn-/veranlagte	071	0	0	0	0	0
1116		Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	076	0	0	0	0	0
1117		Gemeindeanteil am Zinsabschlag	078	0	0	0	0	0
1118		Grundsteuer	072 - 074	0	0	0	0	0
1119		Gewerbsteuer	075, 077, 079	0	0	0	0	0
1120		Sonstige Gemeindesteuern	081- 089	0	0	0	0	0
12	Steuerähnliche Abgaben (ohne Münzeinnahmen)	09 (ohne 092)	249	243	250	253	257	
13	Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit	12	467	492	492	492	492	
14	Zinseinnahmen		450	100	75	75	75	
141	vom öffentlichen Bereich		0	0	0	0	0	
1411	Länder	152	0	0	0	0	0	
1412	Gemeinden und Gemeindeverbände	153	0	0	0	0	0	
1413	Zweckverbände	157	0	0	0	0	0	
1414	Sonstige	151, 154, 156	0	0	0	0	0	
142	von anderen Bereichen	16	450	100	75	75	75	
15	Lfd. Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Schuldendiensthilfen)		15.100	15.716	16.055	17.139	17.827	
151	vom öffentlichen Bereich		14.213	14.846	15.285	16.411	17.126	
1511	Bund	211, 231	13.240	14.392	14.791	15.496	16.241	
1512	Länderfinanzausgleich	212	0	0	0	0	0	
1513	Sonstige von Ländern	232	36	37	37	38	38	
1514	Gemeinden und Gemeindeverbände	213, 233	47	47	47	47	47	
1515	Zweckverbände	217, 237	2	2	2	2	2	
1516	Sozialversicherungsträger	216, 235, 236	12	17	17	17	17	
1517	Sonstige	214, 234	875	350	390	810	780	
152	von anderen Bereichen	112, 27, 28	887	871	770	729	701	
16	Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben		108	105	104	103	103	
161	Schuldendiensthilfen vom öffentlichen Bereich		0	0	0	0	0	
1611	Bund	221	0	0	0	0	0	
1612	Länder	222	0	0	0	0	0	
1613	Sonstige	223 - 227	0	0	0	0	0	
162	Schuldendiensthilfen u. Erstattungen von Verwaltungsausgaben von anderen Bereichen	26	108	105	104	103	103	
17	Sonstige Einnahmen der laufenden Rechnung		4.491	4.537	1.994	1.994	1.876	
171	Gebühren, sonstige Entgelte	111	1.496	1.425	1.452	1.453	1.452	
172	Sonstige Einnahmen	119	2.995	3.112	542	541	423	
2	Einnahmen der Kapitalrechnung		2.909	3.531	3.290	3.155	3.415	
21	Veräußerung von Sachvermögen	131, 132, 135	13	14	15	16	16	
22	Vermögensübertragungen		2.743	3.091	3.008	3.064	3.324	
221	Zuweisungen für Investitionen vom öffentlichen Bereich		2.036	2.393	2.369	2.423	2.667	
2211	Bund	331	1.387	1.292	1.419	1.589	1.858	
2212	Länder	332	0	0	0	0	0	
2213	Gemeinden und Gemeindeverbände	333	309	309	309	309	309	
2214	Sozialversicherungsträger	336	218	600	550	525	500	
2215	Sonstige	334, 337	122	192	91	0	0	
222	Zuschüsse für Investitionen von anderen Bereichen	34	707	698	638	641	657	
223	Sonstige Vermögensübertragungen		0	0	0	0	0	
2231	vom Bund	291	0	0	0	0	0	
2232	von Ländern	292	0	0	0	0	0	
2233	von Gemeinden und Gemeindeverbänden	293	0	0	0	0	0	
2234	von anderen Bereichen	297 - 299	0	0	0	0	0	
23	Darlehensrückflüsse		150	423	265	73	73	
231	vom öffentlichen Bereich		25	23	23	23	23	
2311	Ländern	172	0	0	0	0	0	
2312	Gemeinden und Gemeindeverbände	173	25	23	23	23	23	
2313	Zweckverbände	177	0	0	0	0	0	
2314	Sonstige	171, 174, 176	0	0	0	0	0	
232	von anderen Bereichen		125	400	242	50	50	
2321	Sonstige im Inland	181, 182	125	400	242	50	50	
2322	Ausland	186	0	0	0	0	0	
24	Veräußerung von Beteiligungen und dergleichen	133, 134	0	0	0	0	0	
25	Schuldenaufnahmen beim öffentlichen Bereich		0	0	0	0	0	
251	Bund	311	0	0	0	0	0	
252	Länder	312	0	0	0	0	0	
253	Gemeinden und Gemeindeverbände	313	0	0	0	0	0	
254	Sonstige	314, 317	0	0	0	0	0	
26	Gewährleistungsrückflüsse	14	3	3	3	3	3	
3	Globale Mehreinnahmen /Mindereinnahmen (soweit nicht aufgeteilt)	37	600	315	5.961	7.663	6.863	
4	Bereinigte Gesamteinnahmen		102.849	106.718	112.460	118.378	121.516	

Gruppierung der Einnahmen und Ausgaben

Einnahme- bzw. Ausgabenart			Gruppierungsnummer	Haushaltsplan	Haushaltsplanentwurf	Planungsergebnis		
				2025	2026	2027	2028	2029
				- Mio. EUR -				
A.	EINNAHMEN							
5	Besondere Finanzierungsvorgänge			2.595	5.430	1.793	652	662
51	Schuldenaufnahme am Kreditmarkt (Brutto)	32		2.133	4.509	62	61	61
52	Entnahme aus Rücklagen	35		460	920	1.730	590	600
53	Überschüsse aus Vorjahren	36		2	1	1	1	1
54	Münzeinnahmen	092		0	0	0	0	0
6	Zu- und Absetzungen			17	18	18	18	18
61	./. Schätzung für Leertitel			0	0	0	0	0
62	./. Sonderhaushalte			0	0	0	0	0
63	./. Bruttostellung			0	0	0	0	0
64	+ Nettostellungen (Verrechnungen u. ä.)	38		17	18	18	18	18
7	Gesamteinnahmen lt. Haushaltsplan			105.461	112.166	114.271	119.048	122.196
B	AUSGABEN							
1	Ausgaben der laufenden Rechnung			95.809	101.834	103.816	107.767	110.709
11	Personalausgaben		4	36.950	39.743	40.052	41.338	42.659
12	Laufender Sachaufwand			7.987	7.707	7.883	7.916	7.931
121	Sächliche Verwaltungsausgaben	51 - 54		5.520	5.500	5.704	5.731	5.749
122	Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.	55		0	0	0	0	0
123	Erstattungen an andere Bereiche	67		339	347	353	364	374
124	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	686		2.128	1.860	1.826	1.821	1.809
13	Zinsausgaben			3.640	4.120	4.475	4.755	4.855
131	an öffentlichen Bereich			0	0	0	0	0
1311	Bund	561		0	0	0	0	0
1312	Sondervermögen	564		0	0	0	0	0
1313	sonstigen öffentlichen Bereich	562, 563, 567		0	0	0	0	0
132	an andere Bereiche			3.640	4.120	4.475	4.755	4.855
1321	für Ausgleichsforderungen	573		0	0	0	0	0
1322	für Kreditmarktmittel	571, 575, 576		3.640	4.120	4.475	4.755	4.855
1323	an Sozialversicherungsträger	572		0	0	0	0	0
14	Lfd. Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Schuldendiensthilfen)			46.809	49.766	50.868	52.801	54.336
141	an öffentlichen Bereich			33.807	35.949	37.126	38.764	40.303
1411	Bund	611, 631		112	116	120	121	124
1412	Länderfinanzausgleich	612		0	0	0	0	0
1413	Sonstige an Länder	632		163	162	164	164	164
1414	Allgem. Finanzzuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	613		15.215	15.829	16.244	16.807	17.372
1415	Sonstige an Gemeinden und Gemeindeverbände	633		17.080	18.574	19.316	20.354	21.301
1416	Sondervermögen	614, 634		2	3	3	3	3
1417	Zweckverbände	617, 637		1.174	1.197	1.209	1.244	1.266
1418	Sozialversicherungsträger	616, 636		60	67	70	72	74
142	an andere Bereiche			13.003	13.817	13.742	14.036	14.033
1422	Sonstige an Unternehmen und öffentliche Einrichtungen	682, 683, 685		7.933	8.318	8.181	8.401	8.305
1423	Renten, Unterstützungen	681		2.491	2.628	2.643	2.656	2.668
1424	Soziale und ähnliche Einrichtungen	684		2.568	2.866	2.919	2.979	3.060
1425	Ausland	687, 688, 689		10	5	0	0	0
15	Schuldendiensthilfen			423	498	538	958	928
151	an öffentlichen Bereich			381	456	496	916	886
1511	Länder	622		0	0	0	0	0
1512	Gemeinden und Gemeindeverbände	623		356	106	106	106	106
1513	Sonstige	621, 624, 626, 627		25	350	390	810	780
152	an andere Bereiche			42	42	42	42	42
1521	Unternehmen und öffentliche Einrichtungen	661, 662, 664		42	42	42	42	42
1522	Sonstige im Inland	663		0	0	0	0	0
1523	Ausland	666		0	0	0	0	0
2	Ausgaben der Kapitalrechnung			10.981	12.170	12.034	12.430	12.635
21	Sachinvestitionen			1.254	1.468	1.421	1.330	1.272
211	Baumaßnahmen	7		535	706	686	544	498
212	Erwerb von unbeweglichen Sachen	82		14	17	17	104	104
213	Erwerb von beweglichen Sachen	81		705	744	718	682	669
22	Vermögensübertragungen			9.144	10.163	10.162	10.650	10.915
221	Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Bereich			4.622	4.890	4.640	4.551	4.950
2211	Länder	882		0	0	0	0	0
2212	Gemeinden und Gemeindeverbände	883		3.707	3.949	3.675	3.585	3.969
2213	Zweckverbände	887		900	923	947	947	962
2214	Sonstige	881, 884, 886		15	18	19	19	19
222	Zuschüsse für Investitionen an andere Bereiche	89		4.509	5.268	5.519	6.099	5.965
223	Sonstige Vermögensübertragungen an			14	5	2	0	0
2233	Bund	691		0	0	0	0	0
2231	Länder	692		0	0	0	0	0
2232	Gemeinden und Gemeindeverbände	693		0	0	0	0	0
2234	andere Bereiche	697, 698, 699		14	5	2	0	0
23	Darlehen			352	352	352	352	352
231	an öffentlichen Bereich			0	0	0	0	0
2311	Länder	852		0	0	0	0	0
2312	Gemeinden und Gemeindeverbände	853		0	0	0	0	0
2313	Zweckverbände	857		0	0	0	0	0
2314	Sonstige	851, 854, 856		0	0	0	0	0
232	an andere Bereiche			352	352	352	352	352
2321	Sonstige im Inland	861 - 863		352	352	352	352	352
2322	Ausland	866		0	0	0	0	0
24	Erwerb von Beteiligungen u. ä.		83	0	0	0	0	0
25	Schuldentilgung an öffentlichen Bereich			78	62	62	61	61
251	Bund	581		78	62	62	61	61
252	Sondervermögen	584		0	0	0	0	0
253	Sonstige	582, 583, 587		0	0	0	0	0
26	Gewährleistungen		87	152	125	37	37	37

Gruppierung der Einnahmen und Ausgaben

Einnahme- bzw. Ausgabenart		Gruppierungsnummer	Haushaltsplan	Haushaltsplanentwurf	Planungsergebnis		
			2025	2026	2027	2028	2029
			- Mio. EUR -				
3	Globale Mehrausgabe /Minderausgaben (soweit nicht aufgeteilt)	97	-1.776	-1.856	-1.597	-1.597	-1.597
4	Bereinigte Gesamtausgaben		105.014	112.148	114.253	118.600	121.748
5	Besondere Finanzierungsvorgänge		430	0	0	430	430
51	Tilgungsausgaben an Kreditmarkt		430	0	0	430	430
511	Kreditmarktmittel	595	430	0	0	430	430
512	Ausgleichsforderungen	593	0	0	0	0	0
513	Sozialversicherungsträger	592	0	0	0	0	0
514	Sonstige	591, 596	0	0	0	0	0
52	Zuführungen an Rücklagen	91	0	0	0	0	0
53	Deckung von Vorjahresfehlbeträgen	96	0	0	0	0	0
6	Zu- und Absetzungen		17	18	18	18	18
61	./. Schätzung für Leertitel		0	0	0	0	0
62	./. Sonderhaushalte		0	0	0	0	0
63	./. Bruttostellung		0	0	0	0	0
64	+ Nettostellungen (Verrechnungen u. ä.)	98	17	18	18	18	18
7	Gesamtausgaben lt. Haushaltsplan		105.461	112.166	114.271	119.048	122.196

Steuereinnahmeentwicklung der Jahre 1961 bis 2024

Vergleich der im Landeshaushaltsplan ausgewiesenen Schätzergebnisse (Haushaltsansätze) mit der tatsächlichen Steuereinnahmeentwicklung der Jahre 1961 bis 2024

Jahr	Haushaltssoll		Haushaltsist			
	- Mio. EUR -	Veränderungsrate - v. H. -	- Mio. EUR -	Veränderungsrate - v. H. -	Differenz zum Soll	
					- Mio. EUR -	- v. H. -
1961/1969	47.015,2	+ 6,7	47.096,9	+ 7,0	+ 81,7	+ 0,2
1970/1979	120.462,9	+ 10,1	122.595,0	+ 9,5	+ 2.132,0	+ 1,8
1980/1989	210.500,6	+ 4,2	211.251,0	+ 4,5	+ 750,5	+ 0,4
1990	26.331,5	+ 5,1	27.108,5	+ 1,0	+ 777,0	+ 3,0
1991	27.759,3	+ 5,4	28.703,0	+ 5,9	+ 943,7	+ 3,4
1992	30.398,3	+ 9,5	31.319,0	+ 9,1	+ 920,6	+ 3,0
1993	32.037,5	+ 5,4	32.005,4	+ 2,2	- 32,1	- 0,1
1994	32.671,6	+ 2,0	32.280,8	+ 0,9	- 390,7	- 1,2
1995	33.888,4	+ 3,7	33.914,7	+ 5,1	+ 26,3	+ 0,1
1996	34.933,7	+ 3,1	33.931,1	+ 0,0	- 1.002,5	- 2,9
1997	34.545,4	- 1,1	33.373,4	- 1,6	- 1.172,0	- 3,4
1998	34.842,0	+ 0,9	35.075,4	+ 5,1	+ 233,4	+ 0,7
1999	36.425,5	+ 4,5	36.830,5	+ 5,0	+ 405,0	+ 1,1
1990/1999	323.833,2	+ 3,8	324.541,8	+ 3,2	+ 708,6	+ 0,2
2000	37.707,8	+ 3,5	37.796,9	+ 2,6	+ 89,1	+ 0,2
2001	36.609,0	- 2,9	33.639,1	- 11,0	- 2.969,9	- 8,1
2002	36.783,0	+ 0,5	35.923,8	+ 6,8	- 859,2	- 2,3
2003	34.695,0	- 5,7	33.398,5	- 7,0	- 1.296,5	- 3,7
2004	33.900,0	- 2,3	33.912,0	+ 1,5	+ 12,0	+ 0,0
2005	34.340,0	+ 1,3	34.700,7	+ 2,3	+ 360,7	+ 1,1
2006	36.445,0	+ 6,1	37.043,8	+ 6,8	+ 598,9	+ 1,6
2007	40.250,0	+ 10,4	40.522,9	+ 9,4	+ 272,9	+ 0,7
2008	41.880,0	+ 4,0	42.118,2	+ 3,9	+ 238,2	+ 0,6
2009	38.505,0	- 8,1	38.461,4	- 8,7	- 43,6	- 0,1
2000/2009	371.114,8	+ 0,6	367.517,2	+ 0,4	- 3.597,6	- 1,0
2010	36.800,0	- 4,4	38.002,0	- 1,2	+ 1.202,0	+ 3,3
2011	40.230,0	+ 9,3	41.070,5	+ 8,1	+ 840,5	+ 2,1
2012	43.100,0	+ 7,1	43.415,0	+ 5,7	+ 315,0	+ 0,7
2013	44.830,0	+ 4,0	44.665,4	+ 2,9	- 164,6	- 0,4
2014	45.800,0	+ 2,2	46.388,6	+ 3,9	+ 588,6	+ 1,3
2015	50.292,0	+ 9,8	49.822,8	+ 7,4	- 469,2	- 0,9
2016	52.688,0	+ 4,8	53.701,7	+ 7,8	+ 1.013,7	+ 1,9
2017	56.222,0	+ 6,7	55.706,0	+ 3,7	- 516,0	- 0,9
2018	58.856,8	+ 4,7	59.238,4	+ 6,3	+ 381,6	+ 0,6
2019	61.534,3	+ 4,5	62.010,6	+ 4,7	+ 476,3	+ 0,8
2010/2019	490.353,1	+ 4,8	494.021,0	+ 4,9	+ 3.667,9	+ 0,7
2020	65.131,3	+ 5,8	61.033,9	- 1,6	- 4.097,4	- 6,3
2021	62.508,0	- 4,0	68.220,2	+ 11,8	+ 5.712,2	+ 9,1
2022	71.755,0	+ 14,8	74.104,9	+ 8,6	+ 2.349,9	+ 3,3
2023	74.370,0	+ 3,6	73.983,8	- 0,2	- 386,2	- 0,5
2024	76.144,9	+ 2,4	76.580,0	+ 3,5	+ 435,1	+ 0,6
2020/2024	349.909,2	+ 4,4	353.922,8	+ 4,3	+ 4.013,6	+ 1,1
1961/2024	1.913.189,0	+ 4,9	1.920.945,7	+ 4,8	+ 7.756,7	+ 0,4

2009 – 2010: Vergleichbarkeit zum Vorjahr wegen Übergang der Ertragshoheit für die Kraftfahrzeugsteuer von den Ländern auf den Bund (ab 01.07.2009) eingeschränkt.
2011: Haushaltssoll einschließlich globale Mehreinnahmen i. H. v. 1.300 Mio. EUR bei Kapitel 20 020 Titel 371 20.

Steuereinnahmen des Bundes und der Länder

- Angaben in Mio. EUR -

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Bund	259.807	270.774	281.706	288.991	309.376	322.386	328.989	283.254	313.545	337.168	356.082	374.989
Schleswig-Holstein	7.329	7.176	8.075	8.745	9.078	9.450	10.014	9.733	10.966	12.376	11.806	12.480
Niedersachsen	19.993	20.131	22.025	23.822	24.153	25.723	27.211	26.419	29.140	33.009	33.784	33.438
Hessen	17.543	18.536	19.651	22.058	22.738	22.962	24.401	21.315	25.126	26.424	25.521	26.787
Rheinland-Pfalz	10.206	10.558	10.968	11.992	12.788	12.763	13.935	13.637	16.634	16.118	16.308	17.844
Baden-Württemberg	30.076	31.831	33.038	36.185	37.755	40.586	40.915	37.628	41.591	46.410	45.618	47.561
Bayern	37.569	39.659	42.085	45.850	47.043	51.079	52.265	44.471	50.081	54.945	54.190	57.341
Saarland	2.457	2.554	2.743	2.912	3.030	3.202	3.288	3.341	3.534	4.016	4.419	3.829
Nordrhein-Westfalen	44.665	46.389	49.823	53.702	55.706	59.238	62.011	61.034	68.220	74.105	73.984	76.580
Flächenländer (West) insg.	169.837	176.834	188.407	205.264	212.290	225.004	234.040	217.578	245.292	267.402	265.630	275.859
Flächenländer (West) o. NRW	125.172	130.446	138.585	151.563	156.584	165.766	172.029	156.544	177.072	193.298	191.646	199.279
Brandenburg	6.202	6.143	6.681	7.220	7.610	8.153	8.331	8.196	9.465	10.548	10.709	10.726
Mecklenburg-Vorpommern	3.897	4.211	4.406	4.530	4.826	5.042	5.360	5.427	5.944	6.704	6.514	6.762
Sachsen	9.995	10.215	10.945	11.563	12.166	12.672	13.364	12.978	14.422	16.507	15.847	16.969
Sachsen-Anhalt	5.590	5.667	6.052	6.497	6.633	7.007	7.281	7.014	7.730	8.885	8.571	8.706
Thüringen	5.365	5.524	5.839	6.218	6.446	6.805	7.082	6.907	7.551	8.610	8.386	8.718
Flächenländer (Ost)	31.050	31.759	33.922	36.027	37.679	39.679	41.418	40.523	45.111	51.254	50.027	51.882
Hamburg	9.064	9.889	10.163	10.798	11.609	12.618	13.003	11.684	14.066	15.947	15.743	15.488
Bremen	2.423	2.579	2.715	3.048	3.129	3.345	3.372	3.846	4.501	4.676	5.074	5.295
Berlin	11.921	13.127	13.626	14.767	15.399	17.027	17.534	20.732	24.653	27.220	26.364	27.302
Stadtstaaten	23.408	25.595	26.504	28.612	30.138	32.990	33.909	36.262	43.221	47.844	47.181	48.065
Länder insgesamt	224.295	234.189	248.834	269.904	280.107	297.674	309.367	294.363	333.624	366.500	362.837	375.807

Steuereinnahmen der Kernhaushalte ohne steuerähnliche Abgaben; Vergleichbarkeit innerhalb der Jahre aufgrund von Sondereffekten teilweise eingeschränkt (insbesondere Corona-Pandemie ab 2020 und Krisenbewältigung ab 2023).

Quellen: Rechnungsergebnisse; Finanzberichte des Bundes, BMF; Destatis (SFK 3); ZDL.

- Angaben in Prozent -

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Bund	84,4	91,6	94,1	93,0	95,1	95,7	95,9	64,1	56,3	70,1	77,9	80,5
Schleswig-Holstein	76,0	72,7	76,4	78,4	75,0	65,6	73,6	64,3	69,7	71,0	65,1	72,0
Niedersachsen	75,0	73,6	78,5	81,7	80,7	83,9	83,8	63,8	70,5	84,7	83,6	79,6
Hessen	77,2	77,5	79,4	82,9	81,7	81,8	85,0	63,9	72,5	77,5	73,4	68,9
Rheinland-Pfalz	69,8	69,2	69,2	74,9	77,9	77,7	81,0	67,1	80,4	78,5	76,9	79,2
Baden-Württemberg	73,6	74,9	75,0	76,2	78,4	79,8	78,6	62,8	68,2	75,8	73,6	72,1
Bayern	80,2	79,0	81,0	83,1	82,6	85,6	80,6	64,7	69,4	76,6	76,2	76,5
Saarland	62,8	65,2	68,8	70,7	70,9	74,3	73,3	66,6	68,5	50,0	75,4	66,0
Nordrhein-Westfalen	75,4	75,0	77,4	78,6	77,2	79,6	80,9	58,1	67,5	68,6	72,9	75,8
Flächenländer (West) insg.	75,7	75,3	77,3	79,5	79,3	80,7	80,7	62,4	69,7	74,3	74,8	74,9
Flächenländer (West) o. NRW	75,7	75,4	77,3	79,9	80,0	81,1	80,6	64,2	70,6	76,7	75,6	74,5
Brandenburg	61,5	60,4	63,5	67,0	68,5	70,6	62,3	57,3	64,1	70,6	67,2	63,3
Mecklenburg-Vorpommern	55,3	58,7	59,5	60,0	65,3	62,1	62,5	43,8	56,3	62,3	61,2	60,5
Sachsen	58,2	58,4	60,2	65,0	69,2	66,6	68,8	58,4	67,0	77,1	66,6	68,2
Sachsen-Anhalt	56,3	56,8	58,4	62,8	62,0	64,7	63,9	56,8	51,8	68,3	63,4	61,6
Thüringen	59,8	61,5	64,1	67,7	70,3	69,7	70,6	59,4	64,0	71,7	66,1	67,2
Flächenländer (Ost)	58,3	59,0	61,0	64,8	67,3	66,9	65,9	55,6	61,4	71,1	65,3	64,8
Hamburg	75,4	83,1	80,5	80,2	85,8	75,2	83,8	69,3	71,4	87,3	82,3	74,0
Bremen	50,0	50,6	53,2	57,8	56,8	58,9	57,4	58,3	60,8	62,7	65,9	58,6
Berlin	53,5	57,2	55,6	56,5	57,7	61,2	60,4	63,0	68,4	74,2	70,4	68,8
Stadtstaaten	59,8	64,0	62,8	63,7	65,9	65,6	67,2	64,3	68,5	76,7	73,4	69,1
Länder insgesamt	72,7	73,3	74,8	77,6	78,3	79,2	79,1	61,7	68,4	74,3	73,3	72,7

Anteil der Steuereinnahmen der Kernhaushalte (ohne steuerähnliche Abgaben) an den bereinigten Gesamtausgaben der Kernhaushalte (ohne besondere Finanzierungsvorgänge und Tilgungen am Kreditmarkt); Vergleichbarkeit innerhalb der Jahre aufgrund von Sondereffekten teilweise eingeschränkt (insbesondere Corona-Pandemie ab 2020 und Krisenbewältigung ab 2023).

Quellen: Rechnungsergebnisse; Finanzberichte des Bundes, BMF; Destatis (SFK 3); ZDL.

- Angaben in Mio. EUR -

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Bund	28.575	29.209	29.907	30.665	31.824	32.718	34.185	35.409	36.498	37.843	40.119	42.441
Schleswig-Holstein	3.512	3.614	3.757	3.887	4.059	4.149	4.342	4.505	4.651	4.842	5.043	5.411
Niedersachsen	10.325	10.647	11.045	11.340	11.843	12.253	12.809	13.375	13.710	14.126	14.530	15.633
Hessen	8.574	8.909	9.028	9.219	9.491	9.937	10.371	11.089	11.288	11.700	12.003	13.338
Rheinland-Pfalz	5.468	5.625	5.761	5.955	6.188	6.310	6.704	7.063	7.300	7.519	7.702	8.276
Baden-Württemberg	15.172	15.628	15.708	16.093	16.808	17.142	18.174	18.747	19.136	19.541	20.457	21.590
Bayern	19.028	19.804	20.283	20.984	21.861	22.592	23.677	24.742	25.526	26.512	27.549	29.230
Saarland	1.398	1.444	1.475	1.520	1.573	1.584	1.635	1.696	1.746	1.794	1.854	1.968
Nordrhein-Westfalen	22.207	23.109	23.608	24.366	25.387	25.929	27.155	28.311	28.998	30.387	31.535	33.618
Flächenländer (West) insg.	85.684	88.781	90.665	93.364	97.210	99.895	104.866	109.526	112.355	116.420	120.672	129.063
Flächenländer (West) o. NRW	63.477	65.672	67.058	68.998	71.823	73.966	77.711	81.215	83.357	86.034	89.138	95.445
Brandenburg	2.288	2.361	2.434	2.546	2.713	2.833	2.978	3.144	3.273	3.429	3.602	4.107
Mecklenburg-Vorpommern	1.798	1.862	1.908	1.933	1.961	2.034	2.110	2.232	2.305	2.370	2.434	2.584
Sachsen	3.754	3.904	3.999	4.257	4.356	4.607	4.761	4.951	5.054	5.219	5.410	5.978
Sachsen-Anhalt	2.448	2.477	2.492	2.562	2.549	2.573	2.638	2.741	2.913	2.873	3.033	3.067
Thüringen	2.362	2.458	2.492	2.573	2.660	2.694	2.799	2.913	3.069	3.152	3.416	3.553
Flächenländer (Ost)	12.650	13.061	13.325	13.871	14.238	14.741	15.286	15.981	16.613	17.043	17.895	19.289
Hamburg	3.778	3.861	4.113	4.246	4.434	4.502	4.724	4.942	5.137	5.387	5.477	5.896
Bremen	1.440	1.498	1.537	1.589	1.657	1.726	1.830	1.929	1.999	2.077	2.163	2.375
Berlin	6.938	7.207	7.487	7.807	8.221	8.854	9.310	9.859	10.505	10.941	11.718	11.951
Stadistaaten	12.156	12.566	13.137	13.642	14.311	15.082	15.863	16.729	17.642	18.404	19.358	20.223
Länder insgesamt	110.491	114.407	117.127	120.877	125.760	129.719	136.015	142.236	146.609	151.867	157.926	168.574

Personalausgaben der Kernhaushalte ohne Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz; Vergleichbarkeit innerhalb der Jahre aufgrund von Sondereffekten teilweise eingeschränkt (insbesondere Corona-Pandemie ab 2020 und Krisenbewältigung ab 2023).

Quellen: Rechnungsergebnisse; Finanzberichte des Bundes, BMF; Destatis (SFK 3); ZDL.

Personalausgabenquoten des Bundes und der Länder

- Angaben in Prozent -

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Bund	9,3	9,9	10,0	9,9	9,8	9,7	10,0	8,0	6,6	7,9	8,8	9,1
Schleswig-Holstein	36,4	36,6	35,6	34,8	33,5	28,8	31,9	29,8	29,6	27,8	27,8	31,2
Niedersachsen	38,7	38,9	39,4	38,9	39,6	39,9	39,4	32,3	33,2	36,2	36,0	37,2
Hessen	37,7	37,3	36,5	34,6	34,1	35,4	36,1	33,3	32,6	34,3	34,5	34,3
Rheinland-Pfalz	37,4	36,9	36,3	37,2	37,7	38,4	39,0	34,7	35,3	36,6	36,3	36,7
Baden-Württemberg	37,1	36,8	35,7	33,9	34,9	33,7	34,9	31,3	31,4	31,9	33,0	32,7
Bayern	40,6	39,4	39,0	38,0	38,4	37,8	36,5	36,0	35,4	37,0	38,8	39,0
Saarland	35,7	36,8	37,0	36,9	36,8	36,8	36,4	33,8	33,8	22,3	31,6	33,9
Nordrhein-Westfalen	37,5	37,4	36,7	35,7	35,2	34,8	35,4	26,9	28,7	28,1	31,1	33,3
Flächenländer (West) insg.	38,2	37,8	37,2	36,2	36,3	35,8	36,2	31,4	31,9	32,3	34,0	35,0
Flächenländer (West) o. NRW	38,4	38,0	37,4	36,4	36,7	36,2	36,4	33,3	33,3	34,2	35,2	35,7
Brandenburg	22,7	23,2	23,1	23,6	24,4	24,5	22,3	22,0	22,2	22,9	22,6	24,2
Mecklenburg-Vorpommern	25,5	26,0	25,8	25,6	26,5	25,0	24,6	18,0	21,8	22,0	22,9	23,1
Sachsen	21,8	22,3	22,0	23,9	24,8	24,2	24,5	22,3	23,5	24,4	22,7	24,0
Sachsen-Anhalt	24,6	24,8	24,0	24,8	23,8	23,7	23,1	22,2	19,5	22,1	22,5	21,7
Thüringen	26,3	27,4	27,4	28,0	29,0	27,6	27,9	25,1	26,0	26,3	26,9	27,4
Flächenländer (Ost)	23,8	24,3	24,0	24,9	25,4	24,9	24,3	21,9	22,6	23,6	23,4	24,1
Hamburg	31,4	32,4	32,6	31,5	32,8	26,8	30,5	29,3	26,1	29,5	28,6	28,2
Bremen	29,7	29,4	30,1	30,1	30,1	30,4	31,1	29,3	27,0	27,9	28,1	26,3
Berlin	31,2	31,4	30,6	29,9	30,8	31,8	32,0	30,0	29,2	29,8	31,3	30,1
Stadistaaten	31,1	31,4	31,1	30,4	31,3	30,0	31,5	29,7	27,9	29,5	30,1	29,1
Länder insgesamt	35,8	35,8	35,2	34,8	35,2	34,5	34,8	29,8	30,1	30,8	31,9	32,6

Anteil der Personalausgaben der Kernhaushalte (ohne Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz) an den bereinigten Gesamtausgaben der Kernhaushalte (ohne besondere Finanzierungsvorgänge und Tilgungen am Kreditmarkt); Vergleichbarkeit innerhalb der Jahre aufgrund von Sondereffekten teilweise eingeschränkt (insbesondere Corona-Pandemie ab 2020 und Krisenbewältigung ab 2023).

Quellen: Rechnungsergebnisse; Finanzberichte des Bundes, BMF; Destatis (SFK 3); ZDL.

Zinsausgaben des Bundes und der Länder

- Angaben in Mio. EUR -

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Bund	31.261	25.874	21.024	17.457	17.455	16.405	11.869	6.371	3.813	15.222	37.607	34.181
Schleswig-Holstein	863	774	651	590	493	462	412	325	337	354	450	559
Niedersachsen	1.673	1.530	1.390	1.268	1.157	1.075	998	616	590	830	547	714
Hessen	1.268	1.191	1.169	1.019	1.000	961	903	878	846	747	767	889
Rheinland-Pfalz	983	946	816	815	745	578	474	373	331	369	334	377
Baden-Württemberg	1.727	1.581	1.533	1.459	1.386	1.395	1.230	1.169	1.569	1.192	1.086	637
Bayern	948	885	829	747	716	592	531	479	400	372	325	363
Saarland	479	470	426	392	377	361	316	287	252	249	215	213
Nordrhein-Westfalen	3.936	3.576	3.330	2.793	2.652	2.439	2.002	1.384	1.576	1.432	2.925	3.534
Flächenländer (West) insg.	11.877	10.953	10.143	9.084	8.527	7.863	6.866	5.512	5.900	5.546	6.649	7.287
Flächenländer (West) o. NRW	7.941	7.378	6.813	6.290	5.874	5.424	4.863	4.128	4.324	4.114	3.724	3.753
Brandenburg	465	428	363	333	299	280	271	200	248	201	188	217
Mecklenburg-Vorpommern	342	317	284	250	212	213	198	193	166	160	189	123
Sachsen	301	255	213	186	174	159	124	76	77	50	41	74
Sachsen-Anhalt	632	594	551	509	455	366	349	327	332	273	380	401
Thüringen	578	553	501	435	386	332	313	288	274	246	225	211
Flächenländer (Ost)	2.319	2.147	1.912	1.713	1.526	1.350	1.254	1.083	1.097	930	1.022	1.026
Hamburg	764	699	598	553	499	449	447	401	377	367	434	363
Bremen	629	561	602	571	588	585	600	603	595	567	527	506
Berlin	1.917	1.756	1.605	1.383	1.305	1.228	1.142	980	1.085	965	745	722
Stadistaaten	3.310	3.016	2.806	2.507	2.392	2.262	2.189	1.983	2.057	1.899	1.705	1.590
Länder insgesamt	17.505	16.117	14.860	13.303	12.445	11.475	10.308	8.578	9.055	8.375	9.376	9.903

Zinsausgaben für Kreditmarktmittel (OGr. 57) der Kernhaushalte; Vergleichbarkeit innerhalb der Jahre aufgrund von Sondereffekten teilweise eingeschränkt (insbesondere Corona-Pandemie ab 2020 und Krisenbewältigung ab 2023).

Quellen: Rechnungsergebnisse; Finanzberichte des Bundes, BMF; Destatis (SFK 3); ZDL.

Zinslastquoten des Bundes und der Länder

- Angaben in Prozent -

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Bund	10,2	8,8	7,0	5,6	5,4	4,9	3,5	1,4	0,7	3,2	8,2	7,3
Schleswig-Holstein	8,9	7,8	6,2	5,3	4,1	3,2	3,0	2,1	2,1	2,0	2,5	3,2
Niedersachsen	6,3	5,6	5,0	4,4	3,9	3,5	3,1	1,5	1,4	2,1	1,4	1,7
Hessen	5,6	5,0	4,7	3,8	3,6	3,4	3,1	2,6	2,4	2,2	2,2	2,3
Rheinland-Pfalz	6,7	6,2	5,1	5,1	4,5	3,5	2,8	1,8	1,6	1,8	1,6	1,7
Baden-Württemberg	4,2	3,7	3,5	3,1	2,9	2,7	2,4	2,0	2,6	1,9	1,8	1,0
Bayern	2,0	1,8	1,6	1,4	1,3	1,0	0,8	0,7	0,6	0,5	0,5	0,5
Saarland	12,2	12,0	10,7	9,5	8,8	8,4	7,0	5,7	4,9	3,1	3,7	3,7
Nordrhein-Westfalen	6,6	5,8	5,2	4,1	3,7	3,3	2,6	1,3	1,6	1,3	2,9	3,5
Flächenländer (West) insg.	5,3	4,7	4,2	3,5	3,2	2,8	2,4	1,6	1,7	1,5	1,9	2,0
Flächenländer (West) o. NRW	4,8	4,3	3,8	3,3	3,0	2,7	2,3	1,7	1,7	1,6	1,5	1,4
Brandenburg	4,6	4,2	3,4	3,1	2,7	2,4	2,0	1,4	1,7	1,3	1,2	1,3
Mecklenburg-Vorpommern	4,9	4,4	3,8	3,3	2,9	2,6	2,3	1,6	1,6	1,5	1,8	1,1
Sachsen	1,7	1,5	1,2	1,0	1,0	0,8	0,6	0,3	0,4	0,2	0,2	0,3
Sachsen-Anhalt	6,4	6,0	5,3	4,9	4,2	3,4	3,1	2,6	2,2	2,1	2,8	2,8
Thüringen	6,4	6,2	5,5	4,7	4,2	3,4	3,1	2,5	2,3	2,1	1,8	1,6
Flächenländer (Ost)	4,4	4,0	3,4	3,1	2,7	2,3	2,0	1,5	1,5	1,3	1,3	1,3
Hamburg	6,4	5,9	4,7	4,1	3,7	2,7	2,9	2,4	1,9	2,0	2,3	1,7
Bremen	13,0	11,0	11,8	10,8	10,7	10,3	10,2	9,1	8,0	7,6	6,8	5,6
Berlin	8,6	7,6	6,5	5,3	4,9	4,4	3,9	3,0	3,0	2,6	2,0	1,8
Stadtstaaten	8,5	7,5	6,6	5,6	5,2	4,5	4,3	3,5	3,3	3,0	2,7	2,3
Länder insgesamt	5,7	5,0	4,5	3,8	3,5	3,1	2,6	1,8	1,9	1,7	1,9	1,9

Anteil der Zinsausgaben für Kreditmarktmittel (OGr. 57) der Kernhaushalte an den bereinigten Gesamtausgaben der Kernhaushalte (ohne besondere Finanzierungsvorgänge und Tilgungen am Kreditmarkt); Vergleichbarkeit innerhalb der Jahre aufgrund von Sondereffekten teilweise eingeschränkt (insbesondere Corona-Pandemie ab 2020 und Krisenbewältigung ab 2023).

Quellen: Rechnungsergebnisse; Finanzberichte des Bundes, BMF; Destatis (SFk 3); ZDL.

Zinssteuerquoten des Bundes und der Länder

- Angaben in Prozent -

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Bund	12,0	9,6	7,5	6,0	5,6	5,1	3,6	2,2	1,2	4,5	10,6	9,1
Schleswig-Holstein	11,8	10,8	8,1	6,7	5,4	4,9	4,1	3,3	3,1	2,9	3,8	4,5
Niedersachsen	8,4	7,6	6,3	5,3	4,8	4,2	3,7	2,3	2,0	2,5	1,6	2,1
Hessen	7,2	6,4	5,9	4,6	4,4	4,2	3,7	4,1	3,4	2,8	3,0	3,3
Rheinland-Pfalz	9,6	9,0	7,4	6,8	5,8	4,5	3,4	2,7	2,0	2,3	2,0	2,1
Baden-Württemberg	5,7	5,0	4,6	4,0	3,7	3,4	3,0	3,1	3,8	2,6	2,4	1,3
Bayern	2,5	2,2	2,0	1,6	1,5	1,2	1,0	1,1	0,8	0,7	0,6	0,6
Saarland	19,5	18,4	15,5	13,5	12,5	11,3	9,6	8,6	7,1	6,2	4,9	5,6
Nordrhein-Westfalen	8,8	7,7	6,7	5,2	4,8	4,1	3,2	2,3	2,3	1,9	4,0	4,6
Flächenländer (West) insg.	7,0	6,2	5,4	4,4	4,0	3,5	2,9	2,5	2,4	2,1	2,5	2,6
Flächenländer (West) o. NRW	6,3	5,7	4,9	4,2	3,8	3,3	2,8	2,6	2,4	2,1	1,9	1,9
Brandenburg	7,5	7,0	5,4	4,6	3,9	3,4	3,3	2,4	2,6	1,9	1,8	2,0
Mecklenburg-Vorpommern	8,8	7,5	6,4	5,5	4,4	4,2	3,7	3,6	2,8	2,4	2,9	1,8
Sachsen	3,0	2,5	1,9	1,6	1,4	1,3	0,9	0,6	0,5	0,3	0,3	0,4
Sachsen-Anhalt	11,3	10,5	9,1	7,8	6,9	5,2	4,8	4,7	4,3	3,1	4,4	4,6
Thüringen	10,8	10,0	8,6	7,0	6,0	4,9	4,4	4,2	3,6	2,9	2,7	2,4
Flächenländer (Ost)	7,5	6,8	5,6	4,8	4,0	3,4	3,0	2,7	2,4	1,8	2,0	2,0
Hamburg	8,4	7,1	5,9	5,1	4,3	3,6	3,4	3,4	2,7	2,3	2,8	2,3
Bremen	25,9	21,8	22,2	18,7	18,8	17,5	17,8	15,7	13,2	12,1	10,4	9,6
Berlin	16,1	13,4	11,8	9,4	8,5	7,2	6,5	4,7	4,4	3,5	2,8	2,6
Stadtstaaten	14,1	11,8	10,6	8,8	7,9	6,9	6,5	5,5	4,8	4,0	3,6	3,3
Länder insgesamt	7,8	6,9	6,0	4,9	4,4	3,9	3,3	2,9	2,7	2,3	2,6	2,6

Anteil der Zinsausgaben für Kreditmarktmittel (OGr. 57) der Kernhaushalte an den Steuereinnahmen der Kernhaushalte (ohne steuerähnliche Abgaben); Vergleichbarkeit innerhalb der Jahre aufgrund von Sondereffekten teilweise eingeschränkt (insbesondere Corona-Pandemie ab 2020 und Krisenbewältigung ab 2023).

Quellen: Rechnungsergebnisse; Finanzberichte des Bundes, BMF; Destatis (SFk 3); ZDL.

Investitionsausgaben des Bundes und der Länder

- Angaben in Mio. EUR -

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Bund	33.477	29.275	29.553	33.183	34.013	38.097	38.066	50.348	45.782	46.211	54.961	56.658
Schleswig-Holstein	730	652	752	733	807	3.453	1.554	1.390	1.559	1.385	1.556	1.631
Niedersachsen	1.639	1.666	1.425	1.378	1.304	1.284	1.623	1.916	2.140	2.491	2.370	2.713
Hessen	1.953	1.868	1.699	1.689	1.749	1.869	2.013	2.464	2.457	2.346	2.778	4.848
Rheinland-Pfalz	956	903	932	859	851	843	1.002	1.654	1.145	1.045	1.125	1.262
Baden-Württemberg	3.457	4.270	4.306	4.354	4.273	4.173	4.578	6.016	4.964	5.715	6.030	7.453
Bayern	5.297	5.317	5.466	5.596	5.912	6.603	7.655	8.492	8.273	9.323	9.985	10.883
Saarland	406	370	334	367	390	392	411	447	391	3.129	519	626
Nordrhein-Westfalen	5.190	5.191	5.365	5.981	6.623	7.397	8.394	10.148	9.003	12.309	10.729	10.265
Flächenländer (West) insg.	19.629	20.236	20.280	20.956	21.908	26.013	27.229	32.525	29.931	37.743	35.091	39.681
Flächenländer (West) o. NRW	14.439	15.046	14.915	14.975	15.286	18.616	18.835	22.377	20.928	25.434	24.362	29.416
Brandenburg	1.353	1.345	1.314	1.072	1.095	1.205	2.289	1.482	1.707	1.774	2.050	2.141
Mecklenburg-Vorpommern	1.096	1.116	1.053	1.029	891	1.132	1.543	1.474	2.008	1.925	1.849	1.968
Sachsen	3.054	3.101	3.476	2.783	2.604	3.522	2.889	3.291	2.873	2.812	3.638	3.480
Sachsen-Anhalt	1.236	1.264	1.409	1.124	1.228	1.279	1.649	1.559	1.554	1.706	1.797	1.802
Thüringen	1.269	1.167	1.221	1.064	1.041	1.397	1.433	1.610	1.644	1.580	1.966	1.794
Flächenländer (Ost)	8.007	7.993	8.473	7.071	6.860	8.535	9.803	9.415	9.785	9.796	11.299	11.185
Hamburg	871	856	801	905	742	3.590	1.640	1.200	2.069	1.567	1.889	2.002
Bremen	573	721	523	457	584	647	606	672	817	801	882	1.813
Berlin	1.265	1.380	2.372	2.866	2.794	2.639	3.005	2.218	2.914	3.632	3.910	4.541
Stadtstaaten	2.709	2.957	3.696	4.227	4.120	6.875	5.251	4.090	5.799	6.000	6.681	8.355
Länder insgesamt	30.325	31.174	32.442	32.245	32.878	41.408	42.261	46.013	45.491	53.501	53.037	59.209

Sachinvestitionen und Investitionsförderungen der Kernhaushalte; Vergleichbarkeit innerhalb der Jahre aufgrund von Sondereffekten teilweise eingeschränkt (insbesondere Corona-Pandemie ab 2020 und Krisenbewältigung ab 2023).

Quellen: Rechnungsergebnisse; Finanzberichte des Bundes, BMF; Destatis (SFK 3); ZDL.

Investitionsquoten des Bundes und der Länder

- Angaben in Prozent -

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Bund	10,9	9,9	9,9	10,7	10,5	11,3	11,1	11,4	8,2	9,6	12,0	12,2
Schleswig-Holstein	7,6	6,6	7,1	6,6	6,7	24,0	11,4	9,2	9,9	7,9	8,6	9,4
Niedersachsen	6,1	6,1	5,1	4,7	4,4	4,2	5,0	4,6	5,2	6,4	5,9	6,5
Hessen	8,6	7,8	6,9	6,3	6,3	6,7	7,0	7,4	7,1	6,9	8,0	12,5
Rheinland-Pfalz	6,5	5,9	5,9	5,4	5,2	5,1	5,8	8,1	5,5	5,1	5,3	5,6
Baden-Württemberg	8,5	10,1	9,8	9,2	8,9	8,2	8,8	10,0	8,1	9,3	9,7	11,3
Bayern	11,3	10,6	10,5	10,1	10,4	11,1	11,8	12,4	11,5	13,0	14,0	14,5
Saarland	10,4	9,4	8,4	8,9	9,1	9,1	9,2	8,9	7,6	39,0	8,9	10,8
Nordrhein-Westfalen	8,8	8,4	8,3	8,8	9,2	9,9	11,0	9,7	8,9	11,4	10,6	10,2
Flächenländer (West) insg.	8,7	8,6	8,3	8,1	8,2	9,3	9,4	9,3	8,5	10,5	9,9	10,8
Flächenländer (West) o. NRW	8,7	8,7	8,3	7,9	7,8	9,1	8,8	9,2	8,3	10,1	9,6	11,0
Brandenburg	13,4	13,2	12,5	9,9	9,9	10,4	17,1	10,3	11,6	11,9	12,9	12,6
Mecklenburg-Vorpommern	15,6	15,6	14,2	13,6	12,1	13,9	18,0	11,9	19,0	17,9	17,4	17,6
Sachsen	17,8	17,7	19,1	15,6	14,8	18,5	14,9	14,8	13,4	13,1	15,3	14,0
Sachsen-Anhalt	12,4	12,7	13,6	10,9	11,5	11,8	14,5	12,6	10,4	13,1	13,3	12,8
Thüringen	14,1	13,0	13,4	11,6	11,4	14,3	14,3	13,9	13,9	13,2	15,5	13,8
Flächenländer (Ost)	15,0	14,9	15,2	12,7	12,3	14,4	15,6	12,9	13,3	13,6	14,8	14,0
Hamburg	7,2	7,2	6,3	6,7	5,5	21,4	10,6	7,1	10,5	8,6	9,9	9,6
Bremen	11,8	14,1	10,3	8,7	10,6	11,4	10,3	10,2	11,0	10,7	11,5	20,1
Berlin	5,7	6,0	9,7	11,0	10,5	9,5	10,3	6,7	8,1	9,9	10,4	11,4
Stadistaaten	6,9	7,4	8,8	9,4	9,0	13,7	10,4	7,3	9,2	9,6	10,4	12,0
Länder insgesamt	9,8	9,8	9,8	9,3	9,2	11,0	10,8	9,6	9,3	10,8	10,7	11,5

Anteil der Investitionsausgaben der Kernhaushalte (Sachinvestitionen und Investitionsförderungen) an den bereinigten Gesamtausgaben der Kernhaushalte (ohne besondere Finanzierungsvorgänge und Tilgungen am Kreditmarkt). Vergleichbarkeit innerhalb der Jahre aufgrund von Sondereffekten teilweise eingeschränkt (insbesondere Corona-Pandemie ab 2020 und Krisenbewältigung ab 2023).

Quellen: Rechnungsergebnisse; Finanzberichte des Bundes, BMF; Destatis (SFK 3); ZDL.

Bereinigte Gesamtausgaben des Bundes und der Länder

- Angaben in Mio. EUR -

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Bund	307.843	295.486	299.285	310.581	325.380	336.710	343.186	441.798	556.617	480.688	457.129	465.670
Schleswig-Holstein	9.645	9.867	10.563	11.160	12.099	14.413	13.598	15.133	15.728	17.423	18.134	17.327
Niedersachsen	26.659	27.359	28.048	29.155	29.916	30.675	32.490	41.381	41.327	38.971	40.392	41.983
Hessen	22.727	23.910	24.738	26.609	27.827	28.071	28.724	33.342	34.634	34.081	34.746	38.852
Rheinland-Pfalz	14.631	15.252	15.852	16.019	16.415	16.421	17.211	20.330	20.687	20.522	21.197	22.531
Baden-Württemberg	40.847	42.472	44.050	47.483	48.173	50.831	52.048	59.923	61.019	61.206	62.020	65.966
Bayern	46.846	50.224	51.966	55.178	56.938	59.699	64.853	68.755	72.121	71.685	71.087	74.947
Saarland	3.915	3.920	3.986	4.119	4.276	4.309	4.487	5.018	5.160	8.032	5.860	5.802
Nordrhein-Westfalen	59.213	61.824	64.386	68.315	72.166	74.433	76.635	105.053	101.010	108.003	101.495	101.063
Flächenländer (West) insg.	224.481	234.827	243.589	258.035	267.808	278.852	290.047	348.935	351.686	359.922	354.931	368.471
Flächenländer (West) o. NRW	165.268	173.003	179.203	189.721	195.642	204.419	213.411	243.882	250.676	251.920	253.436	267.408
Brandenburg	10.082	10.174	10.527	10.778	11.114	11.551	13.380	14.315	14.760	14.941	15.940	16.951
Mecklenburg-Vorpommern	7.044	7.169	7.402	7.546	7.387	8.124	8.571	12.380	10.551	10.756	10.648	11.179
Sachsen	17.184	17.488	18.193	17.782	17.585	19.016	19.436	22.227	21.514	21.406	23.797	24.867
Sachsen-Anhalt	9.937	9.979	10.369	10.348	10.704	10.836	11.398	12.355	14.916	13.000	13.510	14.128
Thüringen	8.970	8.977	9.106	9.181	9.171	9.770	10.027	11.623	11.789	12.002	12.692	12.981
Flächenländer (Ost)	53.216	53.787	55.597	55.635	55.961	59.297	62.812	72.899	73.531	72.106	76.587	80.106
Hamburg	12.019	11.900	12.628	13.470	13.532	16.774	15.511	16.871	19.701	18.275	19.139	20.896
Bremen	4.849	5.096	5.100	5.271	5.508	5.680	5.876	6.592	7.408	7.455	7.703	9.031
Berlin	22.269	22.965	24.507	26.147	26.691	27.819	29.048	32.902	36.019	36.672	37.447	39.659
Städtaaten	39.137	39.961	42.234	44.888	45.731	50.274	50.435	56.364	63.128	62.403	64.288	69.587
Länder insgesamt	308.712	319.387	332.709	347.669	357.711	375.915	391.282	476.925	487.544	493.529	494.718	517.040

Gesamtausgaben der Kernhaushalte ohne besondere Finanzierungsvorgänge und Tilgungen am Kreditmarkt: Vergleichbarkeit innerhalb der Jahre aufgrund von Sondereffekten teilweise eingeschränkt (insbesondere Corona-Pandemie ab 2020 und Krisenbewältigung ab 2023).

Quellen: Rechnungsergebnisse; Finanzberichte des Bundes, BMF; Destatis (SFK 3); ZDL.

Veränderungsraten der bereinigten Gesamtausgaben

- Angaben in Prozent -

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Bund	0,3	-4,0	1,3	3,8	4,8	3,5	1,9	28,7	26,0	-13,6	-4,9	1,9
Schleswig-Holstein	3,7	2,3	7,1	5,7	8,4	19,1	-5,7	11,3	3,9	10,8	4,1	-4,5
Niedersachsen	0,4	2,6	2,5	3,9	2,6	2,5	5,9	27,4	-0,1	-5,7	3,6	3,9
Hessen	2,2	5,2	3,5	7,6	4,6	0,9	2,3	16,1	3,9	-1,6	2,0	11,8
Rheinland-Pfalz	1,0	4,2	3,9	1,1	2,5	0,0	4,8	18,1	1,8	-0,8	3,3	6,3
Baden-Württemberg	4,6	4,0	3,7	7,8	1,5	5,5	2,4	15,1	1,8	0,3	1,3	6,4
Bayern	6,8	7,2	3,5	6,2	3,2	4,9	8,6	6,0	4,9	-0,6	-0,8	5,4
Saarland	-1,2	0,1	1,7	3,3	3,8	0,8	4,1	11,8	2,8	55,7	-27,0	-1,0
Nordrhein-Westfalen	1,8	4,4	4,1	6,1	5,6	3,1	3,0	37,1	-3,8	6,9	-6,0	-0,4
Flächenländer (West) insg.	3,1	4,6	3,7	5,9	3,8	4,1	4,0	20,3	0,8	2,3	-1,4	3,8
Flächenländer (West) o. NRW	3,6	4,7	3,6	5,9	3,1	4,5	4,4	14,3	2,8	0,5	0,6	5,5
Brandenburg	0,2	0,9	3,5	2,4	3,1	3,9	15,8	7,0	3,1	1,2	6,7	6,3
Mecklenburg-Vorpommern	-1,1	1,8	3,3	1,9	-2,1	10,0	5,5	44,4	-14,8	1,9	-1,0	5,0
Sachsen	7,3	1,8	4,0	-2,3	-1,1	8,1	2,2	14,4	-3,2	-0,5	11,2	4,5
Sachsen-Anhalt	0,7	0,4	3,9	-0,2	3,4	1,2	5,2	8,4	20,7	-12,8	3,9	4,6
Thüringen	1,8	0,1	1,4	0,8	-0,1	6,5	2,6	15,9	1,4	1,8	5,7	2,3
Flächenländer (Ost)	2,6	1,1	3,4	0,1	0,6	6,0	5,9	16,1	0,9	-1,9	6,2	4,6
Hamburg	2,3	-1,0	6,1	6,7	0,5	24,0	-7,5	8,8	16,8	-7,2	4,7	9,2
Bremen	3,7	5,1	0,1	3,4	4,5	3,1	3,5	12,2	12,4	0,6	3,3	17,2
Berlin	1,7	3,1	6,7	6,7	2,1	4,2	4,4	13,3	9,5	1,8	2,1	5,9
Stadistaaten	2,1	2,1	5,7	6,3	1,9	9,9	0,3	11,8	12,0	-1,1	3,0	8,2
Länder insgesamt	3,2	3,5	4,2	4,5	2,9	5,1	4,1	21,9	2,2	1,2	0,2	4,5

Gesamtausgaben der Kernhaushalte ohne besondere Finanzierungsvorgänge und Tilgungen am Kreditmarkt; Vergleichbarkeit innerhalb der Jahre aufgrund von Sondereffekten teilweise eingeschränkt (insbesondere Corona-Pandemie ab 2020 und Krisenbewältigung ab 2023).

Quellen: Rechnungsergebnisse; Finanzberichte des Bundes, BMF; Destatis (SFK 3); ZDL.

Schuldenstand des Bundes und der Länder

- Angaben in Mio. EUR -

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Bund	1.067.885	1.069.399	1.050.937	1.048.157	1.044.979	1.036.748	1.019.433	1.171.827	1.306.472	1.379.720	1.440.621	1.563.445
Schleswig-Holstein	26.440	26.845	26.711	26.426	25.967	28.088	28.553	30.026	31.562	31.198	30.889	31.573
Niedersachsen	56.454	57.174	58.103	57.279	57.284	56.731	56.179	61.466	61.525	59.995	56.494	54.318
Hessen	39.866	41.037	42.584	42.056	40.426	39.655	40.135	42.600	43.685	39.566	40.973	44.325
Rheinland-Pfalz	32.757	32.634	32.052	32.466	31.138	29.897	28.657	29.238	28.310	27.521	26.170	28.785
Baden-Württemberg	45.098	46.326	46.300	46.299	38.455	36.321	36.149	39.785	38.927	35.076	31.475	34.582
Bayern	26.414	25.101	22.629	20.729	18.370	15.927	12.947	17.829	19.892	18.973	17.433	17.830
Saarland	13.739	13.969	14.118	14.208	14.002	13.552	13.959	13.968	13.583	16.061	15.292	15.672
Nordrhein-Westfalen	135.189	137.930	137.684	138.988	139.247	136.250	142.695	154.074	158.773	163.004	163.859	160.859
Flächenländer (West) Insg.	375.957	381.016	380.181	378.449	364.889	356.422	359.273	388.985	396.258	391.395	382.585	387.943
Flächenländer (West) o. NRW	240.768	243.086	242.497	239.461	225.642	220.172	216.578	234.910	237.485	228.390	218.726	227.084
Brandenburg	17.212	16.717	16.695	16.018	15.056	14.706	15.312	16.914	17.486	16.921	18.384	20.077
Mecklenburg-Vorpommern	9.480	9.372	9.246	8.675	8.241	8.022	8.077	9.136	9.364	9.325	8.463	7.969
Sachsen	7.904	6.890	5.824	4.995	4.619	3.427	2.795	3.755	3.960	3.549	3.274	3.931
Sachsen-Anhalt	20.395	20.521	20.051	20.299	20.163	19.244	19.959	20.690	22.116	23.131	22.190	21.529
Thüringen	15.874	15.699	15.555	14.676	14.915	14.420	14.535	14.940	15.726	15.672	15.149	14.884
Flächenländer (Ost)	70.865	69.199	67.371	64.663	62.995	59.818	60.677	65.434	68.651	68.597	67.460	68.391
Hamburg	23.213	23.227	23.224	23.022	22.381	23.920	23.269	25.006	25.491	25.122	22.674	22.027
Bremen	19.645	19.650	21.228	20.881	20.444	20.305	20.166	21.505	22.137	22.229	22.613	23.264
Berlin	60.429	59.773	58.591	58.060	56.692	54.508	54.102	59.802	59.788	59.458	59.008	61.666
Stadtsstaaten	103.288	102.651	103.043	101.963	99.517	98.732	97.538	106.313	107.416	106.809	104.294	106.957
Länder insgesamt	550.110	552.867	550.595	545.075	527.401	514.972	517.488	560.731	572.325	566.800	554.340	563.291

Quellen: Schuldenstatistik (Destatis) Fachserie 14 Reihe 5 (bis einschließlich 2009; Tab. 2.1 und 3.1; 2010 und 2011; Tab. 18; 2012 – 2015; Tab. 19; 2016 – 2020; Tab. A2); ab 2021: Statistischer Bericht „Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts“ – Tab. 71321+27; 2016 und 2017: Werte für den Bund gemäß SFK 4 – IDEF Code P9009 (BMF); ab 2018: Werte für den Bund gemäß Stabilitätsratsabgrenzung – SFK 4 (BMF).

Nettokreditaufnahme des Bundes und der Länder

- Angaben in Mio. EUR -

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Bund	22.072	0	0	0	0	0	0	130.464	215.379	115.442	27.177	33.320
Schleswig-Holstein	-295	213	-95	-410	-117	2.383	355	6.062	-259	554	-3.002	211
Niedersachsen	572	705	589	-238	-309	-745	-300	5.064	1.565	-1.895	-2.149	-197
Hessen	1.030	890	360	-200	-200	-200	-200	181	-1.470	-201	0	2.814
Rheinland-Pfalz	547	616	568	-323	-873	-168	-859	1.295	-1.495	-200	-200	-791
Baden-Württemberg	1.777	1.228	-1	-1	-1	-250	-1.000	10.926	3.693	-958	1.253	-193
Bayern	-1.661	-1.313	-2.472	-1.901	-2.357	-2.443	-2.981	4.882	2.063	-919	-1.540	423
Saarland	490	380	242	150	10	-73	46	95	-80	2.423	-170	-109
Nordrhein-Westfalen	3.314	2.425	1.952	-30	1.228	-391	-12	11.379	4.698	4.232	855	-1.662
Flächenländer (West) insg.	5.774	5.144	1.145	-2.953	-2.619	-1.888	-4.951	39.883	8.715	3.036	-4.954	495
Flächenländer (West) o. NRW	2.460	2.719	-807	-2.923	-3.846	-1.497	-4.939	28.504	4.017	-1.196	-5.808	2.157
Brandenburg	-292	0	0	-180	-230	-150	1.000	1.580	1.440	-1.217	794	364
Mecklenburg-Vorpommern	-200	-100	-60	-190	-262	-232	0	2.850	0	0	0	-900
Sachsen	-354	48	118	155	-75	-75	-75	0	0	0	0	0
Sachsen-Anhalt	-50	-75	-100	-125	-100	-100	98	779	2.278	-776	422	-160
Thüringen	-298	-114	-100	-166	-415	-313	-53	1.204	0	-328	-76	-155
Flächenländer (Ost)	-1.194	-241	-142	-506	-1.082	-869	970	6.413	3.717	-2.321	1.140	-851
Hamburg	198	-398	-18	-212	-654	1.501	-658	1.714	479	-1.870	-2.449	-655
Bremen	466	406	264	130	406	102	-31	335	529	342	-154	1.052
Berlin	-452	-341	-1.188	-189	-1.956	-1.586	-458	6.225	-2.609	-473	948	1.025
Stadtstaaten	213	-333	-942	-271	-2.204	17	-1.147	8.274	-1.601	-2.001	-1.656	1.422
Länder insgesamt	4.792	4.570	61	-3.730	-5.905	-2.740	-5.128	54.569	10.832	-1.287	-5.469	1.067

Saldo der Aufnahme und der Tilgung von Schulden aus Kreditmarktmitteln der Kernhaushalte; Vergleichbarkeit innerhalb der Jahre aufgrund von Sondereffekten teilweise eingeschränkt (insbesondere Corona-Pandemie ab 2020 und Krisenbewältigung ab 2023).

Quellen: Rechnungsergebnisse; Finanzberichte des Bundes, BMF; Destatis (SFK 3); ZDL.

- Angaben in Prozent -

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Bund	7,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	29,5	38,7	24,0	5,9	7,2
Schleswig-Holstein	-3,1	2,2	-0,9	-3,7	-1,0	16,5	2,6	40,1	-1,6	3,2	-16,6	1,2
Niedersachsen	2,1	2,6	2,1	-0,8	-1,0	-2,4	-0,9	12,2	3,8	-4,9	-5,3	-0,5
Hessen	4,5	3,7	1,5	-0,8	-0,7	-0,7	-0,7	0,5	-4,2	-0,6	0,0	7,2
Rheinland-Pfalz	3,7	4,0	3,6	-2,0	-5,3	-1,0	-5,0	6,4	-7,2	-1,0	-0,9	-3,5
Baden-Württemberg	4,4	2,9	-0,0	-0,0	-0,0	-0,5	-1,9	18,2	6,1	-1,6	2,0	-0,3
Bayern	-3,5	-2,6	-4,8	-3,4	-4,1	-4,1	-4,6	7,1	2,9	-1,3	-2,2	0,6
Saarland	12,5	9,7	6,1	3,6	0,2	-1,7	1,0	1,9	-1,6	30,2	-2,9	-1,9
Nordrhein-Westfalen	5,6	3,9	3,0	-0,0	1,7	-0,5	-0,0	10,8	4,7	3,9	0,8	-1,6
Flächenländer (West) insg.	2,6	2,2	0,5	-1,1	-1,0	-0,7	-1,7	11,4	2,5	0,8	-1,4	0,1
Flächenländer (West) o. NRW	1,5	1,6	-0,5	-1,5	-2,0	-0,7	-2,3	11,7	1,6	-0,5	-2,3	0,8
Brandenburg	-2,9	0,0	0,0	-1,7	-2,1	-1,3	7,5	11,0	9,8	-8,1	5,0	2,1
Mecklenburg-Vorpommern	-2,8	-1,4	-0,8	-2,5	-3,5	-2,8	0,0	23,0	0,0	0,0	0,0	-8,0
Sachsen	-2,1	0,3	0,6	0,9	-0,4	-0,4	-0,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Sachsen-Anhalt	-0,5	-0,8	-1,0	-1,2	-0,9	-0,9	0,9	6,3	15,3	-6,0	3,1	-1,1
Thüringen	-3,3	-1,3	-1,1	-1,8	-4,5	-3,2	-0,5	10,4	0,0	-2,7	-0,6	-1,2
Flächenländer (Ost)	-2,2	-0,4	-0,3	-0,9	-1,9	-1,5	1,5	8,8	5,1	-3,2	1,5	-1,1
Hamburg	1,6	-3,3	-0,1	-1,6	-4,8	8,9	-4,2	10,2	2,4	-10,2	-12,8	-3,1
Bremen	9,6	8,0	5,2	2,5	7,4	1,8	-0,5	5,1	7,1	4,6	-2,0	11,6
Berlin	-2,0	-1,5	-4,8	-0,7	-7,3	-5,7	-1,6	18,9	-7,2	-1,3	2,5	2,6
Städstaaten	0,5	-0,8	-2,2	-0,6	-4,8	0,0	-2,3	14,7	-2,5	-3,2	-2,6	2,0
Länder insgesamt	1,6	1,4	0,0	-1,1	-1,7	-0,7	-1,3	11,4	2,2	-0,3	-1,1	0,2

Anteil der Nettokreditaufnahme der Kernhaushalte (Saldo der Aufnahme und der Tilgung aus Kreditmarktmitteln) an den bereinigten Gesamtausgaben der Kernhaushalte (ohne besondere Finanzierungsvorgänge und Tilgungen am Kreditmarkt); Vergleichbarkeit innerhalb der Jahre aufgrund von Sondereffekten teilweise eingeschränkt (insbesondere Corona-Pandemie ab 2020 und Krisenbewältigung ab 2023).

Quellen: Rechnungsergebnisse; Finanzberichte des Bundes, BMF; Destatis (SFK 3); ZDL.

Ministerium der Finanzen
des Landes Nordrhein-
W e s t f a l e n
Jägerhofstraße 6, 40479
D ü s s e l d o r f
Tel.: +49 (0)211 4972-0
poststelle@fm.nrw.de
www.finanzverwaltung.
n r w . d e



Onlineversion